

Dialog Erziehungshilfe

AFET-Stellungnahmen

- Zur aktuellen Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 - ca. 1970 in der alten Bundesrepublik
- Zum Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes

Simon Garbers / Anja Jansen

Anonyme Unterbringung junger Gewaltopfer

Michael Steinsiek

Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Werner Gaugel / Jörg Pauly

Gemeinsame kollegiale Qualitätsentwicklungsbegehung

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 1–2009

Autorenverzeichnis	4
Aus der Arbeit des AFET	
AFET-Positionierung zur aktuellen Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 – ca. 1970 in der alten Bundesrepublik	5
Neue MitarbeiterInnen im AFET stellen sich vor	8
Stellungnahme des AFET zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)	10
Neue Mitglieder im AFET	13
Erziehungshilfe in der Diskussion	
Simon Garbers / Anja Jansen Anonyme Unterbringung junger Gewaltopfer	14
Michael Steinsiek Das Trägerübergreifende Persönliche Budget (TPB)	19
Konzepte Modelle Projekte	
Werner Gaugel / Jörg Pauly Gemeinsame kollegiale Qualitätsentwicklungsbegehung – Baustein zur wirkungsorientierten Steuerung der Hilfen zur Erziehung	23
Beratungsstelle Südviertel e. V. Gruppenangebot für Kinder, die häusliche Gewalt erfahren haben	30
Themen	33
Verlautbarungen	43
Impressum	18
Tagungen	49
Titel	51

Liebe Leserin, lieber Leser,

in den letzten Monaten ist im AFET viel passiert. Die AFET-Gremien haben sich konstituiert und ihre Themenschwerpunkte festgelegt.

Der **Vorstand** wird insbesondere die Vorbereitung der AFET-Fachtagung 2010 im Blick haben und ein AFET-internes Projekt begleiten, mit dem aufgearbeitet wird, wie sich der Verband seinerzeit zu Gewalt und Zwang in der Heimerziehung von 1950 bis Ende der 60er Jahre positioniert hat.

Darüber hinaus muss Raum sein für aktuelle Themen. Ein solches Thema ist zurzeit die Frage der Sozialversicherungspflicht für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (SGB VI, § 1 (3)). Hier scheint es in der Praxis erhebliche Unsicherheiten zu geben u.a. wie sich "Befähigung zur Erwerbsfähigkeit" genau definiert und ob es eine Altersbegrenzung gibt. Der AFET-Vorstand prüft die Sachlage zusammen mit der Geschäftsstelle und wird Sie über das Ergebnis und die Konsequenzen (z.B. für die Entgeltvereinbarungen) informieren.

Der **Fachausschuss "Theorie und Praxis der Erziehungshilfe"** befasst sich mit zwei Themen: "Interkulturelle Arbeit in der Erziehungshilfe" ist ein Thema, das er vom Vorgängerausschuss übernommen hat. Hierunter wird zum einen die Fragestellung diskutiert, welches Wissen, welche Haltungen und welche strukturellen Bedingungen vorhanden sein müssen, um mit Menschen mit Migrationshintergrund erfolgreich arbeiten zu können. Zum anderen wird vom Ausschuss unter dieser Themenstellung aber geprüft, welche Rahmenbedingungen und Haltungen erforderlich sind, um zu Menschen, die uns fremden Milieus angehören, Kontakt zu bekommen und mit ihnen tragfähige Beziehungen gestalten zu können. Dieser Aspekt schließt an die Ausführungen an, die Dr. Carsten Wippermann und Prof. Dr. Klaus Wolf in ihren Referaten auf der letzten AFET-Fach-

tagung "Eltern stützen - Kinder schützen" gemacht haben (nachzulesen in der gleichlautenden AFET-Veröffentlichung Nr. 69/2008).

Das zweite Thema des Fachausschusses ist "Arbeit mit Kindern psychisch kranker Eltern(teile)". Hierbei geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit der Erwachsenenpsychiatrie und um die Frage, wie mit diesen Kindern und ihren Eltern erfolgreich zusammengearbeitet, wie Erziehungsfähigkeit in diesen Familien gestützt und gefördert werden kann.

Der **Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik** hat sich ebenfalls zwei Themen vorgenommen. Dies ist zum einen das vom Vorgängerausschuss bereits geöffnete Thema "Kinderarmut - Bedeutung für die Erziehungshilfe". Hierbei wird es sowohl um politische als auch um pädagogische Fragestellungen gehen. Zur Diskussion stehen der Einmischungsauftrag der Jugendhilfe, Fragen der Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen (z.B. bei Leistungskürzungen bei Nichtmitwirkung), aber auch Fragen nach den pädagogischen Möglichkeiten, Kinder zu stützen, um die Folgen von Armut zu minimieren.

In diesem Zusammenhang erwarten wir mit Spannung den 13. Kinder- und Jugendbericht, der sich mit dem Thema Gesundheit befasst, das nicht losgelöst vom Thema Armut betrachtet werden kann.

Ebenso wird es in diesem Zusammenhang interessant sein, was die Bundesregierung für 2010 - dem europäischen Jahr gegen Armut und Ausgrenzung - plant.

Ein weiteres Thema, mit dem sich der Fachausschuss befasst, ist die Umsetzung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen. Dieses Gesetz wurde im Juni des vergangenen Jahres verabschiedet. Es kann die Kooperation zwischen dem Jugendamt, dem Familiengericht und der Familie erleichtern, als es die Möglichkeit betont, die das Familiengericht hat, frühzeitig - nicht erst bei Kindeswohlgefährdung - Familien anzuweisen, eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz birgt jedoch auch die Gefahr, dass die Eingriffsmoralität zunimmt, insbesondere da, wo Fachkräfte mit ihnen schwierig scheinenden Familien zusammenarbeiten müssen, eine ernsthafte Hilfeplanung vor dem Hintergrund der personellen Überlastung jedoch kaum mehr leistbar ist.

Der **Fachbeirat** wird sich auf seiner diesjährigen Frühjahrssitzung mit der Resilienz von Kindern und Jugendlichen befassen. Er wird prüfen, wie Resilienz von Kindern und Jugendlichen als stabilisierender Faktor der Stress- und Krisenbewältigung im Rahmen der Hilfe(planung) Beachtung finden und gestützt oder gefördert werden kann

Sie sehen, wir haben eine Fülle von großen und wichtigen Themen aufgegriffen. In ihrem Zentrum stehen Fragen nach unserer Haltung, nach unserer Bereitschaft, uns auf uns Fremdes und Beängstigendes einzulassen. Sie beinhalten die Anforderung, unsere Wertehaltung zu überprüfen und uns mit den Wertehaltungen unseres Klientels respektierend und Wert-schätzend auseinander zu setzen.

Diese Fragen werden auch im Zentrum der nächsten

AFET-Fachtagung am 25./26.05.2010 im Kulturzentrum Pavillon in Hannover

stehen. Wir freuen uns, wenn Sie sich diesen Termin vormerken. Über die genaue inhaltliche Ausrichtung werden wir Sie im Laufe dieses Sommers informieren.

Ich wünsche Ihnen einen schönen und sonnigen Start in den Frühling.

Ihre



Cornelia Bauer
Geschäftsführerin

Autorenverzeichnis

Beratungsstelle Südviertel e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 125
48153 Münster

Garbers, Simon
Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststr. 1
21335 Lüneburg

Gaugel, Werner
Kreisjugendamt Böblingen
Parkstr. 16
71034 Böblingen

Jansen, Anja
Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststr. 1
21335 Lüneburg

Pauly, Jörg
Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e.V.
Talstr. 37
71034 Böblingen

Steinsiek, Michael
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2 Landesjugendamt
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

AFET Termine 2009

AFET-Vorstand

17./18. Juni in Hannover
26./27. November NN

Fachbeirat

27./28. April in Hannover
03./04. Dezember in Hannover

Fachausschüsse

„Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“
25./25. Juni in Hannover
05./06. November in Hannover

„Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“
25./26. Juni in Hannover
16./17. September NN

10. Schiedsstellentreffen

07./08. September in Hildesheim

Aus der Redaktion

Liebe Mitglieder und Abonnenten. Am Anfang eines neuen Jahres stellen wir immer wieder fest, dass uns Adressänderungen nicht bekannt gegeben werden. Bitte teilen Sie uns evtl. Umfirmierungen, Adressänderungen, Emailänderungen mit, damit wir hier auf dem neuesten Stand sind und Unannehmlichkeiten vermieden werden können.

AFET-Stellungnahme

Position des AFET zur aktuellen Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970 in der alten Bundesrepublik.

Präambel

Angeregt durch Kontakte mit ehemaligen Heimkindern und durch die öffentliche Diskussion um die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre befasste sich der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. seit mehreren Jahren mit diesem Thema.

Bereits im Jahr 2006 verdeutlichte der AFET in einer ersten Stellungnahme, dass er es "für erforderlich und geboten [hält], dass sich alle Beteiligten ernsthaft mit diesen Probleman-zeigen auseinandersetzen, für Gespräche offen sind und den Betroffenen Akteneinsicht ermöglichen." Er versicherte, dass er "sich [...] weiterhin mit diesem Thema befassen und für eine offene Auseinandersetzung zwischen allen Beteiligten eintreten [wird]".

In der Folge diskutierte der Verband die Problematik intensiv in seinem Fachausschuss *Jugendhilferecht und Jugendhilfe-politik* und im AFET-Vorstand. Neben anderen Aktivitäten veranstaltete er in Kooperation mit der Universität Koblenz im März 2008 ein Expertenhearing zu der Thematik. Ziel des Expertengesprächs war es, einen Überblick bezüglich des wissenschaftlichen Forschungsstands zu diesem Thema zu erhalten (die Ergebnisse des Expertengesprächs sind auf der Homepage www.afet-ev.de veröffentlicht).

Auf Bitte des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags erarbeitete der AFET gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, DIJuF, eine Rahmenkonzeption zur Aufarbeitung der Thematik, die u.a. Grundlage für die Empfehlung des Petitionsausschusses an den Bundestag war.

Die folgende Positionierung spiegelt den aktuellen Diskussionsstand im AFET wieder. Sie wurde auf der Vorstandssitzung am 18.2.2009 verabschiedet und versteht sich als Beitrag zur aktuell geführten Diskussion.

Der AFET begrüßt ausdrücklich das Engagement und die Stellungnahme des Petitionsausschusses des Bundestags vom 26.11.2008.

Die Einrichtung eines Runden Tisches und einer Anlaufstelle auf Bundesebene, um die aufgeworfenen Fragen nach Anerkennung und ggf. Entschädigung für erlittenes Unrecht in und durch öffentliche Erziehung konstruktiv zu bearbeiten, ist richtig und wichtig.

Das Ergebnis dieser Bemühungen muss sein, dass in den nächsten zwei Jahren eine fundierte Bearbeitung individueller Entschädigungsformen beginnen kann. Die betroffenen Menschen sind dann zwischen 50 und 70 Jahre alt. Es ist der letzte akzeptable Zeitpunkt glaubwürdiger Anerkennung und gegebenenfalls Entschädigung.

- 1. Bei der aktuellen Diskussion um die Aufarbeitung der Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970 geht es vor allem um aktuelle Probleme von konkreten Menschen – darüber hinaus um die historisch korrekte Einordnung längst vergangener Zeiten.**

Soweit seriös zu schätzen ist, leben heute ca. 500.000 bis 800.000 Menschen, die in den Jahren zwischen 1950 und 1970 in Einrichtungen der Heimerziehung und Fürsorgeerziehung untergebracht waren. Diese Zeit der Heimerziehung hat die Menschen für ihr gesamtes wie-teres Leben geprägt. Zahlreiche Menschen bewerten diese Zeit positiv und für sie förderlich. Für viele Menschen war es aber auch eine Zeit mit negativen Auswirkungen auf ihr weiteres Leben. Sie fühlen sich missachtet und missbraucht, durch Zwangsarbeit ausgebeutet sowie verletzt und beschädigt für ihr gesamtes Leben. Insbesondere diese Menschen, heute im Alter zwischen 45 und 65 Jahren, melden sich aktuell zu Wort und fordern Anerkennung und Entschädigung für erlittenes Unrecht.

Für die Einrichtungen in der ehemaligen DDR sind diese Fragen bereits im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit dem Stasi-System bedeutend fundierter und konkreter aufgearbeitet, bis hin zu bestehenden Entschädigungsregelungen für ehemalige Insassen des Jugendwerkhofes Torgau. Daher konzentrieren sich die folgenden Positionen und Aufforderungen auf die Einrichtungen in der alten Bundesrepublik, schließen aber eine sich anschließende Auseinandersetzung mit der Heimerziehung und Jugendhilfe in der ehemaligen DDR nicht aus.

2. Heimerziehung war nicht gleich Heimerziehung, aber alle Einrichtungen und Träger funktionierten in einem System Öffentlicher Erziehung – daher geht es alle an.

Der AFET erkennt an, dass auch in den Jahren zwischen 1950 und ca. 1970 nicht pauschal in "der Heimerziehung" alle jungen Menschen misshandelt, ausgebeutet und geschädigt worden sind. In vielen Einrichtungen sind Kinder und Jugendliche vor großer Not bewahrt und für ihr weiteres Leben gefördert und ausgerüstet worden. Eine große Zahl von Mitarbeiter*innen und Verantwortlichen hat unter vielfach schlechten Bedingungen und mit großem Engagement diese auch häufig wenig anerkannte Arbeit geleistet.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese positiven Leistungen damaliger Heimerziehung auch eingebunden waren in ein System öffentlicher Erziehung, das für sein Funktionieren angewiesen war auf die abschreckende Wirkung der Verlegung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedliche Einrichtungen der Heimerziehung.

Schon die rechtssystematische Unterscheidung in die folgenden drei aufeinander aufbauenden Formen der Heimerziehung macht diese Hierarchie der öffentlichen Erziehung deutlich:

- Erziehungshilfe nach §§ 5 und 6 JWG; die sog. einfache Heimerziehung in Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter
- die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) auf Antrag der Eltern und in Verantwortung der Fürsorgeerziehungsbehörden (Landesjugendämter)
- die Fürsorgeerziehung (FE) durch Beschluss eines Vormundschaftsgerichts und ebenfalls in Verantwortung der Landesjugendämter.

An der "Spitze" dieser Pyramide öffentlicher Erziehung erfüllten spezielle Fürsorgeerziehungsanstalten in den Bundesländern die Aufgaben der "letzten Station" und waren zuständig für solche jungen Menschen, die zum Teil direkt aufgrund der besonderen "Schwere der Verwahrlosung", wie es damals hieß, meist aber auf einem langen Weg gescheiterter Bemühungen und zahlreicher Stationen in "normalen" Heimen dort aufgenommen werden mussten. Aber auch zahlreiche Heime und Einrichtungen waren schon in ihrer internen Differenzierung nach diesem Prinzip der "Abschreckung durch Abschiebung" aufgebaut.

3. Es gab Gruppen und Einrichtungen der Fürsorgeerziehung, die in den Jahren zwischen 1950 und ca. 1970 systematisch eine menschenrechtswidrige Betreuung praktizierten – diese müssen konkret benannt und belegt werden.

Nach dem heutigen Stand der Erkenntnis sind in Gruppen und Einrichtungen, die diese Funktion der "letzten Station" erfüllt haben, systematisch – und nicht nur in Einzelfällen – junge Menschen unter Missachtung grundlegender Verfassungsgebote zur Achtung der Menschenwürde betreut worden: Körperliche Züchtigungen, Wegsperrungen in Isolierzellen, pauschale Bestrafung, Zwangsarbeit, Verweigerung von Ausbildungsleistungen, Kontaktsperren usw. gehörten häufig zu den angewendeten Praktiken in solche Gruppen und Anstalten. Diese Erkenntnis ist hinreichend durch seriöse Forschungen, inzwischen mehrfach auch durch selbstkritische Dokumentation solcher Einrichtungen, belegt und wird aktuell in zahlreichen Forschungsprojekten vertiefend aufgearbeitet.

4. Es geht nicht um eine pauschale Verurteilung der Heimerziehung der Jahre 1950 bis 1970, aber die Forderungen nach Anerkennung und Entschädigung erlittenen Unrechts durch solche menschenrechtswidrigen Praktiken insbesondere der Fürsorgeerziehung müssen sachgerecht geprüft und anerkannt werden.

Zu den grundlegenden Ansprüchen einer Zivilgesellschaft gehört es, Menschen vor unrechtmäßiger Gewalt zu schützen und daher auch Übergriffe zu kritisieren und ggf. für Wiedergutmachung zu sorgen, um den zivilen sozialen Frieden zu wahren.

Die Erfahrungen gerade der letzten 50 Jahre in Deutschland zeigen, wie schwer es sein kann, solche individuellen Entschädigungsansprüche zu "beweisen" und durchzusetzen. Daher ist immer wieder zu prüfen, wie der zivilgesellschaftliche Anspruch auf Anerkennung und Wiedergutmachung begründet und ggf. realisiert werden kann. Darum geht es in der aktuellen Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970.

Der AFET steht dafür ein, einen sachlich, moralisch und gesellschaftlich akzeptablen Weg der Prüfung, Anerkennung und Entschädigung für erlittenes Unrecht zu finden, auch und gerade, wenn dafür die bestehende Gesetzgebung nicht ausreichend scheint.

Darüber hinaus geht es auch darum, "aus der Geschichte zu lernen", also die heutige Konzeption und Praxis der Jugend- und Erziehungshilfe auf ihre Achtung grundlegender Menschenrechte hin zu prüfen.

Aus diesem Grunde wird der AFET dafür Sorge tragen, Erkenntnisse aus diesen Aufarbeitungsprozessen, die für die bis heute brisanten Fragen der Beteiligung und der Rechte von Kindern und Eltern in den Prozessen der öffentlichen Erziehung bedeutsam sind, aufzugreifen und für aktuell notwendige Klärungen und Weiterentwicklung zu nutzen.

5. Der AFET (bis 1972 Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag) war und ist Teil des Systems Öffentlicher Erziehung und bekennt sich zu seiner historischen und aktuellen Verantwortung

Im AFET waren und sind die wichtigen Akteursgruppen organisiert, die seit gut 100 Jahren sowohl für die Konzeption als auch die konkrete Gestaltung öffentlicher Erziehung zuständig sind. Hierzu gehören die örtlichen Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich Eltern und Kinder leben, die Landesjugendämter, die bis 1991 für Ausführung der FEH und FE zuständig waren, und die Heime und Einrichtungen in denen diese Kinder betreut und erzogen wurden und werden. Hierzu gehören aber auch Vertreter von Ministerien und Obersten Jugendbehörden, Vertreter der Wohlfahrts- und Fachverbände, der kommunalen Spitzenverbände und zahlreicher Ausbildungsstätten und Hochschulen.

Kein anderer Verband in Deutschland hat mit dieser zeitlichen Konstanz das Feld der Öffentlichen Erziehung so breit vertreten wie der AFET, von 1886 bis heute. (vgl. insbesondere die Publikationen zu "100 Jahre AFET" aus 2006); dabei spiegelte und spiegelt sich im AFET die Bandbreite und Vielfalt divergierender Erziehungskonzepte und Positionen. Auch in den Jahren 1945 bis 1970 waren dies zum einen vielfältige Ausführungen, Stellungnahmen und Arbeitshilfen, die die vorherrschende Praxis begründeten und unterstützen wollten. Zum anderen finden sich in den Dokumenten und Schriften ebenfalls zahlreiche Nachweise für eine kritische Analyse und weiterführende Konzepte Öffentlicher Erziehung.

In seiner Funktion als Fachverband und Forum stellte der AFET neben seinen verbandlichen Äußerungen und Arbeitshilfen aber auch ein Plattform für Austausch, Verständigung und Beziehungsarbeit zur Verfügung, ohne das das oben skizzierte System der Heimerziehung in Deutschland so nicht hätte funktionieren können. In seinen Gremien und auf seinen Tagungen trafen sich vor allem die Leitungskräfte und Verantwortlichen der Fürsorgeerziehungsbehörden sowie der großen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen und knüpften die Arbeitsbeziehungen, die einerseits dazu dienten, wichtige positive Weiterentwicklungen in der Heimerziehung zu ermöglichen und andererseits für eine bundesweite Praxis der "Abschreckung durch Verlegung" förderlich waren. Insoweit hat auch der AFET zum Funktionieren dieser Praxis Öffentlicher Erziehung beigetragen, deren Folgen heute beklagt werden.

Der heutige Bundesverband für Erziehungshilfe AFET e.V. steht zu seiner Verantwortung auch für die Fehlentwicklungen Öffentlicher Erziehung in den Jahren zwischen 1950 und 1970. Die tiefen Verletzungen der menschlichen Würde, die oft lebenslangen Beeinträchtigungen und das damit verbundene Leid der betroffenen Menschen, die in diesen Jahren in Heimen gelebt und von der öffentlichen Jugendfürsorge betreut wurden, bedauern wir zutiefst. Dieses tiefe Bedauern ist auch Antrieb, im AFET durch den Einfluss des Bundesverbandes auf seine Mitglieder und die Politik, zu einer gründlichen und unverzüglichen Aufarbeitung und möglichen Entschädigung erlittener Unrechts aktiv beizutragen.

Hannover im Februar 2009

Der AFET-Vorstand

Aus der Arbeit das AFET

Aus der Geschäftsstelle

Neue MitarbeiterInnen im AFET stellen sich vor

Vorstellen möchten sich in dieser Ausgabe unsere neuen ReferentInnen, die seit dem 01.01. 2009 in der Geschäftsstelle tätig sind. Wir freuen uns auf die Verstärkung und wünschen beiden KollegInnen viele persönliche Bereicherungen und Erfolg bei ihrer Arbeit im AFET.

Marc Vobker

Mein Name ist Marc Vobker - ich habe in Tübingen und in den Vereinigten Staaten Erziehungswissenschaften studiert. Danach war ich zunächst zweieinhalb Jahre in einem Jugendamt als Jugendhilfeplaner mit Schwerpunkten in der Konzept- und Gremienarbeit tätig. Zu meinen Aufgaben gehörten die Leitung zahlreicher Arbeitsgruppen, die Konzepterstellung für den Unterausschuss und den Jugendhilfeausschuss.



Nach einem Wechsel in ein anderes Jugendamt hatte ich als Referatsleiter die pädagogische Leitung für einen Bezirk mit ca. 80.000 Einwohnern inne. Zu meinen Aufgaben gehörten neben der Leitung des ASD, der JGH, der Familienbildung und der Spielraumplanung (mit zuletzt insgesamt ca. 10 Beschäftigungsvolumen), die Vernetzung, die kleinräumige Jugendhilfeplanung und die kommunalpolitische Vertretung des Jugendamtes für die Bereiche der Offenen Jugendarbeit und der Kindertagesbetreuung, sowie die Abwicklung des Platzvergabeverfahrens im Kindergartenbereich.

Auf meinen beiden beruflichen Stationen konnte ich erfahren, wie wichtig die Zusammenarbeit von Freien und Öffentlichen Trägern für das Gelingen von Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung ist. Diese Kooperation ist vom Gesetzgeber gewollt und dient letztlich unseren AdressatInnen. Es ist mir daher ein besonderes Anliegen, im Rahmen meiner Tätigkeit beim AFET zum Gelingen dieser Zusammenarbeit beizutragen.

Seit Januar 2009 arbeite ich als Referent in der Geschäftsstelle des AFET, leite den Fachausschuss Jugendhilfrecht und Jugendhilfepolitik und arbeite mich derzeit in dessen beide Themen „Familienrechtsreform“ und „Kinderarmut“ ein.

Ich bin 38 Jahre jung, ledig und verbringe meine Freizeit mit exotischen Fernreisen sowie mit Bergsteigen und Segeln. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen und darauf, Sie bald alle kennenlernen zu können.



Marc Vobker

Dr. Koralia Sekler

Ich freue mich, mich Ihnen als neue Referentin im AFET näher vorstellen zu dürfen.

Privat zu meiner Person ist an dieser Stelle zu vermerken, dass ich vor 34 Jahren im Nachbarstaat Polen geboren bin und seit 1995 in meiner Wahlheimatstadt Hannover lebe.

Meinen wissenschaftlichen Werdegang begann ich im Jahre 1994 an der Pädagogischen Fachhochschule in Lodz und setzte ihn Mitte 1995 an der Universität Hannover mit dem Studium in den Fachbereichen Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Sprachbehindertenpädagogik fort. Im Jahre 2001 erwarb ich den Titel einer Diplom-Pädagogin. In meiner Diplomarbeit beschäftigte ich mich mit der Entstehungsproblematik von Verhaltensstörungen bei Aussiedlerkindern. Seit Mitte 2003 promovierte ich, gefördert durch die Graduiertenförderung des Cusanuswerkes, zum Thema "Integration junger Aussiedler und Spätaussiedler in Deutschland. Studie zur derzeitigen Situation". An der Gottfried Leibniz Universität Hannover schloss ich die Promotion zur Doktorin der Philosophie im Mai 2008 ab.



Beruflich war ich bisher hauptsächlich im Bereich der Integration tätig: als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in einer Wohngruppe, Beraterin und Begleiterin von Neuzugewanderten beim Jugendmigrationsdienst des Caritasverbandes in Hannover sowie als Referentin bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen zu Themen der Gestaltung der beruflichen Eingliederung Jugendlicher.

Neben der hauptberuflichen Tätigkeit engagiere ich mich auch ehrenamtlich. Mein Ehrenamt bezieht sich auf Mitwirkungen sowohl auf der kommunalen (Mitgliedschaft in politischen Gremien der Landeshauptstadt Hannover) als auch auf der Landesebene (Sitz in der Integrationskommission des Niedersächsischen Landtages, beim NDR-Rundfunkrat sowie Vorsitz im Niedersächsischen Integrationsrat).

Durch die Kombination des Haupt- und Ehrenamtes bekomme ich stets die Möglichkeit, eine fachliche Vielfalt zu genießen. Dazu gehört seit dem 01. Januar auch die Arbeit im AFET und die zukünftige Kooperation mit Ihnen, worauf ich mich bereits heute schon sehr freue.

Mit besten Wünschen

Koralia Sekler

Dr. Koralia Sekler

AFET-Stellungnahme

Stellungnahme des AFET zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) der Bundesregierung Drucksache 59/09

Der AFET hatte sich bereits am 27. Mai 2008 zur Diskussion bezüglich eines Bundeskinderschutzgesetzes in einer Stellungnahme geäußert und am 16.12.2008 zum Referatsentwurf des Gesetzes Stellung bezogen. Vom Grundsatz her sieht er keinen neuen Sachverhalt, der seine damalige Äußerung relativiert. Der AFET bedauert, dass die – im Vorfeld der Gesetzesinitiative und zum Referatsentwurf des Gesetzes erfolgten – kritischen Anmerkungen mehrerer Fachverbände im vorliegenden Gesetzesentwurf im Wesentlichen keine Beachtung fanden.

Der AFET lehnt den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes ab und begründet dies wie folgt:

1. Allgemeines

- 1.1 Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nur wenig neue substantielle Regelungen, die zu einer Verbesserung des Kinderschutzes beitragen könnten. Einzelne Regelungen formulieren Selbstverständlichkeiten oder greifen auf bereits vorhandene Gesetze zurück. Weitere Regelungen (Änderung § 8a SGB VIII Abs. 1) sind für einen wirksamen Kinderschutz kontraproduktiv.
- 1.2 Es stellt sich die Frage, ob das Bundeskinderschutzgesetz seinen Anspruch einlösen kann. Notwendige Änderungen mit Blick auf einen präventiven Kinderschutz (z.B. frühe Hilfen) sind nicht vorgesehen. Eine Reduktion des Kinderschutzes auf die Krisenintervention greift jedoch fachlich zu kurz.
- 1.3 Bei dem Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes fehlt eine Gesetzesfolgenabschätzung für die Kommunen. Diese ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Der AFET wies in seiner oben genannten Stellungnahme darauf hin, dass ein wirksamer Kinderschutz nicht an fachlicher Kompetenz oder unklaren Verfahren scheitert, vielmehr benötigen die Kommunen die erforderliche finanzielle Ausstattung, um die vorhandenen fachlichen Anforderungen wirksam umsetzen zu können.
- 1.4 Das KJHG hat vor zwanzig Jahren zu einem Paradigmenwechsel geführt und im SGB VIII die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei ihrer Erziehungsaufgaben in den Mittelpunkt gestellt. Der AFET sieht die Gefahr, dass mit dem neuen Gesetz eine Eingriffsmentalität gefördert wird, die den Zielen des KJHG widerspricht und die Beratungsaufgabe der Jugendhilfe infrage stellt. Eine solche Entwicklung ist für einen frühzeitigen Schutz von Kindern nicht förderlich.
- 1.5 Viele Bundesländer haben inzwischen eigene gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindeswohl getroffen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der AFET im Vorweg bundesgesetzlicher Änderungen eine Abstimmung mit den Ländern. Dies insbesondere bezüglich der Regelungen, die Landesrecht berühren (Art. 1, § 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen). Eine Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen scheint für einen bundesweit gelingenden Kinderschutz unabdingbar.

Trotz seiner grundsätzlichen Ablehnung eines Bundeskinderschutzgesetzes werden vonseiten des AFET die Einbeziehung der benachbarten Disziplinen und die Benennung ihrer Verantwortung begrüßt. Wirkung werden diese Regelungen jedoch nur zeigen, sofern sie auch in den rechtlichen Regelungen und Gesetzen dieser Disziplinen Ausdruck finden.

Der AFET sieht, dass die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu den Nachbardisziplinen und die gesetzliche Verpflichtung dieser zum eigenständigen Handeln und zur Kooperation im Gefährdungsfall eine große Bedeutung zur Sicherung des Kindeswohls haben.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Nach Auffassung des AFET geht sie jedoch nicht über bestehenden Regelungen im BGB und SGB VIII hinaus und wäre demzufolge entbehrlich. Wichtig wäre, in § 1 (3) „Eltern“ durch „Eltern und andere Erziehungsberechtigte“ zu ergänzen.

§ 2 Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger

Die Regelung wird begrüßt, weil sie mehr Klarheit für Personen schafft, die der Schweige- und Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Darüber hinaus wurde die Diskussion im Vorstand kontrovers geführt, ob eine Befugnis zur Informationsweitergabe ausreicht, oder dies – vor dem Hintergrund der erheblichen Gefährdung von Leib und Leben eines Kindes – durch eine „Verpflichtung“ ersetzt werden sollte. Hier kam kein einheitliches Meinungsbild zustande.

§ 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen

Die Regelungen zu den Informationspflichten für andere Berufsgruppen hält der AFET für problematisch.

Zum einen müssen die unter diesen Paragrafen fallenden Berufsgruppen näher bestimmt werden, soweit sie nicht der – in der Begründung genannten – Gruppe der Lehrer/innen angehören.

Bezüglich der Berufsgruppe der Lehrer/innen sieht der AFET, dass diese nicht über ein Bundesgesetz zu verpflichten ist.

Des Weiteren ist die Regelung mit Blick auf die Änderungen in § 2 nicht nachvollziehbar. Während heilende Berufe in § 2 dazu angehalten sind, im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten nicht nur eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, sondern auch auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, gilt dies für andere Berufsgruppen – und damit auch für die in der Begründung explizit genannten – Lehrerinnen und Lehrer nicht. Sie sollen Anhaltspunkten nachgehen, Personensorgeberechtigte informieren und sind befugt – falls notwendig – das Jugendamt zu informieren.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass eine zu schnelle Abschiebung gerade dieser bereits hoch belasteten Kinder aus den Regelschulen erfolgt, was zu einer weiteren Belastung in den Familien und Gefährdung der Kinder führen kann. Vor diesem Hintergrund muss die Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer, die als einziger Kontakt zu allen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern hat, in die dauerhafte Verantwortung einbezogen werden.

Um den Schutz von Kindern zu gewährleisten, muss die Arbeit und Kooperation gerade an den Schnittstellen zwischen den Professionen gut gelingen. Vor diesem Hintergrund scheint dem AFET die unter 1.5 in dieser Stellungnahme genannte Harmonisierung von Bundes- und Ländergesetzen unabdingbar notwendig.

Darüber hinaus stellt sich auch bei diesem Paragrafen die Frage wie zu § 2, ob eine Befugnis zur Informationsweitergabe ausreicht, oder ob diese Formulierung – vor dem Hintergrund der erheblichen Gefährdung von Leib und Leben eines Kindes – durch die Formulierung „Verpflichtung“ ersetzt werden muss.

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a a)

Die Änderungen von Abs. 1 – Einführung eines in der Regel verpflichtenden Hausbesuchs – wird abgelehnt. Sie führt nicht zu einer Verbesserung des Kinderschutzes, vielmehr bleibt zu vermuten, dass sie in vielen Einzelfällen das Gegenteil bewirken kann. Regelmäßige Hausbesuche bereits zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung werden das Vertrauen der einzelnen Familie zum Jugendamt nachhaltig beeinträchtigen. Darüber hinaus kann eine mühsam erarbeitete gesellschaftliche Grundstimmung der Dienstleistung im Rahmen von Freiwilligkeit gefährdet werden. Gerade für die Weiterentwicklung präventiver und frühzeitig wirkender Hilfen wäre dies kontraproduktiv.

Auch die jetzige Fassung des § 8a (1) lässt den Hausbesuch zu. In vielen Fällen ist er auch das richtige und geeignete Mittel. Allerdings ist es Aufgabe des Jugendamtes im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, was das geeignete methodische Handeln ist – und das kann, muss aber nicht der Hausbesuch sein.

Auch Regelungen zur Inaugenscheinnahme des Kindes sind insofern überflüssig, als die im bisherigen § 8a (1) geforderte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen kaum anders als durch Inaugenscheinnahme erfolgen kann.

Die Einführung eines Automatismus und die kleinteilige Regelung methodischer Einzelfragen verhindern einen wirksamen Kinderschutz eher, als dass sie ihn fördern. Es besteht die Gefahr, dass die Fallbearbeitung routinemäßig bearbeitet wird und dabei die komplexen Geflechte und Zusammenhänge bei Kindeswohlgefährdung außer Blick geraten.

Dem AFET ist darüber hinaus wichtig, dass die Änderung § 8a (1) eine Haltung gegenüber Eltern hervorbringt, die Misstrauen bei diesen fördert. Gerade in komplexen Kinderschutzfällen ist Vertrauen wichtig, um mit den Familien in einen Hilfekontakt zu kommen und hierdurch einen wirksamen und dauerhaften Kinderschutz sichern zu können.

§ 8a b)

Die Regelung in § 8a Absatz 2 führt lediglich zu einer Klarstellung der Aufgaben der freien Träger. Der AFET begrüßt daher die Änderung.

§ 86 c)

Die Ergänzung von Absatz 2 wird grundsätzlich begrüßt. Dies gilt insbesondere für das Übergabegespräch bei der Fortsetzung der Hilfe nach §§ 27ff. SGB VIII sowie bei Fällen mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes.

Absatz 2 sollte in zwei getrennten Absätzen gefasst werden. Um die Eltern nicht in eine Objektstellung zu drängen, sollten diese insbesondere bei freiwilligen Leistungen im Vorweg darüber informiert werden, dass und welche Daten übermittelt werden. Dies sollte nach Absatz 2 Satz 1 eingefügt werden. Hierbei geht es nicht nur um die Hilfen zur Erziehung, sondern auch um die Fälle, die vom Jugendamt im Kontext eines präventiven Kinderschutzes regelmäßig betreut und begleitet werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 werden dann zu Absatz 3. Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Hannover, 29.01.2009

Der AFET-Vorstand

Stadt Essen – Jugendamt

Essener Kinderschutzkonferenz – Dokumentation

Ausgewählte Praxisbeispiele veranschaulichen, wie vielfältig die Arbeitsansätze und wie zahlreich die im Feld Kinderschutz engagierten Institutionen und Personen sind. Die Broschüre ist kostenlos erhältlich.

Bestellungen: Jugendamt Essen, I.Hagen 26, 45127 Essen

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Helene-Kaisen-Haus
Ferdinand-Lassalle-Str. 2
27578 Bremerhaven

2. Vorstellung neuer Mitglieder

Helene-Kaisen-Haus

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat beschlossen, mit dem Helene-Kaisen-Haus

1. die Grundversorgung im Bereich der Hilfen zur Erziehung für die Stadt Bremerhaven mit einer eigenen Einrichtung sicherzustellen;

2. die fachlichen Standards in der Leistungserbringung mitzubestimmen;

3. neue, betriebswirtschaftlich orientierte Organisationsformen einzuführen.

zu 1.

Seit dem Ende des 2. Weltkrieges betreibt der Magistrat der Stadt Bremerhaven ein eigenes Kinderheim. 1979 wurde als Nachfolgeeinrichtung dieses Heims das Helene-Kaisen-Haus eröffnet. Es bestand seinerzeit aus vier Gruppenhäusern, die jungen Menschen einen langfristigen, primären Lebensort bieten sollten. Seitdem hat das Helene-Kaisen-Haus u.a. in die regionale Erziehungshilfe eingeführt:

- die erste heilpädagogische Tagesgruppe in Bremerhaven (1987);
- die flexible (ambulante) Hilfe (1989);
- eine der ersten Fünftagegruppen in Deutschland (1992) und

- eine konsequent verhaltenstherapeutisch orientierte Wohngruppe.

Zur Zeit werden angeboten:

- eine Wohngruppe mit 10 Plätzen
- eine Therapeutische Wohngruppe mit 10 Plätzen
- eine Tagesgruppe / Tagesschule mit 14 Plätzen
- Erziehungsfamilien (Erziehungsstellen) mit 25 Plätzen
- Flexible Betreuung mit bis zu 50 Betreuungsverhältnissen
- Qualifizierung, Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen

zu 2.

Das Helene-Kaisen-Haus hat in den Jahren 1997/1998 ein erstes Qualitätsmanagementsystem ohne Zertifizierung eingeführt. Zur Zeit wird ein Selbstreport zur Begutachtung und Testierung eines Qualitätsmanagementsystems durch eine Zertifizierungsgesellschaft erarbeitet. Schließlich ist das Helene-Kaisen-Haus zusammen mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven Modellstandort im Bundesmodellprogramm "Wirkungsorientierte Jugendhilfe". Der besondere Beitrag des Helene-Kaisen-Hauses am Modellstandort Bremerhaven ist ein kennzahlengestütztes Berichtswesen insbesondere zu den Ergebnissen der erbrachten Leistungen als Grundlage für einen gemeinsamen Qualitätsentwicklungsdialog mit dem Amt. Die ergebnisbezogenen Kennzahlen werden mit partizipativen Methoden bei den Adressatinnen und Adressaten erhoben. Sie sind im Einzelfall Grundlage für die Bewertung der Zielerreichung im Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten.

zu 3.

Bis 1995 war das Helene-Kaisen-

Haus ein Teil der Verwaltung des Jugendamtes. Danach war die Einrichtung der 1. Modellbereich zur Erprobung der wesentlichen Elemente der Neuen Steuerung. Im Jahr 1998 fand dann die Umwandlung in den ersten Wirtschaftsbetrieb beim Magistrat statt. In diesem Rahmen wurde auf allen fachlichen und organisatorischen Ebenen das "Kontraktmanagement" eingeführt. Kontrakte werden geschlossen mit dem politischen Aufsichtsorgan und dem Magistrat über den Wirtschaftsplan, zwischen der Leitung und den Angeboten über jährliche Zielvereinbarungen, zwischen der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur individuellen Personalentwicklung, im Einzelfall zwischen der Einrichtung und den Sozialen Diensten über den Hilfeplan und gegenüber den Adressatinnen und Adressaten über den Förder- und Betreuungsplan.

Als eine Einrichtung in kommunaler Trägerschaft steht das Helene-Kaisen-Haus in der Verpflichtung,

1. betriebswirtschaftlich erfolgreich zu arbeiten;
2. für das kommunale Jugendamt effiziente und effektive Dienstleistungen zu erbringen;
3. bei den Adressatinnen und Adressaten die Überzeugung und die Zuversicht in die eigenen Möglichkeiten zu stärken, zukünftige Handlungserwartungen und Situationen meistern und ein Leben nach eigenen Wertmaßstäben führen zu können.

Helene-Kaisen-Haus
Ferdinand-Lassalle-Str. 2
27578 Bremerhaven

Erziehungshilfe in der Diskussion

Simon Garbers / Anja Jansen

Anonyme Unterbringung junger Gewaltopfer

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1991 erhielt die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur eine neue rechtliche Grundlage. Vielmehr zielten die Gesetzesänderungen darauf, in der Jugendhilfe neue Leitmaximen zu etablieren. Eine der Intentionen war, mittels des KJHG eine stärkere Beteiligung aller Betroffenen am Hilfeprozess zu gewährleisten (vgl. Trede/Winkler 2006: 260 f). Die Maßnahmen der Jugendhilfe sollten von den Familien nicht als Disziplinierungsmittel sondern als Leistungen wahrgenommen werden, die darauf zielen, insbesondere Eltern in schwierigen Lebenslagen in ihrer Aufgabe die eigenen Kinder zu erziehen, zu unterstützen (vgl. Heidelberg 2005: 439). Die Annahme von Hilfeleistungen aus dem SGB VIII basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Selbst bei schwerwiegenden Fällen von Kindeswohlgefährdung, wie sie beispielsweise durch extreme Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung oder sexuellen Missbrauch entstehen, soll bei den Eltern um die Annahme von Hilfe geworben werden. Mit dem Einbezug der Eltern können schmerzhafteste Beziehungsabbrüche vermieden und somit gute Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Betroffenen die Hilfestellungen auch als solche wahrnehmen (vgl. ebd.: 432ff.). Dieses Vorgehen liegt darin begründet, dass meist Unwissenheit, Ohnmachtgefühle oder die eigene Bedürftigkeit der Eltern dazu führen, dass sie ihren Kindern Schaden zufügen (vgl. Heidelberg 2005: 433).¹

In diesem Zusammenhang scheint es zunächst befremdlich von einer anonymen Unterbringung junger Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe zu sprechen. Denn gemeint ist mit diesem Begriff eine stationäre Unterbringung, die nicht nur größtenteils gegen den erklärten Willen der Eltern durchgeführt wird. Diesen wird zusätzlich die Information über den Aufenthaltsort ihres Kindes bewusst vorenthalten und zwar zu Schutzzwecken.

Möglich ist ein solcher Eingriff in die familiäre Autonomie nur im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Diese Gesetzesnorm berechtigt und verpflichtet das zuständige Jugendamt einen jungen Menschen in Obhut zu nehmen, wenn „...eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert...“ (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) oder der junge Mensch selbst beim Jugendamt vorstellig wird und um die Inobhutnahme bittet (vgl. § 42 Abs. 1 SGB VIII). Ist letzteres der Fall, muss das Jugendamt diesem Wunsch zunächst uneingeschränkt nachkommen, egal ob eine reale Gefährdung des jungen Menschen erkennbar ist oder nicht (vgl. Wiesner 2005: 288). Die Eltern müssen in diesem Fall darüber informiert werden, dass ihr Kind sich in Gewahrsam des Jugendamtes befindet (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Wenn allerdings davon auszugehen ist, dass die Kenntnis des Aufenthaltsortes mit einer Gefährdung des jungen Menschen einhergeht, kann diese Information vor den Eltern zurückgehalten werden. Aller-

dings muss in einem solchen Fall vom Jugendamt ein Familiengericht eingeschaltet werden (vgl. Wiesner 2005: 288). Die Inobhutnahme dient lediglich der Krisenintervention und erstreckt sich in der Regel nur über kurze Zeiträume (vgl. Hensen 2005: 533). Im Idealfall soll sie in eine Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes oder Jugendlichen münden, die auf lange Sicht darauf ausgelegt ist, die innerfamiliären Beziehungen zu erhalten oder dem jungen Menschen sogar die Rückkehr in die Familie zu ermöglichen (vgl. § 42 SGB VIII). An dieser Stelle zeichnen sich gravierende Unterschiede zwischen einer Inobhutnahme und einer anonymen Unterbringung ab. Zum einen erstrecken sich anonyme Unterbringungen in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Monaten bis hin zu mehreren Jahren (vgl. Colla et. al. 2008: 14). Zum anderen gehen sie meist mit einem dauerhaften Bruch mit der gesamten Familie einher. Ein großer Teil dieser jungen Menschen muss den Wohnort wechseln (vgl. ebd.: 16). Einige lassen Veränderungen ihrer Identität vornehmen, um nicht von ihren Familien gefunden zu werden (vgl. ebd.: 61 f.).

Welche Umstände zu diesem sehr massiven Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Autonomie der Familie führen, wie viele junge Menschen von anonymer Unterbringung betroffen sind und welche Anforderungen sich aus ihren besonderen Lebenslagen für die Betreuung in Jugendhilfeeinrichtungen ergeben, ist bislang wenig erforscht. Bekannt ist

lediglich, dass anonyme Unterbringung in der Praxis durchgeführt und von einigen Einrichtungen sogar explizit angeboten wird, wenngleich neben dem Begriff der „anonymen Unterbringung“ hierfür auch Bezeichnungen wie „Inkognito-Unterbringung“ oder „Schutzunterbringung“ gängig sind. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die anonym untergebracht werden müssen, ist auf den ersten Blick verschwindend klein (vgl. Colla et. al. 2008: 2). Das bedeutet allerdings nicht, dass eine umfassende Erforschung dieses Phänomens mit dem Hinweis auf Marginalität als unnötig zu betrachten ist. Denn neben den oft gravierenden Gewaltanwendungen, denen diese jungen Menschen ausgesetzt waren, müssen sie in der Regel den Kontakt zu ihrem alten sozialen Umfeld abbrechen. Dies stellt eine zusätzliche Belastung dar, denn hierbei gehen auch stützende Beziehungen zu einzelnen Familienmitgliedern oder Freunden verloren (vgl. Colla et. al. 2008: 59f.).

Das Forschungsprojekt „Anonyme Unterbringung junger Gewaltopfer“ des Instituts für Sozialpädagogik der Leuphana Universität Lüneburg widmete sich dieser Thematik. Es wurde im Rahmen des Daphne II Programms der Europäischen Kommission in Kooperation mit der Universität Leuven durchgeführt². Zum einen wurde in einer statistischen Datenerhebung, in die alle deutschen Jugendämter einbezogen wurden, die Größe und Struktur der Gruppe anonym untergebrachter Kinder und Jugendlicher, Unterbringungsanlässe, Hilfeverläufe sowie vorhandene Unterbringungsmöglichkeiten erhoben. Zum anderen wurde in Interviews mit jungen Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet im Alter zwischen 13 und 21 Jahren ermittelt, wie die anonyme Unterbringungen von diesen erlebt wurde und welche speziellen Probleme sie hierbei erfahren haben.³

Zentrale Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt

Anonyme Unterbringung ist in der Praxis der deutschen Jugendämter eher eine Ausnahme. Von den gesamten begonnen Hilfen außerhalb des Elternhauses⁴ im Jahr 2006 wurde lediglich 1 % der jungen Menschen anonym untergebracht. Dabei sind Mädchen mit ca. 70 % in dieser Gruppe häufiger vertreten als Jungen. Diese Verteilung spiegelt sich in der Kinder- und Jugendhilfestatistik desselben Erhebungszeitraums nicht wider. Hier sind die Mädchen mit einem Anteil von knapp 48 % fast genauso häufig wie Jungen, nicht aber überdurchschnittlich stark vertreten (vgl. Statistisches Bundesamt 2007 Tab. 1). Mädchen wird diese Form von Hilfe also weitaus häufiger gewährt als Jungen. Unklar bleibt allerdings, ob sie tatsächlich einer massiveren Bedrohung ausgesetzt sind oder ob Jungen lediglich als weniger schutzbedürftig eingestuft werden. Dieses Ungleichgewicht kann allerdings auch darin begründet liegen, dass den Jugendämtern für Mädchen mehr anonyme Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen als für Jungen. Sie gaben an, Mädchen mit Gewalterfahrungen und besonderem Schutzbedarf häufig in geschlechtsspezifischen Einrichtungen wie Mädchenzuhause und Frauenhäusern unterzubringen (vgl. Colla et al. 2008: 15). Für Jungen existieren solche spezifischen Einrichtungen nicht, wenngleich die Notwendigkeit dazu in der Fachöffentlichkeit weitestgehend bekannt und akzeptiert ist (vgl. Hensen 2005: 551). Das fehlende Angebot jugendspezifischer Einrichtungen erstaunt auch in Hinblick auf die Tatsache, dass Jungen generell häufiger als Mädchen körperliche und psychische Gewalt erfahren (vgl. Busmann 2007: 643).

Auf den ersten Blick ist anonyme Unterbringung kein alterstypisches Phä-

nomen. Dennoch sind bezüglich des Unterbringungsalters geschlechtsspezifische Unterschiede zu erkennen. Während Mädchen zum überwiegenden Teil in der Pubertät (45 %) und im Kleinkindalter (32 %) in eine anonyme Unterbringung gelangen, werden Jungen in allen Altersstufen anonym untergebracht. Zwar ist bei ihnen eine leichte Häufung zwischen dem 7. und dem 9. Lebensjahr und auch zwischen dem 13. und dem 18. Lebensjahr zu erkennen. Im Vergleich zu den Mädchen treten diese Altersperioden allerdings nicht so deutlich hervor (vgl. Colla et. al. 2008: 3). Anonyme Unterbringung ist kein Phänomen, das sich primär auf junge Menschen mit Migrationshintergrund bezieht. Nahezu 2/3 stammten aus deutschen Familien. Letztere wurden allerdings vorwiegend im Kleinkindalter von ihren Familien getrennt, während junge Menschen mit Migrationshintergrund überwiegend im Jugendalter, d.h. im Alter von 13 – 18 Jahren anonym untergebracht wurden (vgl. ebd.: 5). Auch in den Interviews wurde der Eintritt in die Pubertät als Phase benannt, in der sich die familiären Konflikte so weit zuspitzten, dass die Jugendlichen keine andere Möglichkeit mehr sahen, als ihre Familie zu verlassen (ebd.: 18). Zwar beschrieben sie, dass das familiäre Klima bereits vor der Pubertät von Gewalt geprägt war. Ein Bewusstsein dafür, dass familiäres Zusammenleben auch ohne Gewalt gestaltet werden kann, entwickelte sich bei den Jugendlichen aber teilweise erst durch eine Intensivierung von Peerbeziehungen, die ihnen den Einblick in andere Familien ermöglichte (vgl. Colla et. al. 2008: 45). Als besonders belastend empfanden die Jugendlichen neben den Gewalterfahrungen auch Einschränkungen ihrer Autonomiebestrebungen. Von den Erwartungen der Eltern abweichende Lebensentwürfe sowie als willkürlich und intolerant erlebte Regeln und Verbote durch die Eltern, stellten die zentralen Konfliktthemen

innerhalb der Familie dar. Insbesondere Mädchen mit Migrationshintergrund sahen sich mit geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen konfrontiert, die zu erfüllen sie nicht bereit waren. Bei ihnen traten die Autonomieeinschränkungen noch deutlicher hervor als bei den Mädchen aus deutschen Familien und reichten zum Teil soweit, dass ihnen Kontakte zur Außenwelt nur im Rahmen der Schulpflicht möglich waren. Das offensichtliche Hinwegsetzen über Regeln und Verbote war für die Jugendlichen teilweise undenkbar, oftmals von starker Angst begleitet und wurde durch die Familie gewaltsam sanktioniert (ebd.: 19 ff.).

Die von den Jugendämtern als ausschlaggebend benannten Gründe für eine anonyme Unterbringung sind vielfältig und überlagerten sich häufig. Neben körperlicher und psychischer Gewalt als häufigste Gewaltformen, wurde Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, drohende Zwangsheirat, die Androhung von Gewalt oder explizite Morddrohungen als Hilfeanlass benannt.⁵ In einigen Fällen gab die Drohung der Eltern, ihr Kind aus der Einrichtung zu entführen oder es dort aufzusuchen den Anlass für eine anonyme Unterbringung. Fast jeder zweite junge Mensch hat mehrere Formen von Gewalt erfahren. Eine ähnlich hohe Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist darüber hinaus Zeuge von Gewalt gegen andere Familienmitglieder geworden.⁶ Fast immer wurde die Gewalt von den Eltern bzw. einem Elternteil⁷ des jungen Menschen ausgeübt (ebd.: 6 f.). Die Gewaltanwendungen sind dabei nicht als vereinzelte Ausbrüche in familiären Krisensituationen zu verstehen. Nach Angaben der Jugendämter waren die jungen Menschen vor Beginn der anonymen Unterbringung meist länger als drei Monaten, in den überwiegenden Fällen sogar mehr als ein Jahr der Gewalt ihrer Familien ausgesetzt (Colla et. al. 2008: 8). Aus die-

sem langen Zeitraum der Gewalterfahrungen darf allerdings nicht auf eine vermeintliche Untätigkeit des Jugendamtes geschlossen werden. Ein Drittel der Familien erhielt vor der anonymen Unterbringung bereits Hilfen zur Erziehung. Etwa ein Viertel der jungen Menschen wurde bei Bekanntwerden der Kindeswohlgefährdung noch am selben Tag anonym untergebracht. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn der erste Kontakt mit dem Jugendamt durch eine Selbstmeldung des jungen Menschen zustande gekommen ist (ebd.: 12). Allerdings weisen sowohl die Ergebnisse der quantitativen als auch der qualitativen Erhebung darauf hin, dass einem großen Teil dieser jungen Menschen erst sehr spät der Zugang zu Hilfe ermöglicht wurde. In den Interviews berichteten die Jugendlichen davon, bereits lange vor der anonymen Unterbringung den Wunsch verspürt zu haben, ihrer prekären Situation zu entfliehen. Hierzu waren sie allerdings zum überwiegenden Teil auf Hilfe von außen angewiesen, da ihnen das Wissen um mögliche Anlaufstellen fehlte. Potentielle Ansprechpartner waren meist Freunde oder die Polizei. In Einzelfällen wurde der Kontakt zum Jugendamt aber auch über Lehrer, Streetworker oder eine Mädchenuzflucht hergestellt. Nur ein Mädchen wandte sich direkt ans Jugendamt (vgl. Colla et al. 2008: 2 f.). Insbesondere den Jugendlichen, die von ihren Eltern so stark eingeschränkt wurden, dass sie Beziehungen zur Außenwelt kaum aufbauen bzw. aufrecht erhalten konnten, standen diese Optionen nicht zur Verfügung. Sie wurden meist nach gewaltsamen Eskalationen von der Polizei aus der Familie herausgenommen (ebd.: 26 f.). Auch in der quantitativen Erhebung wurde deutlich, dass diese Kinder- und Jugendlichen bei der Initiierung von Hilfe auf Unterstützung von außen angewiesen waren. Ungefähr die Hälfte aller Erstmeldungen erfolgte durch Personen aus dem nä-

heren sozialen Umfeld der jungen Menschen und Institutionen wie beispielsweise Kindergärten und Schulen. Etwa 20 % der Fälle wurde durch die Polizei gemeldet (ebd.: 12). Jüngere Kinder sind hierbei noch stärker als Jugendliche davon abhängig, dass jemand aus ihrem Umfeld auf ihre Situation aufmerksam wird.⁸

Als Unterbringungsmöglichkeiten stehen den Jugendämtern neben Mädchenuzfluchten und Frauenhäusern vor allem Kinder- und Jugendnotdienste, Heime, betreute Wohngruppen, Maßnahmen des betreuten Einzelwohnens und Pflegefamilien zur Verfügung (ebd.: 15). Der Weg in die anonyme Unterbringung verläuft oftmals über mehrere dieser Stationen. Auch die anonyme Unterbringung selbst ist geprägt durch mehrere Einrichtungs- und Wohnortwechsel. Dies wurde von den jungen Menschen vor allem zu Beginn der anonymen Unterbringung als zusätzliche Belastung erlebt. Denn die Trennung von bzw. das Verlassen der Familie ist im Erleben der jungen Menschen von Ambivalenz geprägt. Einerseits erleben sie dieses Ereignis als Notwendigkeit, um ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen und frei von Gewalt gestalten zu können.

Die Angst vor der Familie „entdeckt“ und erneut Opfer von Gewalt zu werden begleitet sie bereits in der anonymen Unterbringung in einer Einrichtung, verstärkt sich aber nochmals mit dem Auszug in die eigene Wohnung (vgl. Colla et. al. 2008: 57). Die Angst vor der Familie kann sich dabei bis hin zu einem Gefühl steigern, permanent verfolgt und beobachtet zu werden (vgl. ebd.: 23). Mit dieser Angst werden die jungen Menschen häufig allein gelassen. Nur wenige der von uns befragten Jugendlichen hatten während ihrer anonymen Unterbringung den Zugang zu therapeutischen Hilfen. Dort wo diese angeboten bzw. von der Einrichtung eingelei-

tet wurden, erschienen sie den Jugendlichen wenig hilfreich (vgl. ebd.: 43). Mit dieser Angst sind erhebliche Einschränkungen im Leben der jungen Menschen verbunden. Sie berichteten davon, ihre alten Freunde nicht mehr kontaktieren, geschweige denn besuchen zu können (vgl. ebd.: 23).

Andererseits ist die Herkunftsfamilie trotz der Gewalterfahrungen für die Jugendlichen von großer Bedeutung. Sie äußerten den Wunsch, wieder Kontakt zu ihren Familien aufnehmen zu können, wenngleich die Rückkehr in die Familie für nahezu alle befragten Jugendlichen keine Option darstellte (ebd.: 32).

Zusammenfassung

Die Anonyme Unterbringung junger Gewaltopfer wird in der Praxis der Jugendämter nur sehr selten und meist beim Auftreten massiver elterlicher Gewalt durchgeführt. Für die jungen Menschen, die davon betroffen sind, wird sie zum einen als notwendig, andererseits als sehr belastend erlebt. Der Zugang zum Jugendhilfesystem ist ihnen nur sehr schwer möglich. Zum großen Teil sind sie bei der Einleitung von Hilfe auf Unterstützung von außen angewiesen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die jungen Menschen sehr starken Einschränkungen ihrer Familie ausgesetzt sind. Aber auch jüngere Kinder sind in erheblichem Maße davon abhängig, dass jemandem aus ihrem näheren sozialen Umfeld ihre Notlage auffällt. Die Unterbringungspraxis ist uneinheitlich und durch häufige Einrichtungs- und Wohnortwechsel gekennzeichnet. Neben den klassischen Jugendhilfeeinrichtungen stehen als Unterbringungsmöglichkeiten Mädchenzufluchten und Frauenhäuser zur Verfügung, die sich auf einen geschlechtsspezifischen Umgang mit den Gewalterfahrungen von Mädchen und jungen Frauen spezialisiert ha-

ben. Für Jungen gibt es derartige Einrichtungen nicht. Das Leben in einer anonymen Unterbringung wird von Jugendlichen als ambivalent und belastend erlebt. Neben den Belastungen, die durch die Gewalterfahrungen und die Trennung von der Familie entstehen, müssen diese jungen Menschen zusätzlich den Abbruch stützender Beziehungen und ein Leben in Angst bewältigen.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass diese jungen Menschen spezielle Bedürfnisse haben, die durch die Jugendhilfe bislang noch nicht ausreichend gedeckt sind. Die Maßnahmen der Jugendhilfe müssen Kindern und Jugendlichen bekannt und zugänglich sein. Viele junge Menschen wissen in Notsituationen nicht, an wen sie sich wenden können. Eine flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit scheint angemessen zu sein, um junge Menschen, aber auch Personen in ihrem Umfeld auf familiäre Gewalt aufmerksam zu machen sowie potentielle Ansprechpartner zu benennen. In Bezug auf die Unterbringungspraxis ist vor allem das Fehlen geschlechtsspezifischer Einrichtungen für Jungen als ungedeckter Bedarf zu nennen. Aber auch die Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen in dem Umgang mit ihrer Angst scheint, insbesondere mit dem Umzug in den eigenen Wohnraum, verbesserungswürdig. Die Entwicklung von sozialpädagogischen aber auch therapeutischen Hilfen, die ein spezielles Augenmerk auf die Bedürfnisse dieser jungen Menschen werfen scheint sinnvoll.

Anmerkungen

¹ In einer Untersuchung des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen konnten Pfeiffer & Wetzels (1997) einen statistisch bedeutsamen Zusammenhang zwischen einem niedrigen sozioökonomischen Status und der Gewaltanwendung von Eltern gegenüber

ihren Kindern nachweisen. Als Begründung hierfür wird eine erhöhte Belastung der Eltern durch bspw. schlechtere Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Schulden etc. angenommen (vgl. Deegener 2005: 45f.).

² Hier werden die Ergebnisse der deutschen Studie dargestellt. Weitere Informationen: www.leuphana.de/daphne.

³ Als Interviewpartner standen uns ausschließlich junge Frauen zur Verfügung.

⁴ In den Vergleich beziehen wir nur solche Maßnahmen mit ein, bei denen die jungen Menschen vollstationär außerhalb des Elternhauses untergebracht sind. Neben Heimerziehung fällt darunter auch das Wohnen in einer betreuten Jugendwohngemeinschaft sowie die Betreuung im eigenen Wohnraum und Pflegefamilien. Insgesamt wurden bei 33.212 jungen Menschen Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses begonnen.

⁵ Physische Gewalt reicht von Ohrfeigen, eingesperrt sein, durchgeschüttelt werden bis zu häufigem Verprügeln und Schlagen. Psychische Gewalt kann sich in Form von verbaler Gewalt wie beispielsweise Beschimpfungen oder Drohungen, Gefühlskälte, Verboten und Kontrollmechanismen im Alltag bis hin zur Dauerbeobachtungen durch andere Familienmitglieder und ungerechtfertigten Kontaktverboten zu Gleichaltrigen äußern (vgl. Colla et. al. 2008: 18ff.). Mit Vernachlässigung ist nach Deegener eine Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung gemeint, die durch eine anhaltende Unterversorgung in Bezug auf die körperlichen und emotionalen Grundbedürfnisse eines Kindes entsteht (vgl. Deegener 2005: 37).

⁶ Ähnliche Ergebnisse zur Überlagerung unterschiedlichen Formen von Gewalt in Familien sind auch aus der Gewaltforschung bekannt (vgl. Deegener 2005: 51 f.).

⁷ Bei einer differenzierteren Betrachtung der Gewaltausübenden in Bezug auf Geschlecht und Alter der anonym unterbrachten jungen Menschen bestehen Auffälligkeiten. Wenn die Mutter als alleinige Täterin angegeben wurde, waren

vorwiegend Kinder im Alter zwischen Geburt und dem 9. Lebensjahr betroffen. Im Gegensatz dazu waren es überwiegend Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 18 Jahren, die ausschließlich durch den Vater Gewalt erfahren haben.

⁸ Etwa 23 % der Jugendlichen wurde selbst beim Jugendamt vorstellig. Die Selbstmelder waren zum überwiegenden Teil weiblich und ausschließlich älter als 12 Jahre (vgl. Colla et. Al. 2008: 12).

Literatur

- Bussmann, K. (2007): Gewalt in der Familie. In: Ecarius, J. (Hrsg.): Handbuch Familie. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 637 – 652.
- Colla, H.E./Garbers, S./Hein, B. et.al. (2008): Anonyme Unterbringung junger Gewaltopfer. Ergebnisse aus Deutschland und Belgien. http://www.fb1.uni-lueneburg.de/fb1/inst_sozaed/mitarbeiter/Hein/daphne/downloads.htm (Stand 19.01.2009).
- Deegener, G. (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Hogrefe Verlag, Göttingen S-37 – 58.
- Heidelbach, U. (2005): Der Allgemeine soziale Dienst (ASD) im sozialpädagogischen Handlungsfeld von Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch und Kindesvernachlässigung. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Hogrefe Verlag, Göttingen S. 430 – 445.
- Hensen, G. (2005): Inobhutnahme als sozialpädagogische Krisenintervention. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Hogrefe Verlag, Göttingen S. 533 – 559.
- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H. et. al. (Hrsg.)(2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. Deutsches Jugendinstitut München.
- http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf (Stand 19.01.2009).
- Statistisches Bundesamt (2007): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses 2006 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform und begonnene Hilfen). Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. <http://www.destatis.de> (Stand 19.01.2009).
- Trede, W./Winkler, M. (2006): Stationäre Erziehungshilfen: Heim, Wohngruppe, Pflegefamilie. In: Krüger, H.-H./Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2006): Einführung in die Arbeitsfelder des Bildungs- und Sozialwesens. 4. Auflage. Verlag Barbara Budrich, Opladen, S. 251 – 266.
- Wiesner, R. (2005): Rechtliche Grundlagen der Intervention bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 283 – 300.
- Wiesner, R. (Hrsg.)(2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3. Auflage. C.H.Beck Verlag, München.

Simon Garbers
Anja Jansen
Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststr. 1
21335 Lüneburg
www.leuphana.de

Impressum

Herausgeber:
AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:
Cornelie Bauer (Geschäftsführerin),
Marion Dedekind
Redaktion:
Marion Dedekind
Email: dedekind@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer
Email: rheinlaender@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:
Osterstraße 27, 30159 Hannover,
Telefon: 0511 / 35 39 91-46,
Fax 0511 / 35 39 91-50,
www.afet-ev.de
Redaktionsschluss:
1. Februar, 1. Mai, 1. August,
1. November des Jahres

Geschäftszeiten:
Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr,
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten,
im Abonnement 16,40 € inkl. Porto
Einzelpreis 4,60 € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A
30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 0934-8417

Das Trägerübergreifende Persönliche Budget (TPB)

Auswirkungen auf die Jugendhilfe

Die nachstehenden Ausführungen und Überlegungen sind auf Initiative der Jugendamtsleitungen Mecklenburg - Vorpommerns im Dezember 2007 in der nachstehend dargelegten schriftlichen Form gefasst worden.

Da ab 1. Januar 2008 ein Rechtsanspruch auf die Ausreichung eines TPB besteht und die Jugendämter als Rehabilitationsträger des SGB IX hiervon tangiert sind, regten seinerzeit die Jugendamtsleitungen im Rahmen einer Klausurtagung an, mögliche Auswirkungen auf die Jugendhilfe darzustellen.

Nach wie vor ist in Gesprächen innerhalb der – zumindest öffentlichen – Jugendhilfe eine reservierte Haltung gegenüber dem TPB festzustellen. Der Umstand, dass sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) in der kommenden Frühjahrsvollversammlung mit dieser Thematik beschäftigen wird, kann als Hinweis gewertet werden, dass dieses mit wesentlichen partizipativen Elementen versehene Instrumentarium nunmehr in die Fachdiskussionen der Jugendhilfe Einzug hält.

1. Einbindung der Jugendhilfe in das SGB IX

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX und zwar insbesondere für Leistungen

- zur medizinischen Rehabilitation
- zur Teilhabe am Arbeitsleben und
- zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 6 Abs. 1 Ziffer 6 SGB IX).¹

2. Anspruchsvoraussetzungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII

Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (die für diese Hilfen – anders als bei den Hilfen zur Erziehung – zugleich Anspruchsberechtigte wie Leistungsempfänger sind) ist insbesondere

- eine länger als sechs Monate andauernde Abweichung von dem in diesem Lebensalter typischen Gesundheitszustand (die Feststellung ist auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebene Fassung und Prüfung des Spektrums der im ICDH-Schlüssel beschriebenen Störungen, die als Auslöser von seelischen Behinderungen in Betracht kommen können, zu treffen) und
- einer hiermit einhergehenden Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst nicht nur seelisch behinderte sondern auch von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche.

3. Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern

Grundlegend hat jeder Leistungsträger im Rahmen der für ihn geltenden Leistungsgesetze Leistungen vollständig und umfassend zu erbringen. Zugleich eröffnet § 4 SGB IX die Mög-

lichkeit, im Einzelfall erforderliche Leistungen verschiedener der im § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger neben einander zu gewähren.²

Neben dem im Rahmen des § 10 SGB VIII zu beachtenden Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern ist festzustellen, dass Leistungen, die zur allgemeinen sozialen Eingliederung zu gewähren sind bzw. für Leistungen nach Klärung der Frage, ob und inwieweit ein Krankheitswert vorliegt, den Vorrang der Leistungen des SGB V auslösen können.

Das SGB IX kennt eine eigene Vorleistungsvorschrift (§ 14 Abs. 2 SGB IX). Im Fall der Ablehnung durch einen erstangegangenen Träger hat der zweitangegangene Rehabilitationsträger, auch wenn er sich nicht für zuständig erklären sollte, Leistungen im Wege der Vorleistung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IX zu erbringen. Aufgrund der Regelungen des § 14 Abs. 1 SGB IX (erstangegangener Träger) oder des § 14 Abs. 2 SGB IX (zweitangegangener Träger) kann das Jugendamt der für die Leistungserbringung zuständige Reha-Träger sein. Bei einem Verstreichen der in § 14 Abs. 1 SGB IX genannten Frist verbleibt es bei der Zuständigkeit des erstangegangenen Trägers, auch wenn er nicht vorrangig zuständig ist.

4. Selbstbeschaffung

Die im SGB IX grundlegend angelegte Möglichkeit einer Selbstbeschaffung (vgl. § 15 SGB IX) ist im Bereich der Jugendhilfe durch § 36a SGB VIII weitestgehend ausgeschlossen bzw. nur unter den im § 36a Abs. 3 SGB VIII

normierten Voraussetzungen möglich³. Zu definieren bzw. zu differenzieren ist zwischen Selbstbeschaffung und zur Verfügung stellen eines Persönlichen Budgets.

- Selbstbeschaffung bedeutet, Leistungen ohne vorheriges Einbeziehen des Sozialleistungsträgers zu „ordern“⁴,
- Beschaffung im Rahmen eines Persönlichen Budgets bedeutet, dass Leistungen in Art und Umfang vom Sozialleistungsträger genehmigt sind, die Beschaffung bzw. Realisierung der Leistung aber in die Dispositionsfreiheit des Leistungsempfängers gestellt ist.

5. Möglichkeiten der Ausgestaltung der Hilfe gem. § 35a SGB VIII im Rahmen eines Persönlichen Budgets⁵

- a) Im System der Jugendhilfe
- Hinsichtlich der Ausgestaltung der Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII verweist der Gesetzgeber in dieser Vorschrift u. a. auch auf die Möglichkeit einer Leistungsgewährung durch Ausreichung eines (ggf. trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets. Durch diese explizite Verweisung auf § 57 SGB XII ist lediglich das „wie“ und nicht mehr das „ob“ der Leistungsausgestaltung zu prüfen. Dies bedeutet, dass für den Bereich der Jugendhilfe zu prüfen ist, inwieweit diese im Rahmen ihrer Hilfen budgetfähige Leistungen erbringen könnte bzw. inwieweit Leistungen unmittelbar an den Leistungserbringer mit entsprechender freier Disposition bei der Realisierung erbracht werden könnten. Auch wenn für den Bereich der Jugendhilfe die Meinung vertreten wird, dass insb. bei einer „Hilfepanabhängigkeit“ kein Raum für ein Persönliches Budget sei, ist dennoch grundsätzlich nach Maß-

gabe der nachstehenden Ausführungen die Ausreichung eines Persönlichen Budgets zu bejahen, insbesondere auch, weil keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsverpflichtetem und Leistungserbringer für die Abgeltung von einzelfallbezogenen Leistungen im SGB VIII normiert sind. Zudem beziehen sich budgetfähige Leistungen auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe.⁶

Voraussetzung für die Kostentragung auch der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe eines zu erstellenden Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts entschieden hat. Damit kommt dem nach § 36 SGB VIII zu erstellenden und fortzuschreibenden Hilfeplan erhebliche inhaltliche Bedeutung zu, die auch auf die Verwendung eines ausreichenden Persönlichen Budgets normierend sich auswirkt. Besteht doch grundsätzlich die Verpflichtung der Abklärung und das Herstellen eines Einvernehmens zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungsberechtigten nicht nur über die Art der Hilfe sondern auch über deren konkrete Ausführung (Geeignetheit der Hilfe). Allerdings sind im Rahmen des Hilfeplanverfahrens der oder die Leistungserbringer zu beteiligen. Da der Leistungsempfänger im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit nicht gehindert wäre, teilweise die im Hilfeplan verankerten Hilfen auch bei einem anderen als z.B. dem Leistungserbringer der stationären Maßnahme „einzukaufen“ (z.B. zusätzliches Therapieangebot) könnten mehrere Leistungserbringer tangiert sein.

Ob und inwieweit diese Festlegungen bzw. Beteiligungen das in den Gesetzesmaterialien genannte we-

sentliche Ziel des Persönlichen Budgets, den Leistungsberechtigten zu unterstützen, ein möglichst selbständiges und selbst bestimmtes Leben zu führen, widerspricht, wird in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert. Dennoch dürfte diese Form der Leistungsgewährung nicht auszuschließen sein, da – wie bereits ausgeführt – eine nach Maßgabe des Hilfeplans an einen bestimmten Träger auszureichende Leistung auch über den Leistungsempfänger möglich ist, insbesondere dann, wenn im Verbund weitere von anderen Sozialleistungsträgern auszureichende budgetfähige Leistungen zu gewähren sind. Leistungen im Rahmen des § 35a SGB VIII, die ohne Hilfeplanverfahren erbracht werden können, dürfen in der Regel budgetfähig sein. Dies gilt insbesondere für niedrigschwellige ambulante Hilfen, für deren Erbringung ein Vertrag nach § 36a SGB VIII abgeschlossen wurde. In diesen Verträgen sollten m. E. mindestens folgende Inhalte geregelt sein:

- Fachliche Standards
- Qualitätsentwicklung
- Kriterien für eine interne Dokumentation
- Kostenregelungen.

b) Im Rahmen der Budgetverordnung

Nach der Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung – BudgetVO) vom 27. Mai 2004 (BGBl. I 2004, S. 1005) sind trägerübergreifende Komplexleistungen zu gewähren. Der nach § 17 Abs. 4 SGB IX zuständige (sowohl erst- wie ggf. zweitangegangene – s. § 14 SGB IX) Sozialleistungsträger⁷ (Beauftragte) hat die an der Komplexleistung beteiligten Sozialleistungsträger zu unterrichten und Stellungnahmen einzuholen insbesondere zu

- Bedarf, der durch budgetfähige

- Leistungen gedeckt werden kann
- zur Höhe des Persönlichen Budgets
- zum Inhalt einer nach § 4 Budget-VO abzuschließenden Zielvereinbarung
- und zum Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Der Beauftragte hat somit nicht nur federführend ein Bedarfsstellungsverfahren zu betreiben, sondern ist auch „Herr“ des Koordinierungsverfahrens. Er hat zur Gewährung der Gesamtleistung einen Verwaltungsakt zu erlassen und ist ggf. Beteiligter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. In der Zielvereinbarung, die zwischen dem Antragsberechtigten und dem Beauftragten zu schließen ist, ist mindestens zu regeln:

- Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele
- Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs
- Qualitätssicherung und
- darüber hinaus auch ein notwendiger Beratungs- und Unterstützungsbedarf, der innerhalb des Budgets angemessen zu berücksichtigen ist.⁸

6. Modellversuche

In Modellversuchen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales⁹ die Einführung des „Persönlichen Budgets“ erprobt. Im Bericht der Bundesregierung über „Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Deutscher Bundestag Drucksache 16/3983)“ hat die Bundesregierung nochmals festgestellt, dass auch Leistungen der Jugendhilfeträger budgetfähig sind. Zugleich ist jedoch dem Bericht zu entnehmen, dass die Jugendhilfeträger im Rahmen dieser Modellversuche keine nennenswerten Leistungen im Rahmen trägerübergreifender Budgets er-

bracht haben. Lediglich in zwei von insgesamt 170 Nennungen wurde für den Leistungsbereich der Jugendhilfe die Gewährung eines Persönlichen Budgets für eine Einzelfallhilfe (Sozialassistenz vom Jugendamt bzw. Ferienbetreuung des Jugendamtes) genannt (a. a. O. S. 44/Tabelle 11). Im Bereich des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden bei 243 Nennungen/Fällen ein Fall der Jugendhilfe registriert (a. a. O. S. 46/Tabelle 13 und 14).

7. Resümee

Grundsätzlich hat jeder Leistungsbechtigte ab dem 01. Januar 2008 einen Rechtsanspruch auf diese neue Form der Leistungserbringung. Trotz der im Rahmen der Modellversuche kaum erfolgten Ausreichung von Budgets bei Leistungen der Jugendhilfe ist festzuhalten, dass Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 35a SGB VIII grundsätzlich budgetfähig sein können. Dies hat zur Konsequenz, dass die zuständigen Jugendhilfeträger neben den Leistungen der Jugendhilfe auch ggf. als Beauftragte bei der Ausreichung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets handeln müssen. Insofern erscheint es empfehlenswert, einerseits die Zusammenarbeit der im SGB IX genannten Sozialleistungsträger zu verstärken und andererseits die mit der Gewährung von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets betrauten MitarbeiterInnen der Jugendhilfe speziell fortzubilden.

Anmerkungen

¹ Separat zu prüfen ist, ob und inwieweit das Jugendamt im Rahmen der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII, für deren Ausgestaltung Leistungen im Sinne des § 35a Abs. 2 SGB VIII heranzuziehen sind, ebenfalls Rehabilitationsträger im Sinne

des SGB IX ist oder als solcher anzusehen wäre. Zwar handelt es sich bei Leistungen für junge Volljährige einerseits um eine eigenständige Hilfe nach dem SGB VIII, die nicht dem Leistungsspektrum des SGB IX zuzuordnen ist, da aber andererseits zur Ausgestaltung auch dieser Hilfe § 35 a SGB IX genannt ist, könnte auch insoweit diese Leistung im Rahmen eines Persönlichen Budgets erbracht werden.

² Dies ist für den Bereich der Jugendhilfe insbesondere bei Vorliegen einer Mehrfachbehinderung zu beachten, des Weiteren bei Legasthenie und Dyskalkulie, da diese Teilleistungsstörungen nicht zwangsläufig auf einer geistigen Behinderung basieren müssen und demnach im Rahmen der Jugendhilfe zu prüfen ist, ob Entwicklungsstörungen vorliegen, die eine mangelnde Fähigkeit zur Integration auslösen (können). Im Übrigen ist auf den Vorrang von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind hinzuweisen

³ vgl. § 36a Abs. 3 Ziffer 3b SGB VIII, wonach eine Selbstbeschaffung nur möglich ist, wenn – bei Vorliegen des Hilfebedarfs – bis zu einer Entscheidung über Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung kein zeitlicher Aufschub geduldet werden kann.

⁴ Hinzuweisen ist, dass auch bei einer Selbstbeschaffung von Leistungen bzw. bei einer Erstattung selbst beschaffter Leistungen die Sozialleistungsträger vorher in Kenntnis zu setzen wären.

⁵ Vgl. Vorläufige Empfehlungen zum trägerübergreifenden Budget in Mecklenburg-Vorpommern mit Anlagen, service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=956

⁶ Der in der Fachöffentlichkeit geführte Diskurs um das sog. Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis ist in diesem Falle kaum von Bedeutung, da dieser sich auf die Frage der zu Grunde liegenden rechtlichen Beziehungen bezieht. Dieser Diskurs beinhaltet vor allem die Frage, ob der Gewährung von Jugendhilfeleis-

tungen nach den §§ 27 ff., 35a und 41 SGB VIII ein „sozialrechtliches Dreiecksverhältnis“ (Leistungsverpflichteter = öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Leistungserbringer = Einrichtung und Leistungsempfänger = Anspruchsberechtigter bzw. Hilfeempfänger/ diese stehen jeweils bilateral mit jeweils einem der beiden anderen in rechtlichen Beziehungen) gegeben ist. Umstritten ist nun, welcher Natur –öffentlich oder privat-rechtlich– diese Beziehungen im Einzelfall sind, bzw. wo diese unmittelbar gegeben sind. Einerseits wird die Meinung vertreten, der Leistungsempfänger habe unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Leistungen gegenüber dem Leistungsverpflichteten und hat diese – in einem privatrechtlichen Verhältnis stehend – an den Leis-

tungserbringer zu geben. Andererseits wird die Meinung vertreten, dass – da der Rechtsanspruch sich nur an den öffentlichen Träger richten kann – der Leistungserbringer in einem privatrechtlichen Verhältnis zum Leistungsverpflichteten steht, von diesem beauftragt ist und hieraus sich unmittelbare Rechtsbeziehungen mit entsprechenden Konsequenzen ergeben und – unabhängig hiervon – der Leistungsempfänger lediglich in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Leistungsverpflichteten steht. Im Falle der Ausgestaltung der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII hat m. E. der Gesetzgeber durch die Verweisung auf § 57 SGB XII eine auch fiskalische Leistungsbeziehung zwischen Leistungsempfänger und –erbringer be-

⁷ Dies kann auch eine Servicestelle (s. § 23 SGB IX) sein.

⁸ Hier werden sich vermutlich für den Bereich der Jugendhilfe Überschneidungen mit den im Hilfeplan zu vereinbarenden Zielen ergeben. Nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen werden m.E. beide –Hilfeplan und Zielvereinbarung – separat abzuschließen sein.

⁹ Vgl. auch Internet www.bmas.de

Michael Steinsiek
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2 Landesjugendamt
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

FamFG und KiWoMaG im Überblick

Der Artikel von Ulrike Peifer "Die Neuerungen im Bereich des familienrechtlichen Verfahrens" gibt einen ersten Überblick über einige ausgewählte Änderungen im Bereich der Verfahren der Kindschaftssachen (§§ 151 ff FamFG) sowie über Änderungen des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG). Nachzulesen in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) 10/2008, S. 395 ff.

Kindergerechtigkeit beginnt vor Ort – kostenloses Beratungsangebot für kommunale Netzwerke

Vor dem Hintergrund aktueller jugendpolitischer Fragestellungen, struktureller Veränderungen und neuer gesetzlicher Vorschriften gewinnt das Thema Kinder- und Jugendgerechtigkeit für Kommunen und Regionen zunehmend an Bedeutung. Die Abfederung des demografischen Wandels und ein breites Verständnis von Familienfreundlichkeit sind entscheidende Standortvorteile im Wettbewerb der Städte und Kreise.

Um die kommunale und regionale Handlungsebene bei ihren Aktivitäten zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010 ein Servicebüro eingerichtet. Es begleitet und unterstützt kommunale Netzwerke, Städte und Landkreise vor Ort kostenfrei in Sachen Kinder- und Jugendgerechtigkeit. Unterstützt wird der Anstoß neuer Vorhaben ebenso wie die Weiterentwicklung kommunaler Projekte. Die Beratung bietet den Rahmen, um Parallelaktivitäten zu bündeln und ressortübergreifende Strukturen und kommunale Netzwerke aufzubauen. Das Servicebüro bietet keine „inhaltliche“ Beratung, sondern ergebnisorientierte Unterstützung bei Moderation und Begleitung von Prozessen und Projekten, bei Bedarfsermittlung und Zielvereinbarung, beim Projektmanagement und bei der Umsetzungsplanung, bei Marketing und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei greift das Servicebüro je nach Anforderung und Aufgabenstellung auf die Kompetenzen unterschiedlicher Expertinnen und Experten zurück.

Eine Beratungsskizze informiert über das kostenlose Beratungsangebot für Kommunen (www.kindergerechtes-deutschland.de/servicebuero/kommunen.html).

Konzepte Modelle Projekte

Werner Gaugel / Jörg Pauly

Gemeinsame kollegiale Qualitätsentwicklungsbegehung – Baustein zur wirkungsorientierten Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Anlässlich der Sitzung des AFET-Fachbeirats am 13.11.2008 haben wir die im Landkreis Böblingen seit 2007 praktizierten Qualitätsentwicklungsbegehungen (QEB) vorgestellt. Diese QEB sind ein Baustein unseres Konzepts einer wirkungsorientierten Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Erarbeitet wurde dieses Konzept im Rahmen unserer Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78a ff SGB VIII“ (kurz: WOJ).

Projektpartner sind neben dem Kreisjugendamt Böblingen vier freie Träger (Sozialtherapeutischer Verein Holzgerlingen, Stiftung Jugendhilfe aktiv, Verein für Jugendhilfe Böblingen, Waldhaus Hildrizhausen). Diese freien Träger sind in unserem Landkreis Schwerpunkt-HzE-Träger, sie sind Hauptgeschäftspartner des Kreisjugendamtes für den Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung, drei von ihnen darüber hinaus auch für stationäre Hilfen.

Im Rahmen des sozialräumlichen Umbauprozesses wurden sechs regional zuständige Familien- und Jugendhilfeverbände (FJV) als Verbände von freien Trägern gegründet, drei der genannten sind als „geschäftsführende Träger“ in den FJV federführend tätig, ein Träger ist in allen FJV vor allem mit dem Angebot Sozialpädagogischer Familienhilfe stark vertreten

Bevor wir die konkrete Praxis der kollegialen Qualitätsentwicklungsbegehungen vorstellen, möchten wir aufzeigen, wie dieser Baustein in unser Gesamtkonzept eingebettet ist.

Zur Erarbeitung und Implementierung der Vereinbarungen

Seit dem Projektstart im Frühjahr 2006 fand im Landkreis Böblingen ein intensiver Arbeitsprozess statt, in welchem wir uns in verschiedenen Gremien (u.a. mit neun ganztägigen Workshops mit Führungskräften der freien Träger und des Jugendamtes) über die Kernpunkte der bis Ende 2006 abzuschließenden neuen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQV) zwischen dem Jugendamt und den beteiligten freien Trägern verständigten. Dazu kamen zahlreiche Treffen der kleineren Projektgruppe und die Teilnahme der Projektleiter des öffentlichen und der freien Träger an mehreren bundesweiten, von der Regiestelle (ISA Münster) organisierten Workshops.

Begleitet und fachlich kompetent unterstützt wurde und wird unser Standort vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) im Rahmen von 28 bundesfinanzierten Beratungstagen, die inzwischen zum Großteil „verbraucht“ sind.

An dem für die Hilfen zur Erziehung wichtigsten Steuerungsinstrument „Hilfeplanung“ wurde vieles weiter-

entwickelt, mit weitreichenden Auswirkungen auf die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Die trägerübergreifende Arbeitsgruppe entwickelte neue Formulare und Evaluationsinstrumente, die allen in diesem Bereich tätigen ca. 180 Fachkräften des Sozialen Dienstes und der freien Träger in ganztägigen Workshops vorgestellt und mit ihnen diskutiert wurden. Der vom Bundesministerium und der Regiestelle des Modellprogramms vorgegebene Zeitrahmen erschwerte es, alle MitarbeiterInnen in adäquater Weise in die Entwicklung einzubeziehen. Die neu entwickelten Formulare wiesen dann auch einige Schwachstellen auf, die in einer Überarbeitungsrunde Ende 2007, jetzt unter breiter „Basisbeteiligung“, ausgemerzt werden konnten. Aktuell kann erfreulicherweise festgehalten werden, dass es gelungen ist, das zentrale Steuerungsinstrument „Hilfeplanung“ weiterzuentwickeln, landkreisweit zu vereinheitlichen, und die Papiere der freien Träger und des Jugendamtes aufeinander abzustimmen. Durch die im späteren Projektverlauf erfolgte breite Beteiligung an diesem Prozess, sehen die Fachkräfte die Hilfeplanung nun als „ihre“ an, was zwischenzeitlich zu einer wesentlich größeren Akzeptanz geführt hat.

Der bisher wichtigste Meilenstein unserer Projektteilnahme stellt sicherlich die Umsetzung des Erarbeiteten in der Erprobungsphase des Projekts dar: Zum 01. April 2007 begannen wir mit der Erprobung aller neuen Instrumente und der wirkungsorientierten

Vereinbarungen im Echtbetrieb, die von der Regiestelle vorgegebene Erprobungsphase dauert noch bis Ende 2008.

Parallel dazu läuft die Programmevaluation durch die Universität Bielefeld, in die an unserem Standort, aufgrund der im Vergleich zu den anderen 10 Standorten sehr hohen Fallzahlen, sehr viele Fachkräfte durch Befragungen einbezogen sind. Auch junge Menschen und Eltern sind in die Evaluation einbezogen, außerdem erfolgte in wenigen Fällen auch eine direkte Teilnahme der Uni Bielefeld an Hilfeplangesprächen.

Wichtige Neuerungen

An dieser Stelle sollen die wichtigsten Elemente der Neuerungen beschrieben werden, welche aus der Teilnahme am Modellprojekt resultieren.

Zwei Hauptziele werden vom BMFSFJ genannt, die durch das Modellprogramm befördert werden sollen¹:

Zum einen die Wirkung der erzieherischen Hilfen zu verbessern und zum anderen ergebnisorientierte Finanzierungsinstrumente zu erproben. Den gesetzlichen Rahmen bietet §78 a ff SGB VIII, es wurde bisher bundesweit aber nur in wenigen, kleinen Ansätzen davon Gebrauch gemacht, Wirkung und Entgelte stärker miteinander in Einklang zu bringen. Mit der Beschäftigung dieser Thematik kristallisierte sich schnell heraus, dass das Steuerungselement „Hilfeplanung“ der zentrale Ansatzpunkt ist, an dem gearbeitet werden muss, um die Erwartungen des Ministeriums erfüllen zu können.

Die zweite Hauptaufgabe lag in der Entwicklung von Evaluationsinstrumenten, die eine aggregierte Auswertung der Hilfen zur Erziehung ermöglichen.

In Verhandlungen der Vertragspartner galt es ferner zu definieren, wie Ergebnisse und Entgelte gekoppelt werden sollen. Hierzu bedurfte es parallel einer eingehenden Beschäftigung mit dem Wirkungsbegriff, vor allem hinsichtlich der Verständigung über trägerübergreifende Einigungen zu den Begriffen „Wirkfaktoren“ und „Wirkungsindikatoren“².

Ein weiterer zentraler Baustein sind die Qualitätsentwicklungsbegehungen, an denen sich die vier freien Träger und alle Außenstellen des Jugendamtes beteiligen. Im Folgenden eine Übersicht zu den wesentlichen Neuerungen, die derzeit erprobt werden:

Weiterentwicklung der Hilfeplanung

Eine stärkere **Beteiligung und Einbindung der AdressatInnen** im gesamten Hilfeverlauf wird nicht nur an unserem Standort als wichtige Voraussetzung angesehen, damit Hilfeleistungen gut gelingen können. Konkret bedeutet dies, dass die Sichtweise jeder am Hilfeprozess beteiligten Person ernst zu nehmen ist und sie sich auch in den Dokumenten finden soll (z. B. durch Dokumentation der Aussagen im Originalton). In der Ausgestaltung der Hilfeplanformulare wurde darauf strikt geachtet. Durch eine Wertschätzung des individuellen Lebenskonzepts der Hilfeempfänger kann es leichter gelingen, sie zur aktiven Mitarbeit zu gewinnen und die Hilfe so auszugestalten, dass sie anschlussfähig an die sozialräumliche Lebenswelt der Hilfeadressaten ist und dadurch wiederum ein hohes Maß an nachhaltiger Wirkung erreicht wird.

Ein zweiter, damit eng zusammenhängender, wichtiger Punkt im Hilfeprozess ist die **Zieldefinition**. Die sozialarbeiterische Kunst besteht darin,

zunächst eventuell sehr unterschiedliche Zielvorstellungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, um überhaupt arbeitsfähig zu werden und dem Leistungserbringer einen Auftrag erteilen zu können. Auch hier galt es, die Hilfeplanformulare und das Verfahren zu ändern, auch, wie unten noch näher ausgeführt wird, weil der Grad der Zielerreichung als Wirkungsindikator dient, an dem sich der Erfolg einer Hilfe bemisst, und der somit auch relevant dafür ist, ob ein Bonus erreicht werden kann. Eine gut vorbereitete Hilfe durch das Jugendamt ist also eine wichtige Voraussetzung, natürlich aber längst keine Garantie, für einen positiven Hilfeverlauf.

Mit der Fokussierung der neuen Hilfeplanung auf eine stärkere Adressatenorientierung und verbindliche Zielvereinbarungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt wurden Voraussetzungen geschaffen, um trägerübergreifend akzeptierte Wirkungsindikatoren zu definieren und entsprechende Instrumente zu entwickeln. Das neue Verfahren befördert auch eine größere Transparenz des Hilfeprozesses, eine sehr frühzeitige Erstellung des ersten Hilfeplans (zum Hilfebeginn) und einen direkt im Hilfeplangespräch ausgefüllten und von allen Beteiligten unterschriebenen Zielplanungsbogen, der sofort ausgehändigt wird und als Vertragsgrundlage bis zum nächsten Hilfeplangespräch gilt.

Die gute Kooperation im Programmverlauf zwischen den freien Trägern und dem Jugendamt ermöglichte die Erarbeitung von eng aufeinander **abgestimmten Hilfeplanformularen**, die landkreisweit einheitlich sind. So erstellen die freien Träger vor jeder, in der Regel halbjährlichen Hilfeplanfortschreibung eine sogenannte Vorab-Info, in der mehrperspektivisch der bisherige Hilfeverlauf, die aktuelle Situation, offene Fragen und die weiteren Perspektiven aufgeführt werden.

Diese Vorab-Info liegt rechtzeitig vor dem eigentlichen Hilfeplangespräch allen Beteiligten vor, so dass in diesem selbst der Schwerpunkt auf die Zielvereinbarungen gelegt werden kann, und somit die zeitliche Dauer, im Interesse v.a. der jungen Menschen, begrenzt werden kann.

Es ist nun eine deutlich transparentere Hilfeplangestaltung möglich, vor allem bezogen auf die Leistungsempfänger. Auch zu zeitlichen Abläufen und der Gestaltung von Schnittstellen wurden zwischen den Vertragspartnern konkrete Absprachen getroffen³. Erarbeitet werden soll noch ein Manual, in dem die „Philosophie“ der Weiterentwicklung deutlich wird, welches vor allem aber den Fachkräften des öffentlichen und der freien Träger wichtige Hinweise und Erleichterungen in der konkreten Anwendung bietet (z.B. durch Leitfragen zu den einzelnen Kapiteln). In Bearbeitung befinden sich derzeit die Bögen zur AdressatInnenbefragung, die in verschiedene Sprachen übersetzt werden.

Eine weitere wichtige Neuerung besteht seit 01.04.2007 in der Möglichkeit, am Hilfeende bis zu maximal 5 **Beratungsgutscheine** für je eine Beratungsstunde an Leistungsempfänger ausgeben zu können, die längstens 6 Monate gültig sind. Über die Anzahl der Gutscheine und die Laufzeit entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft beim Jugendamt. Sie können dann ausgegeben werden, wenn zu vermuten ist, dass die AdressatInnen noch einen „Nachberatungsbedarf“ haben, gleichzeitig aber die Gewährung einer Anschlusshilfe nicht geplant ist. Eine Intention dieser Gutscheine besteht darin, den AdressatInnen nach Hilfeende ein Beratungsangebot zu machen, das sie in Anspruch nehmen können, die Initiative muss allerdings von ihnen ausgehen. Statt Hilfen mit einem sehr niedrigen Umfang weiter- bzw. auslaufen zu

lassen, kann jetzt also auch mit den Gutscheinen gearbeitet werden. Nachdem von allen an der Hilfeplanung Beteiligten die Einführung der Beratungsgutscheine sehr positiv aufgenommen und als sehr praktikabel und wenig bürokratisch bezeichnet wurde, können zwischenzeitlich Beratungsgutscheine an **alle** Leistungserbringer ausgegeben werden, die dieses Verfahren mit dem Jugendamt praktizieren wollen.

Evaluation der Hilfen zur Erziehung

An dieser Stelle ist es wichtig, die Begriffe „Evaluation“ und „Evaluationsinstrumente“ aus unserer Sicht kurz zu behandeln. Der Begriff der Evaluation wird je nach Sichtweise auf den Untersuchungsgegenstand sehr unterschiedlich definiert. Die von uns entwickelten Evaluationsinstrumente beziehen sich, wie bereits oben erwähnt, auf eine Form der Abfrage der „Kundenzufriedenheit“ und auf die Bewertung der Zielerreichung im Rahmen der Hilfeplanung. Weitere Ergebnisse gewinnen wir durch die Qualitätsentwicklungsbegehungen.

Jede Hilfe wurde bisher und wird auch weiterhin im gesamten Hilfeprozess im Rahmen der Hilfeplanung laufend evaluiert und erforderlichenfalls neuen Gegebenheiten angepasst. Neu ist die Einführung von **Evaluationsinstrumenten**, die den Erfolg einzelner Hilfeleistungen und bezogen auf eine Hilfeart, einen freien Träger oder eine Jugendamtsaußenstelle in aggregierter Form messbar machen. Als wichtige Wirkindikatoren werden dabei der **Zielerreichungsgrad** betrachtet, und die Einschätzung, wie zufrieden junge Menschen und Eltern mit der Arbeit des Jugendamtes, des freien Trägers und der Hilfe insgesamt waren. Der Zielerreichungsgrad wird im Hilfeplanabschlussgespräch von allen am Gespräch Teilnehmenden eingeschätzt und im Protokoll festge-

halten, die Bewertungen können anhand der Schulnotenskala abgegeben werden. Die **AdressatInnenbefragungen** erfolgen mittels Fragebögen für junge Menschen und Eltern/Erziehungsberechtigte, die diesen am Hilfeende ausgehändigt werden. Sie können direkt im Anschluss an das Hilfeplangespräch ausgefüllt werden oder mit einem ausgehändigten Freiumschlag an das Jugendamt gesandt werden.

Verknüpfung von Wirkung und Entgelt

Gute Ergebnisse bei der Zielerreichung und der AdressatInnenbefragung sind Indikatoren für gelungene Hilfeleistungen, eine gute Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger ist ein wichtiger Wirkfaktor. Die Vertragspartner haben deshalb vereinbart, den Fachleistungsstundensatz, bzw. bei Hilfen nach § 32 SGB VIII (Tagesgruppe) den Tagessatz, auf das Niveau von 98 % abzusenken und mit ergebnisrelevanten Boni zu koppeln: Konkret heißt dies, dass ein Bonus in Höhe von je 1 % gezahlt wird bei guten Ergebnissen in punkto Zielerreichung und den AdressatInnenbefragungen, und ein weiterer Bonusprozentpunkt dann erreicht wird, wenn ein freier Träger am Qualitätsentwicklungsprozess teilnimmt und an identifizierten Entwicklungsaufgaben arbeitet und darüber berichtet. Bei wirkungsvoller Hilfeerbringung und Teilnahme am Qualitätsentwicklungsprozess kann ein Leistungserbringer also auf 101 % des bisherigen Fachleistungsstundensatzes kommen. Da Hilfeleistungen nach dem Verständnis der lokalen Partner stets Koproduktionen darstellen zwischen jungen Menschen, Eltern, Leistungserbringern und dem Jugendamt, nehmen auch die Außenstellen des Jugendamtes an der Qualitätsentwicklung teil und lassen sich und ihre Arbeit bewerten.

Die in die Verträge eingearbeitete und von Prof. Dr. Münder rechtlich geprüfte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sieht ein Finanzierungsmodell vor, das zunächst den Eindruck erweckt, nicht besonders „mutig“ zu sein, da sich der mit dem öffentlichen Träger vereinbarte Fachleistungsstundensatz zunächst nur um 2 % von 100 % auf 98 % verringert. Dennoch wirkt sich eine auch nur zweiprozentige Absenkung in nicht unerheblichem Umfang auf das Jahresbudget der freien Träger aus, wenn die entsprechenden Boni nicht erreicht werden (im umgekehrten Fall auf den Etat des Jugendamtes).

Wann wird ein Bonus gewährt?

Zielerreichung:

Alle an der Hilfe Beteiligten werden am Ende der Hilfe zu ihrer Einschätzung zum Grad der erreichten Ziele in der geleisteten Hilfe befragt. Bedacht werden muss bei der Einschätzung, dass die während der Hilfe vereinbarten Ziele einen ständigen Überprüfungs- und Anpassungs-, möglicherweise sogar Änderungsprozess durchlaufen haben. Hierbei wird zwischen der fachlichen Perspektive und der Familienperspektive unterschieden. Für die freien Träger ist der bonusauslösende Faktor erreicht, wenn die Familienperspektive und die fachliche Einschätzung durch das Jugendamt in der Summe der Fälle einen Wert von besser/ gleich 2,5 erreicht.

AdressatInnenbefragung:

Bei der AdressatInnenbefragung werden am Ende jeder Hilfe die AdressatInnen, also die an der Hilfe beteiligten Eltern(teile) und der junge Mensch anonym zur Hilfe befragt. Es gibt auf einem einseitigen Fragebogen drei Fragenkomplexe, die die Bereiche „Fragen zum öffentlichen Träger“, „Fragen zum freien Träger“ und „Fragen zur Hilfe insgesamt“ im Blick haben. Die Bewertung durch die



HilfeempfängerInnen führt für die freien Träger zur Auslösung eines Bonus, wenn bei den Fragen zu den freien Trägern und der Hilfe als solcher ein Wert von besser/gleich 2,5 in der Summe der Fälle erreicht wird.

Der Bonus für die Außenstellen des Jugendamtes ist erreicht, wenn sowohl bei der AdressatInnenbefragung (hier dann Fragen zur Hilfe insgesamt und zum Jugendamt) als auch der Zielerreichungsgrad (Einschätzung der Fachkraft des freien Trägers und der Familienperspektive) in der Summe aller Fälle bei besser/ gleich 2,5 liegt. Bisher fand eine Auswertung je Hilfeart statt. Im Jahr 2009 werden für die Bonusgewährung alle ambulanten Hilfearten zusammengefasst, um zu verhindern, dass in einzelnen Hilfearten sehr geringe Fallzahlen ausschlaggebend sind.

Zur besseren Übersicht dient die obige grafische Darstellung.

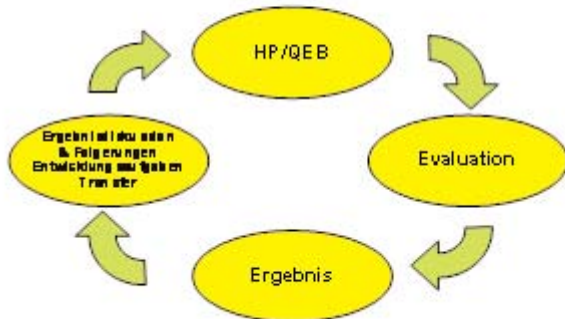
Kooperative Qualitätsentwicklung durch Qualitätsentwicklungsbegehungen

Die Qualitätsentwicklung aber auch die Qualitätssicherung ist in der bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ein eigenständiger Punkt unter dem

die Struktur-, Prozess- als auch die Ergebnisqualität subsumiert sind. Der in Gang gesetzte Qualitätsdialog, sowohl beim öffentlichen Träger als auch bei den freien Trägern soll die Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität analysieren, beleuchten und Entwicklungen in Gang setzen. Somit ergibt sich, unabhängig von der Weiterführung der Vereinbarungen des Modellprojekts⁴, ein Kreislauf der ständigen Ergebniskontrolle und daraus resultierender Bearbeitungen. Dies gilt nicht nur für den Prozess der Hilfeplanung, sondern auch für die Qualitätsentwicklungsbegehungen, die sich ebenfalls in diesem Kreislauf der ständigen Überprüfung befinden.⁵

Neben der Evaluation der Einzelfälle und ihrer aggregierten Auswertung stellen diese Qualitätsentwicklungsbegehungen ein zentrales Element dar, mit dem die Qualität der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen verbessert werden soll. Die Teilnahme an diesem Prozess wird den freien Trägern mit einem Bonus vergütet. Die dabei entdeckten und identifizierbaren Entwicklungsaufgaben beim freien als auch beim öffentlichen Träger sind jeweils zu bearbeiten und werden in der Folgebegehung erneut einer Bewertung durch die Begehungskommission unterzogen. Hierdurch wird die Grundlage für eine ständige

Qualitätsentwicklungskreislauf



Qualitätsentwicklung in den Außenstellen des Jugendamtes wie auch bei den freien Trägern befördert und gefördert. Die obige Grafik soll dies verdeutlichen.

Ablauf der Begehungen

Zu Beginn wird die Einrichtung kurz vorgestellt, anschließend wird anhand des Fragenkatalogs zunächst die Leitungskraft alleine befragt, die Befragung reflektiert, danach werden nach dem exakt gleichen Prozedere 2 MitarbeiterInnen der Basis gemeinsam befragt. Vor dem Auswertungsgespräch, in welchem sowohl die Begeher wie auch die befragten Mitarbeiter ihre Ansichten und Eindrücke austauschen, erfolgt eine kurze schriftliche Befragungsrunde zur Begehung als solcher und zur Rolle der Moderation, deren Hauptaufgabe darin besteht, auf den Zeitplan zu achten, den vereinbarten Fragenkatalog zu bearbeiten und die Ergebnisse zu protokollieren. Schließlich diskutieren Begeher und Begangene entdeckte Transferpotentiale und Entwicklungsaufgaben und beschließen, wie mit diesen weiter verfahren werden soll. Die Dauer einer Begehung liegt bei ca. 4 1/2 Stunden.

Wer nimmt an den Begehungen teil?

An den QEB nehmen alle vier Außenstellen des Kreisjugendamtes, die Jugendgerichtshilfe und die vier am Modellprogramm beteiligten freien Träger teil. Leitung und Mitarbeiter werden getrennt befragt. Die Teilnehmer der begangenen Institution sind je eine Leitungskraft und zwei Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Basis bei getrennter Befragung von Leitungskraft und Basis. Das Begehungsteam ist ein Tandem aus je einem/-er leitenden Mitarbeiter/in des öffentlichen und eines freien Trägers. Die Überprüfung der Qualität der begangenen Einrichtungen erfolgt anhand vereinbarter Standards mittels strukturierter Interviews. Die Leitfäden für diese Interviews werden in trägerübergreifenden AGs entwickelt und konsensual verabschiedet.

Die erste Begehungsrunde, vereinbart für das 4. Quartal 2007, hatte als Themenschwerpunkt die Umsetzung der mit dem Modellprogramm zusammenhängenden Veränderungen, insbesondere die Einführung und Anwendung der neu entwickelten Instrumente, vor allem der weiterentwickelten Hilfeplanung. In der kommenden neuen Runde der QEBs (Ende

2008) werden neben einem Block von Strukturfragen (wie bereits in der ersten Runde der QEB) nun sozialräumliche Aspekte in den Blick genommen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für den weiteren Qualitätsdialog.

Wie wird mit den Ergebnissen umgegangen?

„Best-practice-Modelle“ sollen identifiziert werden, mit dem Ziel sie auf andere Stellen zu übertragen. Der kritische, aber auch konstruktive Dialog soll Benchmarkingprozesse innerhalb der Institution (Außenstellen des Jugendamtes) bzw. bei den freien Trägern untereinander befördern. Als besonderer Wirkfaktor werden die gegenseitigen Befragungen, vor allem aber die Diskussion der Ergebnisse erachtet⁶. Diese werden in der Steuerungsgruppe analysiert und diskutiert und im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Die Überprüfung der Qualitätsdimensionen soll im Sinne einer lernenden Institution geschehen, so dass der jeweilige Partner, bzw. die jeweilige Institution ihre organisatorischen Abläufe weiterentwickeln kann. Die im Rahmen der QEB aufgedeckten „Entwicklungsaufgaben“ sollen zu einer Aufarbeitung defizitärer Aspekte führen, vor allem aber dem individuellen (institutionsbezogenen) als auch kollektiven (Gesamtorganisation/Modellprogrammpartner) Lernen dienen. Dieser Prozess wird von einem externen Beratungsinstitut begleitet und betreut. Die Informationen sollen einerseits von der Leitung zu den Mitarbeitern, andererseits aber auch von den Mitarbeitern zur Leitung transportiert werden.

Zum Begriff der „Kollegialität“

Beim Blick auf den Begriff der „Kollegialität“ soll zunächst unsere Gremien- und Beratungsstruktur erwähnt werden, welche vorsieht, ne-

ben allen anderen wichtigen Vorgehensweisen im Modellprojekt, dort auch die Kriterien für die QEB gemeinsam zu entwickeln. Die Intention der Begehungen basiert auf der Erwartung, dass sowohl die Begangenen als auch die Begeher im Sinne einer lernenden Organisation davon profitieren. Allesamt arbeiten sie im Landkreis miteinander, womit wir beim nächsten Aspekt wären: Die Einrichtungen, aber auch die Außenstellen des Jugendamtes öffnen sich für Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Regel kennen aber einer anderen Organisation angehören. Die zutage geförderten Evaluationsergebnisse aus den Begehungen aber auch aus den Befragungen der AdressatInnen dienen der Verbesserung der Handlungspraxis und fließen (im Idealfall) somit zurück ins System, aus dem sie gewonnen wurden.

Durch Elemente von „Fremdheit“, oder anders ausgedrückt, des Blicks von außen soll die beschriebene Praxis angereichert werden. Hier ist vor allem die AdressatInnenbefragung zu nennen. Diese anonyme Form der Abfrage der „Zufriedenheit“ mit der Hilfe ist für uns ein wichtiger Aspekt der Stärkung der Perspektive der Hilfeempfänger, wie auch die Perspektivendifferenzierung, die sich durch die ganze Hilfe zieht, indem immer wieder die verschiedenen Sichtweisen in der Hilfe zum Tragen kommen und zwar sowohl die der Fachkräfte als auch die der AdressatInnen. Das gilt neben den Einzelfällen auch für die Perspektivendifferenzierung bei den QEB, wo zwischen den Sichtweisen der Fachkräfte des öffentlichen und freien Trägers, aber auch zwischen Leitungs- und Basiskräften differenziert wird. Als Element der „Fremdheit“ kann in diesem Zusammenhang auch die **aggregierte** Auswertung der Einzelfälle betrachtet werden. Insbesondere durch die Programmevaluation des Modellprojektes durch die Universität Bielefeld können die eigenen

Ergebnisse abgeglichen werden. Der Blick von außen wird durch die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in verschiedenen Gremien gesichert und bietet somit einen wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung im Sinne des bereits angesprochenen Qualitätskreislaufes.

Zusammenfassung und weitere Planungen

Der bisherige Projektverlauf gestaltete sich am Standort Böblingen für alle beteiligten Partner sehr erfolgreich. Durch einen intensiven, vom Beratungsinstitut ism äußerst effektiv unterstützten Qualitätsdialog, gelang es, die zentralen Vorgaben des BMFSFJ zu erfüllen, insbesondere die Verfahren für eine wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfeleistungen zu erarbeiten, sie zu implementieren und sie bereits im Echtbetrieb zu erproben. Die Projektpartner in Böblingen sind sich auch darüber einig, dass sich die Kooperation zwischen allen beteiligten Trägern (incl. des Jugendamtes), durch die konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema Wirkungsorientierung nochmals deutlich verbessert hat. Die gemeinsame Teilnahme am Bundesmodellprogramm bedeutet auch, dass das Jugendamt und seine wichtigsten Leistungserbringer eng an den bundesweiten Qualitätsdiskurs der Hilfen zur Erziehung angebunden sind.

Die Hilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument wurde weiterentwickelt, durch die intensive Beschäftigung mit dieser Thematik wurde sie deutlich in den Fokus der Fachkräfte gerückt. Die vereinbarte stärkere Partizipation der Hilfeempfänger wird deren Teilhabensprüchen gerecht und führt zu einer Qualitätssteigerung des Hilfeprozesses.

Mit den vereinbarten Qualitätsentwicklungsbegehungen sind wir dem

Ziel, sich gegenseitig kritisch zu betrachten, vor allem aber voneinander zu lernen, ein gutes Stück näher gekommen. Dass auch die Außenstellen des Jugendamtes daran teilnehmen und in das wirkungsorientierte Anreizsystem eingebunden sind, trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gelingen von Hilfeleistungen nicht nur von guter Arbeit der Leistungserbringer abhängt. Es kann nur explizit im Interesse der Empfänger von Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen liegen, dass sich der öffentliche und die freien Träger diesem kritischen Qualitätsdialog stellen, da die Kooperation dieser beiden Partner eine sehr wichtige Voraussetzung ist, um Hilfen in guter Qualität leisten zu können.

Das Bundesmodellprogramm endet mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Vieles, wie z.B. die reformierte Hilfeplanung und auch die Evaluationsinstrumente, werden weiterhin angewandt werden. Die Qualitätsentwicklungsbegehungen sollen künftig zweijährlich stattfinden, eine externe Moderation beibehalten werden. Deutlich geworden ist auch, zunächst in den Diskussionen zur Etablierung der Vereinbarungen und aktuell anlässlich der vorliegenden Evaluationsergebnisse, dass die Verknüpfung der Ergebnisse mit einem Teil des Leistungsentgelts die Aufmerksamkeit des Hilfeplanprozesses in enormem Maße befördert. Wichtige Standards, wie Partizipation der Leistungsempfänger oder die Arbeit an intendierten Zielen, erhalten durch diese Verknüpfung von Wirkung und Entgelt eine ihrer Bedeutung entsprechende Würdigung im sozialarbeiterischen Alltag.

Abschließend ist zu bemerken, dass das vorgestellte Modell auch Grenzen aufweist. Diese Grenzen bestehen u.a. darin, dass derzeit keine dezidierte Auswertung der Fälle geschieht, die eine schlechte Bewertung erhalten. Ein weiterer Punkt betrifft die Nachhaltigkeit. Es fehlt an einem Instru-

ment und zeitlichen Kapazitäten für Folgeevaluationen. Diese wären wichtig, um die erreichten Ergebnisse absichern und die Nachhaltigkeit besser einschätzen zu können.

Bei den Ausarbeitungen war stets der Blick auf das Machbare gerichtet unter Berücksichtigung der durch die zeitlichen äußeren Rahmenbedingungen vorgegebenen eingeschränkten Möglichkeiten.

Anmerkungen

¹ Vgl.: Flyer zum Bundesmodellprogramm: Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung.

² Siehe hierzu auch: Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung – Materialien zum Standort Böblingen, Landratsamt Böblingen (2008)

³ Vergleiche hierzu: Landratsamt Böblingen, 2007, Leistungs-, Entgelt- und

Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 in Verbindung mit § 78 a ff SGB VIII, Kapitel 2.3.1. und 2.3.2.

⁴ Zwischenzeitlich haben die Projektpartner entschieden, die Vereinbarungen mit leichten Modifikationen im Projektstatus in den Jahren 2009 und 2010 weiterzuführen. Ende 2010 ist dann zu entscheiden, welche Bestandteile und Instrumente in den Regelbetrieb übernommen werden.

⁵ Dieses Instrument der Qualitätsentwicklung wurde nicht in Böblingen „erfunden“, sondern von öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern der baden-württembergischen Region Franken entwickelt und seit ca. 3 Jahren mit guten Erfahrungen praktiziert. Vergleiche hierzu auch: Kügler, N./Rock, K. (2004): Gemeinsam Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln. Erfahrungen, Analysen und Perspektiven zum kooperativen Qualitätsmanagement der Jugendhilfe in der Region Heilbronn-Franken.

In: Evangelischer Erziehungsverband e.V. (Hrsg.): EREV-Schriftenreihe 4/2004

⁶ Vergleiche hierzu: Landratsamt Böblingen, 2007, Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 in Verbindung mit § 78 a ff SGB VIII, Kapitel 3.3.3

Werner Gaugel
Kreisjugendamt Böblingen
Parkstr. 16
71034 Böblingen
www.lra-bb.kdrs.de

Jörg Pauly
Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e.V.
Talstr. 37
71034 Böblingen
www.verein-fuer-jugendhilfe.de

FH Dortmund: Studie zum Umgang mit Sanktionen in Heimen und Wohngruppen

1.280 Angestellte von Jugendheimen und betreuten Wohngruppen wurden in einer Umfrage der Dortmunder Fachhochschule befragt, wie es um Ursachen, Formen und Folgen von Bestrafung stehe.

Formen der Reaktion auf das unerwünschte Fehlverhalten sind in erster Linie Gruppen- oder Einzelgespräche mit Betroffenen. Darüber hinaus werden gemeinsam Wege gesucht, um Fehlverhalten wieder gut zu machen. Strafen wie Arbeitsauflagen, Ausschluss von Aktivitäten oder auch Fernseh- und Ausgehverbote wendet jeder zweite Pädagoge an. Etwas seltener sind Ausgleichs zwischen Täter und Opfer. Nicht selten wird auch das Taschengeld für gewisse Zeit gesperrt, was als Sanktion problematisch zu bewerten sei, da es rechtlich unzulässig ist. Die Studienautoren vermuten, dass das vielen Pädagog(inn)en nicht bewusst sei.

Ein überraschendes Ergebnis der Studie ist, dass viele Pädagog(inn)en davon ausgehen, dass auch heute noch körperliche Strafen angewandt werden. 2 % bezeichneten ein solches Vorkommen als "häufig", jeder zweite immerhin als "selten", "nie" sagten hingegen nur 45 %. Der Grund dafür könnte in Überforderung liegen: 78 % der Pädagog(inn)en fühlen sich im Zusammenhang mit Strafen gelegentlich alleingelassen, ohnmächtig und hilflos. Dennoch glauben mehr als 90 %, sie kämen selbst mit der Strafpraxis gut zurecht. Letzteres erscheint fraglich, wenn man die Wirkungen der Strafen ins Visier nimmt. Nur die Hälfte der Jugendlichen reagiere einsichtig und mit positiver Verhaltensänderung. Ganze 41 % werden aggressiv und jeder vierte ist enttäuscht, traurig oder zieht sich zurück. 10 % der Jugendlichen schließlich zeigten sogar überhaupt keine Reaktion.

Lesen Sie mehr zu der Studie unter http://www.fh-dortmund.de/de/news/news/2008/10/Strafe_muss_sein__.php

Gruppenangebot für Kinder, die häusliche Gewalt erfahren haben

1. Ausgangslage

Häusliche Gewalt ist neben vielen weiteren Formen vor allem

- Partnerschaftsgewalt (überwiegend Gewalt des Mannes gegen die Frau),
- Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung und sexueller Missbrauch.

Gewalt hat immer schädigende Wirkung auf das Kindeswohl, unabhängig davon, ob das Kind selbst misshandelt wurde (Hartwig 2007).

30–60 % der Kinder werden bei Gewalt gegen die Mutter selber misshandelt und/oder sexuell missbraucht (Kindler 2007).

Pfeiffer (1999) weist auf den deutlichen Zusammenhang zwischen der Beobachtung elterlicher Partnergewalt und der aktiven Gewalttätigkeit Jugendlicher aus diesen Familien hin. Danach geht „die gehäufte Konfrontation mit elterlicher Partnergewalt [...] mit einer signifikanten Erhöhung aktiver Gewaltdelinquenz der Jugendlichen einher. [...] Zudem wird speziell männlichen Jugendlichen mit der Beobachtung elterlicher Partnergewalt ein sehr problematisches Rollenmodell vorgeführt“.

Es lässt sich darüber hinaus feststellen, dass Kinder, die Gewalt erlebt haben, in besonderer Weise gefährdet sind „suchtkrank zu werden, sich zu prostituieren, von Zuhause wegzulaufen, kriminell zu werden oder sich umzubringen“ (Hartwig 2005).

Gewalt, die kleine Kinder miterleben müssen, prägt diese für den Rest ihres Lebens. Auch die Zeugenschaft von Gewalt kann traumatisierend wirken. Kinder reagieren auf Gewalterfahrungen

häufig mit der Reinszenierung der erlebten Gewalt, indem sie sich mit der Täter- bzw. Opferseite identifizieren. In ihrem Handeln drücken sie die nicht bearbeitete Gewalterfahrung aus und werden so auffällig in Kindergarten und Schule.

Die mit der Gewalt einhergehende Vernachlässigung der Kinder, eine Atmosphäre von Angst, Stress und Überforderung sowie der innere Druck, Verantwortung für das Wohlergehen von Eltern und Geschwistern übernehmen zu müssen, gefährden die Entwicklung der Kinder.

Gewalthandlungen führen oft zur Scheidung, zumindest aber zu zeitweiliger Trennung. Die damit verbundenen Umzüge (z.B. in Frauenhäuser), Schulwechsel und Verluste bestehender sozialer Beziehungen stellen weitere Belastungen für die Kinder dar.

Es gibt nur wenig Angebote für Kinder, die Gewalterfahrungen ausgesetzt waren. Bestehende Angebote sind in der Regel im Bereich der ambulanten oder klinischen Psychotherapie zu finden oder sie thematisieren die Gewalterfahrungen der Kinder im Kontext von Erziehungs- und Familienberatung. Die Kinder benötigen jedoch einen eigenen geschützten Raum, um ihre belastenden Erfahrungen zu verarbeiten. Es fehlen daher präventive, heilpädagogisch-therapeutische Angebote im Bereich der Jugendhilfe, die Kinder unterstützen, bevor sie klinisch auffällig werden. Unser Angebot wurde entwickelt um diese Lücke zu schließen.

2. Zielgruppe

- Sechs Mädchen und Jungen zwischen 7 und 10 bzw. zwischen 9

und 12 Jahren (je nach Bedarf wird eine Gruppe mit homogener Altersstruktur zusammengestellt).

- Kinder, die Gewalt in physischer und/oder psychischer Form miterlebt haben.
- Kinder, die selbst Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind.

Die Teilnahme an dem Gruppenangebot ist für die Kinder und Mütter freiwillig. Sie können sich direkt in der Beratungsstelle anmelden. Der Zugang erfolgt auch durch Empfehlung des Kommunalen Sozialdienstes oder anderer Einrichtungen, die Kontakt zu den Kindern und Familien haben.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Gewalttätigkeiten beendet sind (inklusive geklärter Umgangsformen, Schutz vor dem Täter, stabile Lebensverhältnisse und geklärter Lebensort) und dass die Kinder in die Schule gehen (als Indikator für psychische Stabilität, vgl. Ganser).

Vor Beginn der Gruppenarbeit werden mit den Müttern und Kindern in Einzelgesprächen die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Gruppe geklärt. Nach Beendigung der Gruppenarbeit erfolgt ein Abschlussgespräch, in dem die Selbsthilfekräfte der Familie noch einmal gestärkt werden sollen. Im Einzelfall kann danach auf Wunsch der Mütter eine weitere Unterstützung im Rahmen von Erziehungsberatung erfolgen.

Parallel zu der Gruppenarbeit für die Kinder werden drei begleitende Gesprächsabende für die Mütter angeboten.

- Sie erhalten Informationen über Ziele und Inhalte des Gruppenkonzepts.

- Sie können sich über ihre Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig unterstützen.
- Sie werden beraten und begleitet, ihren Kindern bei der Bewältigung der Gewalterfahrung zu helfen.

Sollte der Vater des Kindes in den Prozess eingebunden werden, würde eine begleitende Beratung des Täters nicht durch die MitarbeiterInnen unserer Beratungsstelle erfolgen. Auf Wunsch vermitteln wir den Kontakt zur „Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen“ des SKM Münster.

3. Ziele

I. Emotionale Stärkung und Entlastung

- belastende Erfahrungen enttabuisieren
- Gespür für eigene Stärken, Bedürfnisse und Gefühle entwickeln
- dysfunktionale Überzeugungen verändern
- Vertrauen in sich und andere stärken
- soziales Lernen / Gemeinschaft erfahren
- heilsames Spiel und Spaß erleben
- positive innere Bilder und Gedanken aufbauen.

II. Bearbeitung der Traumaerfahrung

- Ausdruck und Sprache für das Erlebte finden
- Selbststeuerung verbessern
- Entstehung und Auswirkung von Gewalt verstehen
- Distanzierungstechniken lernen
- Entlastung erfahren von Schuldgefühlen und Verantwortungsübernahme für das Wohlergehen der Eltern.

III. Schutz und Sicherheit

- Schutz- und Sicherheitsgedanken implementieren

- Schutzkonzepte aufbauen und sichern
- Eigene (Körper)- Grenzen wahrnehmen
- Gewaltfreie Konfliktlösungen erarbeiten.

Quer zu den oben genannten Themen liegen Prozessziele, die mit der Gruppenarbeit immer einhergehen. Dazu gehört die Stärkung

- der Selbstwahrnehmung
- des Selbstbewusstseins
- des Selbstwertgefühls und
- der Selbstwirksamkeit.

IV. Projektaufbau

Mütter

Erstgespräche und drei begleitende Gruppenabende zu folgenden Themen:

- Motivationsklärung für Mütter und Kinder (Rahmenbedingungen, Schweigepflicht)
- Hintergründe und Zusammenhänge der häuslichen Gewalterfahrung
- Ziele, Inhalte und Ablauf der Gruppenarbeit
- Schutz vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung, Schutzräume für Mutter und Kind
- Veränderungen in der Familie, Umgang mit Konflikten und Gewalt in der Familie.

Kinder

Erstgespräche mit Mutter und Kind
12 Gruppentermine a 1,5 Stunden.

Aufbau der Gruppensitzungen

- Begrüßung und Anfangsrunde (Befindlichkeit, Reste aus der letzten Woche)
- Erarbeitung des Schwerpunktthemas der Stunde (Arbeitsblätter, Collagen, Rollenspiele, Partner- und Kleingruppenarbeit)
- Gemeinsamer kleiner Imbiss
- Spielphase
- Abschlussrunde und Verabschiedung.

Themen der Gruppensitzungen

Die Durchführung der Gruppenarbeit erfolgt durch zwei in der pädagogischen und therapeutischen Arbeit mit Kindern erfahrene Fachkräfte (Mann-Frau-Besetzung).(s. Anhang) Die Ergebnissicherung ist Bestandteil der Gruppenarbeit. Darüber hinaus werden die Eltern und Kinder nach Abschluss der Gruppe zu der Wirksamkeit der Arbeit befragt.

Literatur

- Ganser, K.: Gruppenarbeit und Koordinierung der Hilfen im Kinderschutz-Zentrum Hannover für Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. Vortrag auf dem Fachtag „Kinder misshandelter Mütter“ am 21.11.07 in Celle. www.ksz-hannover.de/
- Hartwig, L. : Handlungsorientierung zum Schutz von Mädchen und Jungen. Schutz von Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt. In: Forum Erziehungshilfe, Heft 2/2005.
- Herman, J.: Die Narben der Gewalt. Junfermann Verlag, Ort 2003.
- Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.):Handbuch Kinder und häusliche Gewalt: Wiesbaden,2007, darin:
Hartwig, L.: Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt.
Kindler, H.: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklungen. Ein Forschungsüberblick.
Schwarz, I./Weinmann, C.: „Gewalt im Spiel?“ - Psychodramatische Gruppentherapie für Mädchen und Jungen mit Erfahrungen von Gewalt zwischen ihren Eltern.
Traub, A./Gauly, L.:“Nangilima“- Ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren.
- Pfeiffer, C./Wetzels, P./Enzmann, D. : Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Hannover 1999, www.kfn.de

Gruppenprogramm für Kinder, die häusliche Gewalt erfahren haben

	Thema	Ziel / Intention	Medien/Methoden
1.	Wir lernen uns kennen und werden eine Gruppe Was ich gut kann – was ich gerne tue (Meine "Schätze")	Kennenlernen Vertrauen und Sicherheit finden Rituale einführen, Regeln vereinbaren eigene Stärken bewusst machen	Spiele und Gespräche zum Kennenlernen Schatzkiste für jedes Kind
2.	Wie habe ich Gewalt erlebt? Wie reagiere ich auf Gewalt?	Enttabuisierung der Gewalterfahrung Ausdruck und Sprache für das Erlebte finden Veränderung dysfunktionaler Überzeugungen Entlastung von Schuldgefühlen	Psychoedukation Erfahrungsaustausch
3.	Ich kann meine Gefühle steuern	Umgang mit überflutenden Gefühlen und belastenden Erinnerungen verbessern	Distanzierungsübung "Tresor" "Tresorkiste" für jedes Kind
4.	"Als es mir einmal schlecht ging"	Gemeinschaft erfahren / Leid teilen Heilsames Spiel und Regression Förderung von Vertrauen	Rollenspiel: "Auffangstation für verletzte Tiere" Erfahrungsaustausch
5.			
6.	"Mein sicherer innerer Ort"	Aufbau positiver innerer Bilder und Gedanken Implementierung des Schutz- und Sicherheitsgedankens	Imagination, Malen,
7.	"Was hilft mir, wenn ... "	Schutzkonzepte aufbauen eigene (Körper)- Grenzen wahrnehmen Verbesserung der Selbststeuerung	Rollenspiel, Gespräche "Mein Notfallkoffer"
8.	Meine "innere Mannschaft"	Verbesserung von Selbstkenntnis und sozialer Kompetenz	Arbeit mit dem "inneren Team"
9.	Meine Wünsche für die Zukunft	Erfüllbare und unerfüllbare Wünsche Betrauern des nicht Erreichbaren	Verabschiedung der unerfüllbaren Wünsche mit Ritual (Luftballon)
10.	Stark sein - ohne Gewalt	Ergebnissicherung	Expertenrunde
11.	Wir nehmen Abschied	Das Abschiednehmen gut gestalten	Rückblick und Ausblick Positives Feedback an jedes Kind
12.	Nachtreffen	Nachhaltigkeit sichern/ Unterstützen bei der weiteren Umsetzung des Erlernten Möglichen Hilfebedarf erfragen	Gespräche und Spiel

Beratungsstelle Südviertel e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 125
48153 Münster
www.beratungsstelle-suedviertel.de

Franz-Jürgen Blumenberg

Gedanken eines lesenden AFET-Mitglieds
(frei nach Brecht)

Wie lange soll man eigentlich einer Leiche Luft zufächeln?

Fragen zur Finanz- / Wirtschaftskrise und zu staatlichen Rettungsschirmen

Liebe Leser, Ihr erinnert Euch vielleicht aus Eurer Schulzeit an einen Satz "Gebt mir einen festen Punkt im All und ich heble euch die Welt aus den Angeln" – So soll Archimedes seine Hebelgesetze veranschaulicht haben. Vergleichbar schwierig erscheint es, den gegenwärtigen Kurs unseres Finanz- und Wirtschaftssystems zu erläutern und zu hinterfragen. Aber vor keiner geringeren Aufgabe stehen wir, wenn sich die Mienen der Wirtschaftsexperten und Politiker verhärten und denen, die bisher um keine positive Prognosen verlegen waren, nichts mehr einfällt außer: "Weiter so...!?" Vor Risiken und Nebenwirkungen soll mit diesem kleinen Beitrag gewarnt werden. Und trotz vielfältiger Probleme und Problemlagen im sozialen Bereich sollten wir die großen Zusammenhänge nicht aus dem Blick verlieren.

Fassen wir zunächst ins Auge nach welchen Handlungsprinzipien unsere Wirtschaft organisiert ist: Eine Analogie zu "Darwins Konzept den Kampf als Grundprinzip der Natur" und aller Entwicklung zu sehen, scheint mir sehr naheliegend. Darwin – dessen 200. Geburtstag allenthalben mit Verweis auf seine fundamentale Abstammungslehre gefeiert wird – überträgt diesen "War of nature" auch auf zwischenmenschliche Beziehungen.

Funktioniert aber ein Wirtschaftssystem, welches das individuelle und systemische Konkurrenzprinzip (nach

dem Motto: das Stärkere/bessere setzt sich durch) nahezu absolut setzt und das damit zwangsläufig große Gewinner und geschlagene Verlierer produziert, nicht nach ähnlichen Prinzipien? Die gerade jetzt wieder viel beschworene "soziale Marktwirtschaft" wurde durch die Agenda 2010 mit der Begründung weitgehend ausgehebelt, dass damit die Staatsfinanzen völlig überfordert wären.

Unser deutsches Grundgesetz und die UN- Menschenrechtscharta formulieren da aber doch etwas anders, ich komme darauf nach der Erläuterung einiger Beispiele zurück.

Der Münchner Immobilienfinanzierer Hypo Real Estate hat einen derzeitigen Marktwert von etwa 200 Mio Euro. Der deutsche Staat hat bereits über 100 Mrd Euro bereitstellen müssen und es heißt, wenn weiterer Finanzierungsbedarf auftritt, habe der Staat keine andere Wahl als diesen Rettungsschirm weiter aufzustocken. Deshalb werden mit gutem Grund gesetzliche Grundlagen für eine mögliche Enteignung in solchen Fällen vorbereitet.

Ein anderes Beispiel: Die Schaeffler Gruppe will Continental für Geld kaufen, das sie gar nicht hat und fordert nun vom Staat 3 Mrd. Euro, um den Deal abschließen zu können. Das vorhandene Privatvermögen der Chefin in der Größenordnung von 6 Mrd Euro steht leider nicht zur Verfügung.

Und schließlich ein drittes Beispiel: Die Commerzbank, ein wie es heißt gesundes Unternehmen – aber was heißt das schon in diesen Zeiten? – will die in großen Schwierigkeiten steckende Dresdner Bank kaufen und verlangt hierfür staatliche Sicherheiten in Höhe von 18,2 Mrd Euro. Der Staat zeigt Bereitschaft, weil er daran interessiert ist, die Commerzbank zu einer zweiten deutschen Bank zu machen, die im globalen Weltfinanzgeschäft mithalten kann. Die verantwortlichen Manager der Dresdner Bank beharren – bis auf ihren Chef – auf zugesagte Boni-Zahlungen. Unbestätigten Gerüchten zufolge soll es in diesem Zusammenhang auch darum gehen die Allianz Versicherungsgruppe, den bisherigen Eigner der Dresdner, vor einer unabsehbaren Katastrophe zu bewahren. Früher hieß das mal "Hoffentlich Allianz versichert" heute geht es offenbar nur noch um "Rette sich wer kann".

Ein viertes etwas anderes Beispiel zeigt – ähnlich dem maroder Landesbanken – dass auch die öffentliche Hand bei gierigen Zockereien mit von der Partie ist: Die Stadt Bochum verschelbelt ihr Kanalnetz im Jahre 2003 für 20 Mio Euro an einen US-Investor, um es für Jahrzehnte über ein "Cross-Border-Leasing" zurück zu pachten. Skeptische Bürger wollten den Deal durch Bürgerbegehren verhindern, wurden aber von der Stadtverwaltung ausgetrickst. Das Geschäft dürfte für die immens verschuldete Stadt Bo-

chum jetzt sehr teuer werden, da die beteiligte US Versicherung AIG im Rahmen der Finanzkrise ins Schlingengerieth und nun von der Stadt Bochum fordert, zusätzliche Sicherheiten in Höhe von 111 Mio Dollar an US-Staatsanleihen zu erwerben. Bochum kauft diese, um hohe Vertragsstrafen zu vermeiden.

Ist ein solches Staats- und Unternehmensgebaren eigentlich noch irgend jemandem zu erklären, der versucht mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld auszukommen? Hier hört die oft beschworene "Vermittelbarkeit von Politik" doch wohl endgültig auf! Vielmehr sollten wir erkennen, dass es ebenso wenig Sinn macht, "Leichen Luft zu zufächeln" wie "tote Pferde reiten zu wollen". Verhaltensmuster und Strukturen, die den sozialen Frieden zerstören und die Gesellschaft spalten, machen eine grundsätzliche Umorientierung erforderlich.

Aus dem lautstark vorgetragenen staatlichen Schutz der Sparer, der Arbeitnehmer und der Konsumenten ist unvermittelt ein Schutz der Banken, der Unternehmen und ihrer leitenden Vertreter geworden, was diese auch immer verzockt und verbrannt haben. Da geriet wohl in Vergessenheit, dass die Banken und Unternehmen eigentlich für die Menschen da sein sollten und nicht umgekehrt. So ist der Staat auf dem besten Wege, "kraftvoll und umfassend" daran mitzuwirken, Gewinne zu privatisieren und Verluste und Risiken zu kollektivieren. Wenn Herr Ackermann u.a. eine Rendite von 25 % erzielen wollen, dann ist bei einer um 2 % wachsenden Volkswirtschaft eben auch zu fragen, zu wessen Lasten diese Rekordrendite erzielt werden soll.

In der deutschen Verfassung und in der UN-Menschenrechtscharta ("Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren") sind einvernehmlich die Rechte des Men-

schens auf Freiheit, Gleichbehandlung und Selbstbestimmung, auf seine unantastbare Würde, auf Beteiligung und Mitwirkung, auf gerechte Bildungschancen, auf Einbeziehung und nicht auf Ausschließung u.v.a.m. formuliert und es wird davon ausgegangen, dass Eigentum eine soziale Verpflichtung beinhaltet. Von einer Eigentums- und Einflusspolarisierung - von 10 % der Bevölkerung wird nahezu alles vereinnahmt und bei 90 % bleibt der kleine Rest - oder davon, dass es Gewinner und Verlierer geben muss, ist dort nichts gesagt und das war nach dem allgemeinen Tenor der Grundrechte auch nicht gemeint.

Irgendwie wird es da offenbar auch den entrücktesten Politikern etwas unwohl und nachdem man bisher immer auf die Selbstheilungskräfte des Marktes verwiesen hatte, ist nun auf einmal von neuen Regeln und "Bad Banks" die Rede, die den Handel mit faulen Papieren unterbinden bzw. isolieren sollen. Und ganz aktuell soll nun eine "Schuldenbremse" im Grundgesetz verankert werden - allerdings erst in zehn Jahren. Mal abgesehen davon, ob das wirklich geeignete Mittel sein können, sind neue Regeln angeblich nur auf der Grundlage internationaler Einigungen und Vereinbarungen vertretbar. Wenn man dann wieder deutliche Abschottungstendenzen der Binnenmärkte wahrnimmt, dann ahnt man schon, diese Regeln sind nur vorgeschobene Beruhigungsinstrumente, die wir nicht mehr erleben werden. Wie vieles andere, was jetzt geäußert wird, obwohl es jeder haltbaren Grundlage entbehrt. Denn offenbar sind die Akteure auf dem Finanz- und Politikparkett eher bereit, in vielfältigem individuellen Fehlverhalten den Grund für die gegenwärtige Krise zu sehen als das Gesamtsystem die Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung in Frage zu stellen.

Wenn man einmal davon ausgeht,

dass Mensch und Natur im Mittelpunkt aller politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten stehen sollten, dann allerdings werfen die gegenwärtigen Ereignisse und Entscheidungen wirklich gravierende Fragen auf:

Welche Werteentscheidungen stehen eigentlich hinter der Tatsache, dass für die soziale Absicherung des Einzelnen, für die Behebung von Kinderarmut, die Dämpfung von Notlagen Einzelner oder Gruppen am Rande der Gesellschaft oder für Bildungsinvestitionen schon bei vergleichsweise geringen Beträgen der Staatsbankrott beschworen wurde, während jetzt, wo es um Reaktionen des Staates auf krasses Fehlverhalten und bei totaler Unsicherheit ob der Wirkungen des Mitteleinsatzes, die Milliardenbeträge nur so sprudeln? Und an Armut auf der anderen Seite mangelt es ja nun wahrlich nicht, wie die stark steigende Zahl der Lebensmittel-Tafeln in Deutschland belegt: Von 7 Lebensmittel-Tafeln im Jahr 1994 ist diese Zahl auf über 800 heute emporgeschneilt.

Soll es denn zur Maxime staatlichen Handelns werden: "Es geht aber doch nicht anders, wir sind doch hier nicht auf einer Wohltätigkeitsveranstaltung"? Dann wird neben der bitteren Pille auch gleich die zur Beruhigung mitverabreicht: "Für Kollateralschäden der Wirtschaft können ja Suppenküchen und Lebensmittel-Tafeln die Verantwortung übernehmen?"

In der ARD-Sendung Plusminus vom 10.02.09 wurde gefragt: "Wer bezahlt das alles am Ende?" Und es wurde deutlich gemacht, von denjenigen, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, von Sozial-, Kultur- und Bildungs- Ressorts / -Initiativen; also von der Solidargemeinschaft, nicht von den 10 % der Bestverdienenden, deren Spitzensteuersätze in den letzten Jahren immer weiter abgesenkt wurden. In diesem Zshg wur-

de staatliches Umdenken eingefordert, damit der Staat nicht in die Lage gerät, die Zockereien der Großverdiener im "Geldkasino" abzusichern statt im unteren Bereich der Einkommen zu entlasten. Denn damit versäumt er es, den Konsum nachhaltiger und sozial gerechter zu beleben als es mit durchaus problematischen Abwrackprämien überhaupt möglich ist.

Welche Rolle ist hier eigentlich dem verantwortlichen Bürger zudedacht? Wenn man gar nicht weiß, ob und wie dieser "staatliche Systemtropf" wirkt, sollte man dann nicht diese staatliche Schuldenaufnahmen den mündigen Bürgern direkt als steuerliche Entlastung, als ungebundenen zinslosen Konsumkredit oder wie immer zur Verfügung stellen? Das wäre dann wenigstens eine Vorabhonorierung derjenigen, die die Zeche am Ende durch schleichende Inflation oder einen Währungsschnitt - sowieso zahlen müssen. In diese Richtung geht die gerade bekannt gewordene Bereitstellung von 87 Mrd Dollar in den USA für Hausbesitzer, denen ohne eigenes Verschulden das Haus gepfändet werden soll. Die ablehnende politische Antwort wurde allerdings umgehend gegeben: "Konsumgutscheine gibt es nicht." (Per Steinbrück im Dezember 2008) Hierzu eine weitere Frage: Wenn im privaten Bereich Schulden vererbt werden, dann kann der Erbnehmer dieses Erbe ausschlagen! Müsste das nicht auch bei einem "staatlichen Schuld-Erbe" von z.Zt. 18.000.-- € des Bundes pro Kopf der gegenwärtigen und der nachwachsenden Generationen möglich sein?

Wenn nun ganz am Rande im 2. Konjunkturprogramm des Bundes auch von "Bildungsinvestitionen" die Rede ist, mit denen in der gegenwärtigen Lage die Wirtschaftskraft für die Zukunft (!) gesichert werden soll, dann entpuppt sich dieser Ansatz mit 6,5 Mrd als recht gering ausgestattet und in der Hauptsache auf Versäumnisse

der Gebäudesanierung aus der Vergangenheit (!) konzentriert. Wie im Bann der Ökonomisierungseuphorie "Bildungsinvestitionen" im Bereich der Universitäten inhaltlich eingesetzt werden, ist in der Abschiedsrede von Prof. Heiner Keupp München sehr eindrücklich nachzulesen: "Hier zeichnet sich der Sieg der quantitativen Logik des Geldes über den kritischen Geist aus, der unbequem sein kann, der in den Medien und in der Wirtschaft nicht so gut ankommt."¹ (S.9) Von Beteiligungschancen und Bildungsgerechtigkeit der Einzelnen ist keine Rede mehr, es geht offenbar um Wichtigeres. Wie glaubwürdig ist darüber hinaus - abgesehen von der Motivation - eine solche Absicht, wenn derselbe Bund über das "Föderalismusreformgesetz" seine diesbezüglichen Kompetenzen gerade abgebaut hat?

Sollte die Chance dieser Krise nicht vielleicht darin bestehen, von dem unheilvollen Zusammenspiel staatlicher und wirtschaftlicher Bevormundung des Bürgers abzurücken und ihn aus der ohnmächtigen Zuschauerrolle in die oft beschworene Beteiligung am und in die Verantwortung fürs Ganze zu bringen und diese nicht weiter anonymen, undurchschaubaren und gescheiterten Globalplayern der Finanz- und Wirtschaftswelt zu überantworten? Ist es denn so abwegig, darin die Gefahr zu sehen, dass die gerade implodierte Finanzblase nicht nur für den nächsten Crash wieder aufgeblasen wird, sondern auch, dass der Bürger so zum Riesenschuldner, zum willfährigen Konsumenten und zum ohnmächtigen Betrachter des Staatsbankrotts- und damit seines eigenen Ruins - degradiert wird?

Beteiligung der Menschen, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, Entfaltungsmöglichkeiten zu stärken und soziale Zugehörigkeit zu vermitteln, gerechte Bildungschancen wirklich nachhaltig einzulösen das

müssten die Prinzipien sein, die staatliches Handeln auch und gerade angesichts eines drohenden Wirtschaftskollapses bestimmen. Dafür gibt es auch formalisierte politische Wege wie beispielsweise "Bürgerentscheide", die nach dem Votum der Süddeutschen Zeitung gestärkt werden sollten, wenn diese am 14./15.02.08 (S. 7) titelt "Mehr Plebiszit wagen". So wollte der Bundestag schon 2002 den bisher nicht möglichen "Bundes-Volksentscheid" einführen. Ob es jetzt eine größere Chance dafür gäbe, dass die damals knapp verpasste 2/3 Mehrheit zustande käme, darf wohl bezweifelt werden. Darüber könnte aber eine Orientierung gesellschaftlicher Entwicklungen am Menschen und an seinen Bedürfnissen gestärkt werden. Das wäre die Wahrnehmung politischer Verantwortung im Sinne einer sozialen Rückbindung der Marktwirtschaft, davon aber scheinen wir zur Zeit weiter entfernt zu sein als in früheren Jahren. Das würden jedoch die Bürger verstehen und auch honorieren und die Politik würde ein gehöriges Stück ihrer abhanden gekommenen Glaubwürdigkeit zurück gewinnen können.

Anmerkung

¹ Heiner Keupp: Universität Adel? Abschiedsvorlesung am 15.Juli 2008 an der LMU München (S.9)

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg

Integration kommt jeden Tag neu auf die Welt ...

Ein Tagungsbericht

„Deutsche Sozialarbeiter wissen doch gar nicht, was bei uns in der Familie los ist.“

„Kommt mir ja nicht mit einem türkischen Sozialarbeiter, ich habe einen deutschen Pass!“¹

Am 29./30. Januar 2009 fand in Berlin die Fachtagung „Kinder- und Jugendhilfe (nicht) nur für Deutsche?! Interkulturelle Arbeit im Sozialraum“ statt. Zu dieser bundesweiten Tagung hatte die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) nach Berlin eingeladen und 60 Fachkräfte folgten dieser Einladung.

Die Tagung wurde von Prof. Dr. Klaus J. Beckmann, Wissenschaftlicher Direktor des Difu, eröffnet.

Er betonte in seiner Eröffnung, dass ein zentrales Thema der Tagung der Austausch über gelungene kommunale Integrationsansätze von Familien mit Migrationshintergrund sei. Mit Blick auf die kürzlich veröffentlichte Studie „Ungenutzte Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland“ des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung sei dies auch im Rahmen der „Sozialen Stadt“ ein besonders wichtiges Handlungsfeld, für das sich das Difu seit längerem engagiere und insbesondere den Transfer guter Handlungsansätze fördere.

Die „wahre“ Herausforderung für die Praxis ...

Stefan Bestmann, Erziehungswissenschaftler und freiberuflicher Praxisberater, referierte zu Beginn der Tagung zur Frage: „Welche Herausfor-

derungen stellen Familien mit Migrationshintergrund an die Jugendhilfe und wie geht sie damit um?“ Er machte deutlich, dass Migration kein kategorialer Begriff ist, dass jede (hilfesuchende) Familie eine Herausforderung für die Jugendhilfe darstelle und dabei Professionalität und Methodik das Entscheidende seien. Die wahre Herausforderung in der Praxis sei eine ganz andere, nämlich, (sozialraumbezogen) mit den Stärken der Menschen zu arbeiten, was auch die Aneignung migrationspezifischen Wissens mit einschließe, inkl. ihrer „Risiken und Nebenwirkungen“ ...

Soziale Arbeit war schon immer Übersetzungsarbeit ...

Das nachfolgende Streitgespräch drehte sich um die Frage, ob gute **soziale Arbeit = interkulturelle Arbeit** ist, und wurde gemeinsam bestritten von Dr. Hubertus Schröer, Geschäftsführer, Institut – Interkulturelle Qualitätsentwicklung München; Kazim Erdogan, Psychologe, Mitarbeiter beim Psychosozialen Dienst in Berlin-Neukölln, und Jochen Weber, Sozialplaner, Jugendamt Osnabrück.

Dr. Hubertus Schröer sprach sich dafür aus, den Begriff „interkulturelle Öffnung/Vielfalt/Kompetenz“ etc ... beizubehalten, da dieser nun gerade in der Politik angekommen sei und nicht durch andere neue Wortschöpfungen und Begrifflichkeiten wieder zugedeckt oder überlagert werden sollte. Soziale Arbeit sei schon immer Übersetzungsarbeit gewesen, dies müsse man einfach anerkennen, genauso wie der Umgang mit Differenz und Macht Bestandteile davon seien.

Soziale Arbeit zielt auf Gerechtigkeit und Chancengleichheit, dies müsse sich jede(r) Sozialarbeiter/in immer wieder (neu) vergegenwärtigen, damit Diskriminierungen beseitigt werden, die dadurch entstehen, dass wir kulturelle Besonderheiten betonen. Dies betreffe u.a. auch den Aspekt, wenn „Behördenkultur“ auf „Herkunftskultur“ treffe. Eine interkulturelle Öffnung und Orientierung brauche eine entsprechende Handlungskultur und diese müsse noch stärker entwickelt werden. Dies bedeute, sich Wissen über andere Kulturen zu verschaffen, die Leistungen anzuerkennen, die Menschen mit Migrationshintergrund vollbracht haben, und die eigenen Vorurteile zu hinterfragen.

Kazim Erdogan sagte in seinem Statement, es sei dann gute soziale Arbeit, wenn sie von den Menschen verstanden wird. Aber es brauche bisher z.B. viele, viele Termine, um eine Familie mit Migrationshintergrund von einer Hilfe zu überzeugen. Bisher sei viel zu viel in Schubladen gedacht worden, anstatt zu überlegen: Was verbindet uns? „Wir haben zu viel geredet, zu viel geschrieben und zu wenig gehandelt ...“ Es werde bisher erst dann reagiert, wenn die Probleme fast unlösbar geworden sind. Man müsse sich eher mit den Familien auf eine Suche begeben und hinhören: Welche Probleme formulieren sie selber und welche Lösungen sind denkbar? Die praktische Arbeit vor Ort sei die Maßnahme für Integration.

Jochen Weber stimmte diesen Aussagen zu, indem auch er betonte, dass wir keine Schubladen „mit Landesfähnchen dran“ brauchen, sondern dass der Einzelfall entscheidend sei.

Es bringe uns nicht weiter, die Welt aufzuteilen, in Deutsche und Nicht-Deutsche. Die eigentliche Frage sei: Verstehe ich den Menschen aus seiner eigenen Biografie heraus?

In 10 Arbeitsgruppen wurden dann im weiteren Verlauf der Tagung die oben genannte Frage, Denkansätze, aber auch gelungene Handlungsansätze für Integration und noch offene Fragen und Probleme diskutiert. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen wie auch die Beiträge im Plenum werden in den Aktuellen Beiträgen zur Kinder- und Jugendhilfe dokumentiert und damit einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ist die deutsche Kinder- und Jugendhilfe fit für die Einwanderungsgesellschaft?

Am Anfang des zweiten Tages wurde im Plenum darüber diskutiert, ob die deutsche Kinder- und Jugendhilfe Organisationen mit Migrationshintergrund braucht. Gülseren Çelebi, Leiterin der Jugendhilfestation IFAK e.V., Bochum, drehte die Frage gleich um und fragte zu Beginn ihres Vortrages, ob die Kinder- und Jugendhilfe denn schon fit für die Einwanderungsgesellschaft sei und beantwortete dies gleich mit einem klaren „Nein“. Belegen ließe sich dies u.a. mit den geringen Zahlen der Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen durch Familien mit Migrationshintergrund. Migrantenselbsthilfeorganisationen (MSO) könnten eine wichtige Brücke und ein Türöffner zu Migrantenfamilien sein und darüber hinaus

auch ein wichtiger Leistungsträger der Jugendhilfe. Ein Ausbau der Zusammenarbeit könne eine Öffnung von Migrantenfamilien gegenüber der deutschen Kinder- und Jugendhilfe befördern. Hier liege ein enormes Potenzial der MSOs, auch als „Träger ethnischer Öffentlichkeit“.

Manfred Preuss, Leiter des Berufsbildungszentrums der Volkshochschule Castrop-Rauxel und stellvertretender Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bochum, stimmte diesen Aussagen im Wesentlichen zu und sagte, seiner Überzeugung nach sei interkulturelle Arbeit eine Aufgabe für alle Träger, nicht nur für MSOs. Ein Fazit seiner bisherigen Bemühungen um Integration sei: Es ist mühsam, es ist langsam, aber es bewegt sich was.

„ ... jeder junge Mensch ...“

In der Abschlussdiskussion stand dann noch einmal die Ausgangsfrage dieser Tagung: Kinder- und Jugendhilfe (nicht) nur für Deutsche?! im Mittelpunkt der Diskussion. Dr. Heike Förster, Leiterin der Abteilung Jugendhilfeplanung im Jugendamt Leipzig sprach sich dafür aus – wengleich auch in den neuen Bundesländern der Migrantenanteil nicht sehr hoch ist – sich in den Kommunalverwaltungen frühzeitig und langfristig mit dem Thema Migration auseinanderzusetzen. Es sei wichtig, dass Kommunen ein gemeinsames Verständnis von interkultureller Öffnung und Kompetenz entwickeln, abgestimmte Strategien seien notwendig, weg von der Reaktion – hin zur Aktion.

Prof. Dr. Cengiz Deniz, Gastprofessor für Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Evangelische Fachhochschule Berlin, verwies in seinem Statement darauf, dass in § 1 SGB VIII stehe: „ ... jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung ...“. Im Wesentlichen gehe es bei „Integration“ um die Frage der Anerkennung der/des Anderen und das bedeute, nicht auszugrenzen.

Eine Teilnehmerin sagte am Ende der Tagung, dass sie aus der Diskussion mitnehme, dass es wichtig sei, den Kopf freizumachen und einfach den Menschen zu sehen ...

Und ich ergänze, wenn dies unser Handeln bestimmt, dann kommt Integration wirklich jeden Tag neu auf die Welt.

Anmerkung

¹ Aussagen von Teilnehmerinnen des Schulabschlusskurses BBZ Castrop-Rauxel aus dem Vortrag von Manfred Preuss, Bochum

Kerstin Landua
Deutsches Institut für Urbanistik
GmbH
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Jugendhilferelevante Gesetze

Seit Kurzem informiert das Fachkräfteportal der AGJ über die aktuellen jugendhilferelevanten Gesetze des Bundes und der Länder. Auch einschlägige Dokumente sind abrufbar unter <http://www.jugendhilfeportal.de/wai1/show-content.asp?ThemaID=5049>

Neue Philosophie des Helfens gefragt – Melden allein reicht nicht ! ¹

Harte Kritik an falsch verstandenem Kinderschutz

Statt Kinder tatsächlich zu schützen, gehe es zunehmend nur noch um die Meldung von Missständen, Kontrolle und Abschieben von Verantwortung, so Thomas Mörsberger, Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, der mit Gesetzgebung und Praxis der Jugendhilfe auf der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der Erzieherischen Hilfen der Caritas in der Diözese Münster (AGE) im Januar 2009 hart ins Gericht ging. Statt neuer Paragraphen forderte er eine „neue Philosophie des Helfens“. Auch andere TeilnehmerInnen lehnten das geplante Kinderschutzgesetz ab, dass in seinem Entwurf „ein Rückschritt in das Eingriffsrecht früherer Zeiten“ sei. Nicht weitere Vorschriften seien notwendig, sondern es müssten „die vorhandenen Gesetze konsequent angewendet werden“.

Die Caritas sehe mit Sorge, dass die Hilfe immer weiter hinter der Kontrol-

le zurücktrete. Durch die spektakulären Fälle von Kindesmissbrauch sei das Misstrauen zwischen Jugendämtern und den Freien Trägern der Jugendhilfe ebenso gewachsen wie die Neigung, persönliche Daten auszutauschen. Die Aufweichung der Schweigepflicht ist nach Ansicht von Thomas Mörsberger „Ausdruck für die gesamte Hilfe“. Verräterisch sei dabei schon die Sprache: wenn Hilfe gemeint sei, würden „Maßnahmen“ beschlossen.

Mörsberger forderte die Freie Wohlfahrtspflege auf, offensiv zu werden. Wenn die Freien Träger ihre Chance nutzten und aktiv im Kinderschutz würden, dann seien die Öffentlichen Träger nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auch verpflichtet, darüber mit ihnen Verträge abzuschließen.

Der Freien Wohlfahrtspflege warf Mörsberger vor, sich zu sehr vor den

Karren der Öffentlichen Träger spannen zu lassen und bei Kontrollen, Meldungen und dem Abschieben von Verantwortung mitzumachen. Dagegen brauche es heute „im Kinderschutz Menschen, die Verantwortung übernehmen, sagen wo ihre Grenzen sind, und wissen, wer helfen kann.“

Anmerkung

¹ Auszug aus der Presseinformation der Caritas vom 15. Januar 2009

Caritasverband für die Diözese Münster
Öffentlichkeitsarbeit
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
www.dicvmuenster.caritas.de

Hermann-Josef-Urft-Haus

Mehr als Möbelbau und Rasenpflege¹

Arbeitsförderung im Hermann-Josef-Haus in Urft – 210. 000. – € Zuschuss durch die Agentur für Arbeit

Im Hermann-Josef-Haus in Urft werden über 230 Kinder, Jugendliche und Familien von 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit aufsuchender, teilstationärer und stationärer Jugendhilfe unterstützt. Etwa 70 Kinder und Jugendliche besuchen die interne Förderschule mit dem Arbeitsschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung.

Viele der jungen Menschen und auch ihre Familien haben große persönliche Belastungen, familiäre Konflikte, soziale und wirtschaftliche Belastungen aushalten müssen. Häufig waren sie davon in Anspruch genommen, dass wenig oder gar kein Raum für das normale Lernen in einer Regelschule blieb. Einige dieser Kinder und Jugendlichen haben kaum positive Er-

fahrungen mit Bildung gemacht. Sie müssen sehr hart arbeiten, um die versäumte Entwicklung der sozialen Fähigkeiten und die verpassten Lerninhalte anteilig nachzuholen.

In den vergangenen Jahren mussten die Pädagogen zunehmend feststellen, dass etwa einem Viertel der Jugendlichen der Übergang von der

Schule in Berufsfördermaßnahmen und Berufsausbildung nicht mehr gelang. Die genauere Betrachtung ergab, dass berufliche Vorbereitungs- und Bildungsmaßnahmen für diese Jugendlichen viel zu spät einsetzen. Von daher hat die Jugendhilfeeinrichtung ihr Förderkonzept weiter entwickelt. Diese Kinder und Jugendlichen werden bereits mit beginnendem Hauptschulalter in eine „vertiefte Berufsorientierung“ einbezogen. Spielerisch und freiwillig im Rahmen des Schulunterrichtes, aber auch außerhalb der Schule, werden die Kinder und Jugendlichen an den im System vorhandenen Aufgaben beteiligt. Dazu werden alle im System vorhandenen Produktions- und Dienstleistungsbereiche für Praktika genutzt. Die Kinder können mithelfen in der Landwirtschaft und Tierpflege, in der Zentralküche, in der Schreinerei, in der Schlosserei, in der Anstreicherei und bei den Umbaumaßnahmen. Dabei steht ein wertschätzender und würdevoller Umgang im Vordergrund.

Professionelle Arbeitskleidung und Einweisung in Tätigkeiten vermitteln von Anfang an, dass sie gebraucht werden. Ein wesentliches Ziel ist die Erfahrung der Freude über die eigene Leistung, die in einem konkreten Produkt zu erkennen ist. In diesen Projekten erfahren die Kinder sich oft erstmals als Könnler, deren Dasein für andere wichtig ist.

Diese Projekte wurden zunächst mit Bordmitteln initiiert. Dabei konnte die Jugendhilfeeinrichtung die Erfahrung machen, dass eine mittel- und längerfristige Beteiligung auch Jugendliche, die keinen Schulabschluss erreichen können, befähigt, ein längeres Betriebspraktikum erfolgreich zu bestehen und auf dieser Grundlage im jungen Erwachsenenalter ein Ausbildungs- oder Arbeitsangebot zu erhalten. Weil die Ergebnisse so positiv waren, hat die Einrichtung die Projekte bei verschiedenen staatlichen Stellen und Behörden vorgestellt und um Unterstützung gebeten. Inzwischen

hat die Agentur für Arbeit einen Zuschuss in Höhe von 210.000,- € für drei Jahre bewilligt. Für diesen Zuschuss kann ein Teil der Projekte für diesen Zeitraum gesichert werden. Das war auch notwendig, weil inzwischen über 50 Kinder und Jugendliche in die Arbeitsprojekte einbezogen sind. Diese Größenordnung hatte die im Haus vorhandenen Möglichkeiten deutlich überfordert.

Anmerkung

¹ Auszug aus einer Presseinformation, nähere Auskunft über den Heimleiter des Hermann-Josef-Hauses Herrn Wilhelm Schomaker Tel.: 02441 / 88 50

Hermann-Josef-Urft-Haus
Wilhelm Schomaker
Urfftalstr. 41
5395 Kall

Kerstin Landua

Frühe Hilfen, das heißt: „Kinder schützen, bevor sie es brauchen ...“

Ein Tagungsbericht

Die Fachtagung „Frühe Hilfen interdisziplinär gestalten. Zum Stand des Aufbaus Früher Hilfen in Deutschland“ hat vom 19. bis 21. November 2008 in Kooperation mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen und der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin in Berlin stattgefunden. Zu dieser Fachtagung konnten wir fast 300 interessierte Vertreterinnen und Vertreter aus der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen im Ernst-Reuter-Haus begrüßen. Die Tagung wurde von Prof. Dr.-Ing.

Klaus-J. Beckmann, Wissenschaftlicher Direktor und Leiter des Deutschen Instituts für Urbanistik eröffnet.

„Für mein Haus und die Bundesregierung hat Kinderschutz allerhöchste Priorität ...“

Gerd Hoofe, Staatssekretär, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hielt einen Einführungsvortrag zum Tagungsthema unter der Überschrift:

„Durch Frühe Hilfen Kinder besser schützen: Eine gesellschaftliche, politische und fachliche Herausforderung“ und referierte über die politische Schwerpunktsetzung im Aktionsprogramm „Frühe Hilfen“ des BMFSFJ. Er sagte, Kinderschutz dürfe nicht der Beliebigkeit und dem Zufall überlassen werden und nicht von der persönlichen Wertschätzung und Kompetenz der Akteure und ihrem zufälligen Zusammentreffen abhängen, sondern brauche eine konzentrierte und stringente Struktur, eine klare

Zweckrichtung, Transparenz, Ressourcen und Priorität. In diesem Zusammenhang stellte er in seinem Vortrag folgende Fragen:

- Sind unsere Eltern verantwortungsloser, gleichgültiger, gewalttätiger geworden?
- Oder schießen die Jugendämter und Familiengerichte über das Ziel hinaus?
- Reichen unsere Hilfesysteme? Wie kommen Fehlerketten zustande?
- Haben die Fachkräfte in den Jugendämtern genügend Anleitung, transparente Verfahrensabläufe, genügend Sicherheit und Hilfe?

Das seien Fragen, auf die Antworten gebraucht werden, um sie dann in Lösungen umzusetzen. Die dramatischen Fälle von Kindesmisshandlungen, Kindesvernachlässigungen und Kindstötungen seien eine Aufforderung zum gemeinsamen Handeln und mit der Umsetzung des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ gelinge dies schon gut. Ein wesentlicher Schlüssel zur Verbesserung des Schutzes von Kindern aus besonders belasteten Familien vor Vernachlässigung und Misshandlung liege dabei in der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. Wichtig sei, dass ein enges und verlässliches Hilfenetz entstehe.

Mit dem Aktionsprogramm, das Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ, vorstellte, wurden in allen Bundesländern Modellprojekte auf den Weg gebracht, die wissenschaftlich begleitet und auf ihre Wirkung überprüft werden. Herr Hoofe dankte den Vertreter/innen der Modellprojekte für ihre hoch engagierte Arbeit und würdigte sie als ganz wichtigen Bestandteil des Aktionsprogramms ebenso wie die Mitarbeiter/innen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH), Mechthild Paul, Alexandra Sann, Dr. Reinhild Schäfer sowie Jörg

Backes. Das im April 2007 gegründete NZFH biete der Praxis eine Plattform für die Praxis an und bündele alle Erfahrungen und relevanten Informationen rund um die frühen Hilfen. Das NZFH sowie auch alle geförderten Modellprojekte stellten sich im Tagungsverlauf ausführlich vor. Diese sowie auch alle anderen fachlichen Beiträge werden in der Dokumentation zu dieser Tagung, die im zweiten Quartal dieses Jahres erscheinen wird, nachzulesen sein.

Herr Hoofe erinnerte daran, dass die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder auf den Kinderschutzgipfeln am 19. Dezember 2007 und 12. Juni 2008 konkrete Maßnahmen für einen aktiven Kinderschutz beschlossen haben. Zahlreiche dieser Maßnahmen seien bereits umgesetzt, weitere auf dem Weg, insbesondere der Entwurf eines Kinderschutzgesetzes, in dem festgehalten werden soll, dass sich jedes Jugendamt bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Zukunft einen persönlichen Eindruck von Kind und Eltern und der Situation vor Ort verschaffen muss. Damit werde das Ziel verfolgt, klare gesicherte Standards für ein gemeinsames Handeln und konsequentes Tätigwerden im Interesse des Kindes zu schaffen. Dazu gehöre auch, systematisch aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen.

Der Fall „Kevin“ ist ein Symbol – aber wofür?

Einen mit großer Spannung erwarteten Fachvortrag zum Thema: „Der Untersuchungsbericht zu ‚Kevin‘ – Was können wir für die Frühen Hilfen daraus lernen?“ hielt Professor Dr. Klaus Wolf von der Universität Siegen.

In seinem Vortrag referierte Herr Prof. Wolf chronologisch die Leidensgeschichte von Kevin mit allen Kontakten, die es zwischen den Eltern und

verschiedenen Behörden bis zu seinem Tod gegeben hat. Allein die nüchterne Darstellung der Ereignisse und häufigen Kontaktdaten lösten unter den Teilnehmern Schweigen und Beklemmung aus ..., die Kommentierungen von Herrn Prof. Wolf, zu den Lücken im System vertieften diesen Eindruck noch. Wofür der Fall „Kevin“ ein Symbol sei, fragte er im Anschluss an die Darstellung der Fakten: Für das Versagen der Sozialen Arbeit? Das Misslingen der Kooperation? Den desillusionierten Blick auf das Leben von Familien in schwierigen Situationen? Ihm sei besonders wichtig, eine Fehleranalyse der Strukturen vorzunehmen, die diesen Fall möglich gemacht haben. Dabei müsse man die desolante Lage vieler ASDs im Blick haben, denen oftmals die Ressourcen zum schnellen Handeln fehlen. Jugendämter könnten solche Probleme nicht allein lösen, es sei eher eine Frage an die Zivilgesellschaft, wie sie mit Kindern in Not und ihren überlasteten Eltern umgehe.

Nach diesem Vortrag gab es in Arbeitsgruppen vertiefende Diskussionen zu einzelnen Aspekten wie z.B. Casemanagement, Datenschutz, Drogensubstitution, Zuständigkeitsgrenzen und finanziellen und personellen Ressourcen.

Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen!

Kinderschutz bricht Datenschutz?! Über den rechtlichen Rahmen für Kooperation referierte zu Beginn des zweiten Tages Dr. Thomas Meysen vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg. Er verwies in seinem Vortrag auf die kulturellen Unterschiede zwischen Politik und Fachwelt. „Politik“ vertrete den Standpunkt, dass Kinderschutz durch Datenschutz nicht behindert werden dürfe. Die Fachwelt halte entgegen, dass Vertrauensschutz die

Grundlage ihrer Arbeit sei. Diese kulturellen Unterschiede würden z.B. aber ebenso bei der Gesundheits- und Jugendhilfe anzutreffen sein, denn das Gesundheitswesen habe seit Hippokrates eine Schweigepflicht und die Jugendhilfe sei sich bewusst, dass es Grenzen der Vertraulichkeit im Dreieck Helfer/in – Eltern – Kind gebe. Die Aufzählung der kulturellen Unterschiede war an dieser Stelle noch nicht zu Ende, aber es stand die Frage im Raum: Wie kann eine Lösung aussehen? Liegt sie im oben genannten Transparenzgebot: „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen!“? Liegt sie in unserer eigenen Haltung zur Kooperation: Eltern erreichen und für Hilfe gewinnen; Wertschätzung aller Hilfebeziehungen; mitteilen statt melden? Darin, wie gut wir der Aufgabe gerecht werden, gemeinsam zu helfen und zu schützen, statt Verantwortung weiterzureichen?

Praxisprojekte zwei Jahre nach ihrem Start

Eine weitere spannende Facette dieser Tagung war eine Zwischenbilanz der drei Praxisprojekte, die sich im Jahr 2006 auf der Fachtagung „Frühe Hilfe und Intervention. Vom Nebenzum Miteinander von Pädiatrie und Jugendhilfe“ vorgestellt hatten. An diese erging die Bitte, über ihre Erfahrungen aus den letzten zwei Jahren zu berichten: Was war warum erfolgreich? Was ist warum gescheitert?

Jeden einzelnen Kinderarzt persönlich besucht ...

Hendrik Karpinski, Chefarzt der Kinderklinik Niederlausitz in Senftenberg, berichtete über das Niederlausitzer Netzwerk Gesunde Kinder, ein Patenschaftsmodell, das sich an alle Familien mit neugeborenen Kindern richtet. Der Anspruch bei der Gründung des Netzwerkes war, eines zu

schaffen, dass nicht nur durch den „warmen Regen von Mitteln“ überlebt und nicht (nur) als Kinderschutzkonzept verstanden wird, sondern in erster Linie als ein präventives Angebot an alle Familien im Sinne von „Frühen Hilfen“. Dieser Ansatz komme sehr gut bei den Familien an.

Wo gibt es Weiterentwicklungspotenzial? Die anvisierte Zielgröße von 80 % der Familien konnte noch nicht erreicht werden, bisher seien es 55 %. Weitere Patinnen würden gebraucht, der Transfer an andere Standorte müsse intensiviert und die Regelfinanzierung auf festere Füße gestellt werden. Das Wichtigste, das Erfolgreiche an diesem Projekt sei aber vor allem die hohe Akzeptanz bei den Familien, das motiviere sehr zum Weitermachen und bestätige die Richtigkeit des Ansatzes.

Kinderschutz ist ein erwünschtes „Nebenprodukt“

Peter Lukasczyk, Leiter der Abteilung soziale Dienste im Jugendamt Düsseldorf, bilanzierte das Präventionsprojekt: Zukunft für Kinder in Düsseldorf. Als zentrales städtisches Angebot Sorge die eingerichtete Clearingstelle frühzeitig und individuell für die Kinder mit erhöhtem medizinischen und sozialen Risiko sowie deren Eltern für eine koordinierte und optimale Vor- und Nachsorge. Die Anmeldung zum Präventionsprogramm erfolge nach Beratung (zum Beispiel in der Geburtsklinik) und dem Prinzip der Freiwilligkeit für die Mütter bzw. Eltern. Die zunehmende Bekanntheit des Netzwerkes führe aber auch zu höheren Fallzahlen in der Jugendhilfe. Kinderschutz sei dabei ein erwünschtes „Nebenprodukt“.

Unterstützung schon vor der Geburt

Kristin Adamaszek, Hebamme und

Projektleiterin Pro Kind Bremen, und Jun.-Prof. Dr. Tanja Jungmann, Institut für Sonderpädagogik, Leibniz Universität Hannover, stellten das Modellprojekt „Pro Kind – Wir begleiten junge Familien. Prävention durch Frühförderung: Modellversuch zur Prävention von Krankheit, Armut und Kriminalität für Kinder aus sozial benachteiligten Familien“, das derzeit in Niedersachsen, Bremen, Sachsen läuft, vor. Im Mittelpunkt stehe eine ressourcenorientierte Förderung der Beziehungen der Teilnehmerin zu Familie, Freunden, Bekannten (informelles Netzwerk) sowie die Vernetzung der Teilnehmerin mit Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten, ggf. gemeinsam mit der Familienbegleiterin.

Nicht „ein Schuh für alle“, sondern Anpassung der Hilfe im Einzelfall an die jeweils vorhandenen Risikomechanismen

Dr. Heinz Kindler, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Jugendforschung in München, hatte den Auftrag, im Plenum vorzustellen, wie ein Risikoinventar für Frühe Hilfen aussehen könnte. Es gebe mitunter die Vorstellung, alle Risiken völlig objektiv erfassen zu können, nach dem Motto „Risiko erkannt, Gefahr gebannt!“. Es sei aber dennoch nicht so, dass man damit „alles“ in der Hand hätte. Warum (dann) überhaupt ein Risikoinventar und welche wissenschaftlichen Grundlagen begründeten die Formulierung eines solchen Risikoinventars? Als Antwort darauf stellte Herr Kindler zum einen den „Anhaltbogen“, in dem es um das Ausmaß des vorhandenen Risikos geht, und zum anderen den „Unterstützungsbogen“, der die Formulierung eines passgenauen Hilfeansatzes auf der Grundlage der Risikomechanismen in einer bestimmten Familie enthält, vor. Diesen neu entwickelten Instrumentarien liege eine Analyse von 18 Risikoinventaren aus 85 inter-

nationalen Projekten zu Frühen Hilfen zugrunde.

Der schöne Begriff der „Verantwortungsgemeinschaft“

Bei der abschließenden Podiumsdiskussion stand das Thema: „Wirksamkeit Früher Hilfen“ im Fokus, an der Verena Göppert, Deutscher Städtetag, Dr. Siegfried Haller, Jugendamt Leipzig, Dr. Annette Niederfranke, BMFSFJ, Bernhard Scholten, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland Pfalz, Mainz, Birgit Stephan, Amt für Jugend, Soziales, Arbeit und Senioren, Husum, Prof. Dr. Ute Thyen, Universitätsklinikum Lübeck sowie PD Dr. Ute Ziegenhain, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Ulm, teilnahmen.

Stellvertretend für diese Gesprächsteilnehmer/innen möchte ich diesen Bericht abschließen mit einem Statement von Frau Dr. Niederfranke:

„Im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen ist eine relativ große Bereit-

schaft zu verzeichnen, dieses Thema angemessen und nicht krawallartig zu debattieren. Das ist viel in einem Land, in dem eigentlich jedes Thema skandalisiert wird. Wenn uns das weiterhin gelingt – auch im nächsten Jahr, in dem viele Wahlkämpfe stattfinden –, ist das sehr viel wert. Auch wenn nicht jeder seine Vorstellungen im Einzelnen durchgesetzt hat, ist in dem gemeinsamen Beratungsprozess der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder über einen effektiven Kinderschutz viel an Zusammenarbeit entstanden, auch zwischen den Ressorts.“

... und von Frau Göppert:

„Wir haben als Kommune die Aufgabe des Kinderschutzes, aber wir haben diese Aufgabe nicht allein. Ich habe gestern einem Länderpapier den sehr schönen Begriff der ‚Verantwortungsgemeinschaft‘ entnommen. Genau hier müssen wir ansetzen. Wir können nicht wie die Medienberichterstattung stets mit Fingern auf die Jugendämter zeigen und ihnen sagen, sie hätten Fehler begangen, schon gar nicht, wenn wir Frühe Hilfen ernst meinen.“

„Die Bewährung aller Maßnahmen findet auf der kommunalen Ebene statt.“

Diese Tagung wurde von Dr. Helmut Hollmann, Ärztlicher Leiter des Kinderneurologischen Zentrums der Rheinischen Kliniken Bonn, und Wulfhild Reich, Mitarbeiterin der Dienststelle Qualität und Qualifizierung im Jugendamt Stuttgart moderiert. Dieses fachkompetente und engagierte Tandem aus Medizin und Jugendhilfe hat auf dieser Tagung im Kleinen vorgemacht, wie es in der Praxis funktionieren sollte, nämlich „... den Blick darauf zu lenken, was notwendig ist, um eine Verantwortungsgemeinschaft voranzubringen“.

Kerstin Landua
Deutsches Institut für Urbanistik
GmbH
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Mädchen in den Hilfen zur Erziehung – Neue Herausforderungen und Chancen?!

Diese neue Arbeitshilfe für Fachkräfte der Jugendhilfe nimmt Mädchen und jungen Frauen in den Hilfen zur Erziehung in den Blick. Mit Hintergrundinformationen und Zahlen wird eingangs das Arbeitsfeld der Erziehungshilfen vorgestellt und geschlechtsdifferenziert analysiert. Die mädchengerechte Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung als aktuelle Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe steht im Mittelpunkt des zweiten Teils der Arbeitshilfe. Er streicht Herausforderungen an die Praxis sowie an die fachliche und strukturelle Umsetzung heraus, die sich aus den Bedürfnissen, Belangen und Lebenslagen von Mädchen und Jungen ergeben. Der dritte Teil der Arbeitshilfe setzt Impulse für die Praxis. Dabei geht es beispielsweise um Migrantinnen in der Jugendhilfe, um die Schnittstelle von Erziehungshilfe und Psychiatrie, um den Umgang mit Essstörungen in Wohngruppen sowie um Rausch und Aggression.

Bestelladresse: LAG Mädchenpolitik e. V., Baden-Württemberg, Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart, info@lag-maedchenpolitik-bw.de.

Bundestagsfraktion Bündnis 90 – Die Grünen

Für eine starke Jugendhilfe – Positionspapier

Ende November 2008 hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90 – Die Grünen ein Positionspapier verabschiedet, das sich mit grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe befasst.

In acht Abschnitten nimmt die Bundestagsfraktion Stellung zu zentralen Themen der Jugendhilfe: "Voraussetzung für ein gutes und gerechtes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist ein breites Netzwerk an persönlicher, gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung. Neben den Eltern und der Schule leistet die Jugendhilfe hierzu einen entscheidenden Beitrag. Wir finden, dass die Kinder- und Jugendhilfe einer der größ-

ten gesellschaftlichen Leistungsträger Deutschlands ist und schätzen ihre Leistungen entsprechend Wert".

Die einzelnen Thesen lauten:

- Die Stärken der Jugendhilfe erkennen.
- Die Einheit der Jugendhilfe bewahren.
- Kinder- und Jugendhilfegesetz vor Übergriffen schützen.
- Auch der Bund muss in der Verantwortung bleiben.
- Der Bund muss seiner Rolle als Impulsgeber wieder stärker gerecht werden.
- Die Entwicklung von gemein-

schaftsfähigen Persönlichkeiten fördern.

- Mehr Politik für Jugendliche statt mehr PR für die Bundesregierung.
- Kinder- und Jugendarbeit als Ort informellen und sozialen Lernens.

Der Beschluss vom 24.11.2008 des AK 5 ist im Volltext hier zu lesen: www.gruene-bundestag.de/cms/jugendliche/dokbin/259/259575.positionspapier_jugendhilfe.pdf

Bundestagsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
11011 Berlin
www.gruene-bundestag.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Bildungsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund

Das Grünbuch „Migration und Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme“ wurde im Juli 2008 als Teil des Initiativenpakets „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“ der Europäischen Kommission vorgelegt.

Mit den folgenden Kernempfehlungen beteiligt sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ an der Konsultation der EU-Kommission. Herausforderungen im Zusammen-

hang mit der (schulischen) Bildung junger Menschen mit Migrationshintergrund sollen geprüft und Vorstellungen darüber geäußert werden, wie die EU künftig die Mitgliedstaaten bei der Formulierung ihrer Bildungspolitik in diesem Bereich unterstützen könnte.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist das Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in

Deutschland. Die rund 100 Mitglieder der AGJ arbeiten und wirken zusammen mit dem Ziel der jugendpolitischen und fachpolitischen Kommunikation und Kooperation auf der Bundesebene, aber auch im europäischen beziehungsweise internationalen Kontext und bilden ein Netzwerk mit den folgenden sechs Mitgliedergruppen: bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe, bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe, Oberste Landesjugend- und Familien-

behörden, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene in den Bereichen Personal (Interessenvertretung) und Qualifizierung (Aus-, Fort- und Weiterbildung) für die Jugendhilfe tätig sind.

A. Politische Herausforderungen

Unser Ziel muss es sein, allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich zu eigenverantwortlichen, kompetenten und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln. Soziale, kulturelle, ethnische und ökonomische Hintergründe korrelieren jedoch mit individuellen Lebenslagen, welche die Möglichkeiten von Bildung, Integration und Teilhabe entweder fördern oder aber einschränken. Bildungsbenachteiligung betrifft nicht nur Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, diese aber in besonderem Maße. Sie führt zu statistisch belegten schlechteren Leistungen und flacheren Bildungskarrieren, wie sie im Grünbuch beschrieben werden.

Bildung wird heute im Kontext von lebensbegleitendem Lernen in der Wissensgesellschaft diskutiert. Individuen werden dabei zunehmend auf ihre Selbstverantwortung verwiesen, an die das Gelingen des eigenen Lebensentwurfs gebunden wird. Dadurch werden insbesondere die Chancen derer eingeschränkt, die auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen sind.

Bildung von Anfang an ist mehr als die Vermittlung wirtschaftlich verwertbaren Wissens und mehr als das Durchlaufen des formalen Bildungswegs von Schule über Ausbildung oder Studium hin zu guten Zukunftschancen und einer qualifizierten und dauerhaften Beschäftigung. Erfahrungs-, Lern- und Bildungsprozesse von Heranwachsenden folgen einer eigenen Logik und besonderen Be-

dürfnissen. Sie finden in formalen, nicht-formalen und informellen Settings statt und sind nicht nur an einen Ort, zum Beispiel Schule, gebunden.

Zu beobachten ist, dass in der aktuellen, im Wesentlichen durch die Ergebnisse der PISA-Studien ausgelösten öffentlichen Bildungsdebatte die Gefahr einer Engführung des Themas Bildung auf formale schulische Lernprozesse besteht. Demgegenüber muss festgehalten werden, dass die Schule die Bildungs- und Integrationsaufgaben bei wachsender sprachlicher, kultureller und leistungsmäßiger Vielfalt nicht alleine bewältigen kann.

Den im Grünbuch dargestellten Herausforderungen in Bezug auf die Bildung junger Menschen mit Migrationshintergrund müssen sich Politik, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Gemeinwesen und Familien gleichermaßen stellen. Es gilt auch, verstärkter Segregation und wachsenden Disparitäten zwischen Schulen entgegen zu treten, Brücken zwischen den einzelnen Akteuren des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungssystems zu schlagen und eine generationenübergreifende negative Auswirkung misslingender schulischer Integration auf gesellschaftliche Teilhabechancen zu unterbinden. Der Ansicht der Europäischen Kommission, dass eine Migrationserfahrung als kulturelle und bildungsbezogene „Quelle“ interkulturelle Kompetenz, Toleranz und Respekt befördern kann, stimmen wir zu. Um diese „Quelle“ überhaupt nutzbar machen zu können braucht es jedoch Bildungssysteme, die auf Chancengerechtigkeit ausgerichtet sind.

B. Politische Antworten

Zeitgemäße Formen von Bildung beruhen auf einem gesamtgesellschaftlich getragenen und institutionell kooperierenden Netzwerk von Erzie-

hungs-, Bildungs- und Betreuungsakteuren, das in Form von kommunalen Bildungslandschaften immer stärker in den Blickpunkt einer sich zunehmend profilierenden lokalen Bildungs- und Jugendhilfepolitik rückt.

Innerhalb dieses Netzwerks gilt es für Kinder- und Jugendhilfe und Schule, als Partner in gemeinsamer Verantwortung miteinander zu kooperieren. Die eigenständigen Bildungsleistungen, die die Kinder- und Jugendhilfe in ihren vielfältigen und unterschiedlichen Leistungsbereichen der Tageseinrichtungen für Kinder, der Kinder- und Jugendarbeit, in den Hilfen zur Erziehung, der Jugendsozialarbeit (soziale und berufliche Integration junger Menschen mit besonderem Förderbedarf) und der Familienbildung zur notwendigen Gesamtorganisation von Bildungsprozessen und Bildungsverläufen von Kindern und Jugendlichen erbringt, sind hier unverzichtbarer, integraler Bestandteil. Dabei versteht sich die Kinder- und Jugendhilfe als eigenständiger Bildungspartner. Sie ist weder auf die Funktion der Erbringers von Zusatzleistungen noch auf die des Entsorgers von Problemen in formalen Bildungsprozessen zu reduzieren, sondern agiert als gleichberechtigter Partner.

Folgende Prioritäten sollten Schule und Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam haben: Gerechtigkeit, Kultur der Anerkennung, des Respekts und der Förderung, Demokratie und Humanität, flexibler Umgang mit Bildungszeiten, Kooperation mit Eltern, Unterstützung von jungen Menschen und ihren Eltern bei biografischen und institutionellen Übergängen, Qualifikation von Pädagoginnen und Pädagogen. Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule bestehen an verschiedenen Schnittstellen: Kooperation von Kindertagesbetreuung und Grundschule, Jugendhilfeangebote an der Schule

selbst, Konzeptionierung und Verzahnung nichtschulischer Angebote in Ganztagschulen, Kooperation von Hort und Schule, sozialraumbezogene Formen der Kooperation. Die genannten Aufgaben und Formen sowie die erforderlichen Strukturen und Umsetzungsschritte zur Ermöglichung der Kooperation hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ beschrieben.¹

Die Kinder- und Jugendhilfe fördert in den einzelnen Feldern und Altersphasen Bildungsprozesse in nicht-formalen und informellen Settings, stärkt Selbstbildungsprozesse bei Kindern und Jugendlichen und damit deren Möglichkeit, sich als soziales, kulturelles und geistiges Subjekt in der Welt zu erfahren und zu erkennen. Eine besondere Zielgruppe bilden die Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. In den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit sind die bereits vorgenommenen bildungspolitischen Selbstverortungen konsequent weiter zu entwickeln und die kulturellen und politischen Bildungsansätze auszuweiten. Dieses gilt insbesondere für die Kindertagesstätten, deren eigener Bildungsauftrag gegenüber einer Instrumentalisierung als lediglich auf Schule vorbereitende Institution profiliert werden muss.

Die Jugendsozialarbeit hat in den Feldern der Jugendberufshilfe und der Schulsozialarbeit einen eindeutigen Bezug zum Thema Bildung und ist mit seinem eigenständigen Profil für die Gestaltung integrativer Bildungsansätze von besonderer Bedeutung.

Auch in den Hilfen zur Erziehung sind vielfältige Möglichkeiten für neue Lern- und Bildungserfahrungen für benachteiligte Kinder- und Jugendliche aus schwierigen sozialen Lebensverhältnissen angelegt.

Aktuell besonderer Aufmerksamkeit erfreut sich die Familienbildung. Ge-

rade im Konzept des lebensbegleitenden Lernens müssen dabei Bildungsprozesse von Anfang an und hierbei besonders Ansätze und Zugangsformen zu eher bildungsfernen Familien entwickelt und umgesetzt werden.

Darüber hinaus beteiligt sich die Kinder- und Jugendhilfe produktiv an der Gestaltung von Ganztagsprojekten und von altersbezogenen Bildungslandschaften und trägt dadurch auch zur Qualitätsentwicklung von Schule bei.

Besonders wichtig für die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sind qualitativ hochwertige, möglichst bereits vorschulische und altersgerechte Angebote zum Erwerb der Sprache des Aufnahmelandes. Das gleichzeitige Erlernen und die Pflege der Herkunftssprache befördern nicht nur das kulturelle Bewusstsein, sondern auch das Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen. Solche Angebote, die eine entsprechende Unterstützung der Familien und oftmals eine Begleitung während der gesamten Bildungslaufbahn erfordern, werden in nicht geringem Maße durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterbreitet. Das betrifft auch Angebote der zusätzlichen Bildungsförderung wie Lern- und Hausaufgabenhilfe.

Eine weitere Voraussetzung für die Erreichung von mehr Bildungsqualität für junge Menschen mit Migrationshintergrund ist die gezielte Qualifizierung der Menschen, die mit ihnen arbeiten.

C. Rolle der Europäischen Union

Die nationale Zuständigkeit für die allgemeine und berufliche Bildung wird im Grünbuch hinreichend anerkannt und muss hier nicht gesondert betont werden. Mit Verweis auf das Interesse der Mitgliedstaaten, dennoch in diesem Politikfeld – basierend auf der Offenen Methode der Koordi-

nierung – zusammenzuarbeiten und der Europäischen Union eine koordinierende und unterstützende Funktion zuzuweisen, lassen sich einige Programme und Maßnahmen der EU verorten, die unter anderem im Sinne der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und einer entsprechenden Qualifizierung von Fachkräften einsetzbar sind.

Besonders zu nennen sind hierbei die Programme „Lebenslanges Lernen“ und „JUGEND IN AKTION“, die Strukturfonds ESF und EFRE sowie der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen. Der Vorschlag der Kommission unter dem Titel „Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“ (2005) sowie die 2006 von Europaparlament und Rat verabschiedeten „Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen“ (vor allem „soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz“ sowie „Kulturbewusstsein“) haben bildungsfördernde Maßnahmen in den Mitgliedstaaten politisch begleiten können.

Das von der EU-Kommission in diesem Zusammenhang erwähnte Programm „Urbact“ sowie das „Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung, soziale Solidarität und Fortschritt“ könnten die europäische Zusammenarbeit bei der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund ebenso befördert haben wie Impulse aus dem „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ (2007) und dem „Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs“ (2008). Forderungen nach klarerer Schwerpunktsetzung der EU-Programme für eine bessere Wahrnehmung und für zielorientiertere Einsatzmöglichkeiten sind aus Sicht der AGJ berechtigt. Im Rahmen ihrer Antidiskriminierungspolitik und in Zusammenarbeit mit OECD und Europarat ist es der EU

sicherlich möglich, mehr Impulse zu geben und als Multiplikatorin beim Austausch guter Strategien und Konzepte zu wirken. Das „Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ 2010 sollte hierzu unbedingt Ansatzpunkte bieten.

Die Offene Methode der Koordinierung im Bereich allgemeine und berufliche Bildung ist als Instrument zur Festlegung gemeinsamer Ziele und zum politischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten grundsätzlich geeignet. Bei den angekündigten Vorschlägen der EU-Kommission für einen neuen Rahmen – unter anderem für einen besseren Politikaustausch – sollte das Ziel der Schaffung von gleichen Zugangschancen zu Bildung für alle Kinder und Jugendlichen im oben beschriebenen Sinn prominent platziert sein. Hierbei sollten alle Akteure des über Schule weit hinausreichenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungssystems einbezogen werden.

Nur mit mehr Verbindlichkeit und unter Nutzung unparteiischer Kinder- und Jugendforschung kann die jugend- und bildungspolitische Zusammenarbeit in Europa einen beachtlichen zusätzlichen Nutzenerzielen. An der Praxis ausgerichtete Indikatoren und Benchmarks können als Fortschrittsmesser und Zwischenzielmarkierung für gemeinsame Prioritäten dienen. Vor dem Einsatz eigener Indikatoren und Benchmarks für die Bildungsleistungen von –Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird allerdings gewarnt. Damit könnten Leistungslücken allzu leicht und fälschlich ausschließlich auf den ethnischen Hintergrund zurückgeführt werden, was eine weitere Stigmatisierung und Desintegration zur Folge hätte.

D. Zukunft der Richtlinie 77/486/EWG

Die Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von

Wanderarbeitnehmern ist seit 1977 in Kraft und dient der Förderung der Freizügigkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt. Die Richtlinie bestimmt eine Sicherstellung von kostenlosem Einführungsunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund in der Amtssprache / einer der Amtssprachen des Aufnahmelandes durch die Mitgliedstaaten selbst. Außerdem wird bestimmt, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um unter Koordinierung mit dem Regelunterricht die Unterweisung der Kinder in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde zu fördern.

Nach Einschätzung der EU-Kommission hat sich die Umsetzung, Durchführung und Überwachung der Richtlinie aufgrund der für die förmliche Durchführung jeweils nötigen bilateralen Zusammenarbeit als schwierig erwiesen. Außerdem umfasst die Richtlinie nicht die schulische Betreuung von Kindern aus Drittstaaten, um deren Betreuung es heute durch die veränderten Migrationsströme in erheblichem Maße geht. Für die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund setzten die Mitgliedstaaten vielmehr jeweils eigene Konzepte um.

Nicht zuletzt, da mit den EU-Erweiterungen die innergemeinschaftliche Arbeitnehmermobilität und das Interesse an muttersprachlichem Unterricht zugenommen hat, sollten Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Staaten und zur Qualifizierung von Fachkräften dennoch Unterstützung durch die EU – etwa durch Einsatz eines Mixes von Politikaustausch und Programmunterstützung – finden.

Eine Beibehaltung der Richtlinie 77/486/EWG ist aus jugend- und bildungspolitischer Sicht nicht sinnvoll.

Fazit

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ verweist in ihrer vorliegenden Stellungnahme zum Grünbuch „Migration und Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme“ auf die besondere Bedeutung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für Bildungsprozesse junger Menschen. Maßnahmen gegen Bildungsbenachteiligung müssen auf der Erkenntnis basieren, dass Bildung in formalen, nicht-formalen und informellen Settings stattfindet. Ziel muss ein gesamtgesellschaftlich getragenes und institutionell kooperierendes Netzwerk von Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsakteuren sein, innerhalb dessen es für Kinder- und Jugendhilfe und Schule gilt, als Partner in gemeinsamer Verantwortung miteinander zu kooperieren. Eine besondere Zielgruppe bilden die Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Geschäftsführender Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 17. Dezember 2008

Anmerkung

¹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Berlin 2006. Siehe auch: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): Expertise: Kooperation von Jugendhilfe und Ganztagschule, Berlin 2008.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Mühlendamm 3

10178 Berlin

www.agj.de

Gesetzesvorhaben gefährdet die gezielte Förderung arbeitsloser Jugendlicher

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

1. Vorbemerkung

Der von der Bundesregierung am 17. Oktober dieses Jahres vorgelegte Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II und SGB III verfolgt das Ziel, durch eine Zusammenfassung, Reduzierung und Vereinfachung des vorhandenen Instrumentariums die Effizienz der Mittelverwendung bei der Arbeitsmarktintegration zu steigern und gleichzeitig den Handlungsspielraum vor Ort zu erweitern. Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme bezieht sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf die absehbaren Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen. Die AGJ stellt fest, dass die Neuregelungen eine Abkehr vom Ziel der Chancengerechtigkeit darstellen, indem sie in ihrer Gesamtheit die Benachteiligung eines ohnehin schon vielerlei Belastungsfaktoren ausgesetzten Teils der jungen Generation verstärken.

2. Auswirkungen der Instrumentenreform im SGB II und SGB III auf sozial benachteiligte junge Menschen

Die angestrebte Instrumentenreform gefährdet das derzeit im SGB II und SGB III verankerte Handlungsspektrum zur Bekämpfung einer Verstetigung und Verfestigung von Jugendarbeitslosigkeit. Mit ihrer deutlichen Reduzierung des bisherigen Leistungsumfangs stellt die Reform in der aktuellen Ausformung eine Gefahr für

die erfolgreiche Praxis der Mischfinanzierungen auf kommunaler Ebene dar und erhöht insgesamt die Wahrscheinlichkeit, dass sozial benachteiligte junge Menschen dauerhaft von staatlichen Transferleistungen abhängig bleiben.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in zentralen Punkten weder die einstimmigen Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 29./30. Mai 2008¹ sowie vom 8. Oktober 2008² noch die zahlreichen, bereits anlässlich des ersten und zweiten Referentenentwurfes des Gesetzes gefassten Stellungnahmen von Trägern und Verbänden aus dem Bereich Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit.

Gemeinsame Zielrichtung der Beschlüsse der JFMK als auch der Stellungnahmen der Fachorganisationen und freien Träger ist die Forderung, im Rahmen der geplanten Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II und SGB III ein spezifisches, bedarfsgerechtes und flexibles Instrumentarium für sozial benachteiligte junge Menschen sicherzustellen.

Kritisch wird zur Kenntnis genommen, dass den Bedarfen dieser Zielgruppe u.a. bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nur unzureichend Rechnung getragen wird. Im Vordergrund muss die gezielte und individualisierte Förderung stehen, um den Zugang zu Ausbildung oder zum Arbeitsplatz zu eröffnen.

Die AGJ macht als Zusammenschluss von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf der Bundesebene erneut darauf aufmerksam, dass die

Integration von sozial benachteiligten jungen Menschen in die Arbeitswelt unter dem Aspekt der Schaffung nachhaltiger Chancen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe höchster Priorität darstellt, der sich staatliches Handeln in allen Politikfeldern verpflichtet fühlen muss.

Der vorliegende Regierungsentwurf weist in Richtung einer deutlichen Verschlechterung der Fördermöglichkeiten für diese Zielgruppe. Zu kritisieren sind insbesondere folgende geplante Regelungen:

- Mit der beabsichtigten Streichung der ABM-Förderung für die Zielgruppe des SGB II fällt für sozial benachteiligte Jugendliche eine nutzbringende Fördermöglichkeit ersatzlos weg. Gerade diese Maßnahmen werden in Kombination mit Leistungen der Kommunen auf der Grundlage des § 13 SGB VIII erfolgreich eingesetzt, um Jugendlichen einen strukturierten Tagesablauf nahe zu bringen und ihnen den Weg ins Erwerbsleben zu ebnet.
- Der geplante Wegfall der Förderung von Jugendwohnheimen konterkariert die von der Zielgruppe in dem Fall geforderte Mobilität, dass Arbeits- und Beschäftigungsangebote nicht im erreichbaren Wohnumfeld der jungen Menschen und ihrer Familien liegen. Viele junge Menschen aus dem Leistungsbereich des SGB III haben sich gerade in den letzten Jahren bereit erklärt, für ihre persönliche und berufliche Entwicklung die Trennung von ihrer Herkunftsfamilie in Kauf zu nehmen und haben in diesem Sinne ver-

stärkt die Angebote von Jugendwohnheimen in Anspruch genommen. Diese jungen Menschen sind auf die Existenz von Jugendwohnheimen angewiesen. Die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung gefährdet die Erfolge in diesem Bereich und führt insbesondere zu unververtretbaren Wettbewerbsnachteilen für junge Menschen in strukturschwachen Landkreisen. Der Bedarf nach investiven Zuschüssen für Jugendwohnheime war nie größer als heute.

- Mit dem beabsichtigten Fortfall des § 10 SGB III „Freie Förderung“ wird eine Regelung abgeschafft, welche die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung durch freie Leistungen erweiterte. Die Abschaffung der freien Förderung beendet damit die Anwendung des bisher flexibelsten Instrumentes der Arbeitsmarktpolitik. Die Gefahr besteht, dass flexibel anwendbare arbeitsmarktpolitische Instrumente, die eine individualisierte Förderung ermöglichten, ersatzlos verloren gehen und sich damit gesellschaftliche und berufliche Integrationsschancen und Teilhabeoptionen junger Menschen verringern.
- Schließlich ist das vorgesehene neue Instrument eines Vermittlungsbudgets für Einzelhilfen unzureichend, da es Gruppenmaßnahmen ebenso ausschließt wie eine Aufstockung der Einzelhilfen nach dem SGB II. Die Ausgestaltung der freien Förderung mit einem Volumen von 2 % des Eingliederungsbudgets ist nicht geeignet, die Abschaffung der sonstigen weiteren Leistungen im SGB II zu kompensieren.
- Die bekannten Schwächen in der Bewilligungspraxis eigenen Wohnraums im Zusammenhang mit der Zwangsverweisung auf Bedarfsgemeinschaften im Rahmen der Ge-

setzesreform bestehen weiterhin. Der Zwang zum Verbleib in mitunter von multiplen Problemhintergründen geprägten Familienverbänden konterkariert vielfach das angestrebte Ziel einer Verselbständigung junger Menschen und behindert diese damit auf ihrem Weg in ein selbstverantwortetes Leben.

- Mit der im Gesetzentwurf verankerten verpflichtenden Ausschreibung eines Großteils der neugefassten Leistungen entsprechend den Bestimmungen des Vergaberechtes verbinden sich Risiken, die den gesetzgeberischen Zielen einer Entbürokratisierung und Flexibilisierung zuwider laufen. So bedingt der erhöhte Verwaltungsaufwand eines öffentlichen Vergabeverfahrens die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen zu spät einsetzen und damit wirkungslos bleiben. Auch besteht die Gefahr, dass die Gestaltung individueller Lösungsansätze vor Ort durch starre vergaberechtliche Regelungen mehr behindert als gefördert wird. Insbesondere trifft dies zu für niedrighschwellige Angebote nach § 45 SGB III. Insgesamt stellt die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung von Leistungen in diesem Bereich potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität Sozialer Arbeit dar.

3. Fazit

Die AGJ stellt fest, dass die mit dem aktuellen Regierungsentwurf verbundenen Neuregelungen im SGB II und SGB III geeignet sind, einer Arbeitsmarktpolitik Vorschub zu leisten, die sich gegen sozial benachteiligte Jugendliche richtet und die damit einem Teil der jungen Generation das gesellschaftspolitische Signal gibt, ausgegrenzt und abgeschrieben zu sein.

Die AGJ macht darauf aufmerksam, dass überall dort, wo unter den Maß-

gaben einer intelligenten und zukunftsorientierten Bewilligungspraxis bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumente mit kommunalpolitischen Instrumenten, insbesondere der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit, sowie mit schulischen Fördermöglichkeiten der Länder kombiniert werden, selbst stark benachteiligte Jugendliche erfolgreich bei der Entwicklung einer selbständigen Lebensführung unterstützt werden können.

Die AGJ erwartet von der Bundesregierung, diese Ansätze zu stärken, statt ihnen teilweise bzw. gänzlich die gesetzliche Grundlage zu entziehen. Deutschland kann es sich nicht erlauben, sein Bildungsangebot in spezifischen Bereichen zu verbessern, gleichzeitig aber einem Teil der sozial benachteiligten jungen Menschen jede Unterstützung bei der Integration in Arbeit zu verweigern.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 26./27. November 2008

Anmerkungen

¹ „Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit – Zielgerichtete und passgenaue Hilfen für sozial benachteiligte junge Menschen“

² „Qualifizierungsinitiative für Deutschland „Aufstieg durch Bildung“ – Förderung sozial benachteiligter junger Menschen sicherstellen“

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE)

Das Kind im Mittelpunkt

Beratung und Kooperation nach der FGG – Reform

– 04. Mai 2009 in Stuttgart

– 27. Mai 2009 in Köln

– 09. Juni 2009 in Berlin

Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern. Sie tragen dazu bei, dass Eltern nach ihrer Trennung ihre Verantwortung für das Kind gemeinsam wahrnehmen. Auch das Familiengericht soll nach der FGG-Reform in Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen, auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken. Dazu wird es insbesondere die Beratungskompetenz der Kinder- und Jugendhilfe stärker als bisher einbeziehen. Die Fachtagungen stellen zentrale Neuerungen der Reform des Familienrechtsverfahrens vor und entwickeln Perspektiven für eine künftige Praxis der Beratung in der Zusammenarbeit mit Jugendamt und Familiengericht. Dabei steht das Kind im familiengerichtlichen Verfahren im Mittelpunkt. Die Veranstaltungen sind interdisziplinär angelegt. Sie wenden sich an Familienrichter und -richterrinnen, Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter und an Beraterinnen und Berater in der Erziehungsberatung. Nach den Vorträgen besteht jeweils Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion. Die Tagung wird identisch an drei verschiedenen Orten durchgeführt.

Anmeldung: BKE, Herrstr. 53, 90763 Fürth, www.bke.de/?SID=032-40E-DDE-3D6

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Brücken bauen – zuhören – verstehen – konfrontieren

7. Bundeskongress

06. – 08. Mai 2009 in Kassel

Das Verhältnis zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren und ambulanter Jugendhilfe ist ein viel diskutiertes, spannendes und bisweilen auch angespanntes. In Zeiten, in denen interdisziplinäre Zusammenarbeit immer wichtiger – oft aber auch schwieriger – wird, soll eine Brücke gebaut werden: Zuhören, verstehen und konfrontieren sind Werkzeuge einer professionellen Beratung und Begleitung junger Menschen.

Arbeitskreise mit dem Schwerpunkt der Jugendhilfe im Strafverfahren und der ambulanten Jugendhilfe geben Gelegenheit, sich auszutauschen, Gemeinsamkeiten und Gegensätze zu entdecken und neue Wege zu finden.

Anmeldung: DVJJ Geschäftsstelle, Lützeroderstr. 9, 30161 Hannover, Email: tschner@dvjj.de, www.dvjj.de/veranstaltung.php?artikel=1067

Ev. Erziehungsverband (EREV)

Lernende Jugendhilfe

Bundesfachtagung

12. – 14. Mai 2009 in Karlsruhe

Veränderte Lebensbedingungen junger Menschen und Familien erfordern passende Hilfenkonzepte. Dafür ist eine Jugendhilfe unabdingbar, die sich analog zu den gesellschaftlichen Veränderungen in einem stetigen Lernprozess befindet.

Ergebnisse der Wirkungsforschung können Impulse für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe setzen, wenn die Voraussetzungen für einen Transfer geschaffen werden.

So stellt die EREV-Fachtagung Ar-

beitsergebnisse der Jugendhilfe in den Mittelpunkt und fragt, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Auch die veränderten Rahmenbedingungen der Arbeit mit jungen Menschen werden berücksichtigt, da dieser Kontext Einfluss auf die Weiterentwicklung pädagogischen Handelns hat.

Anmeldung: EREV-Geschäftsstelle, Flüggestr. 21, 30161 Hannover; www.erev.de

Sozialwissenschaftliches Fortbildungsinstitut e. V. (sofi)

Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe und ihre Alternativen

04. – 05. Juni 2009 in Dresden

In Phasen gesellschaftlicher Repression wird öffentlich hartes Durchgreifen gefordert. Die Hilflosigkeit von Fachkräften und Institutionen bei extrem handelnden Mädchen und Jungen verschärft sich bei aktuellen Mangelsituationen und unzureichender Ausstattung in der Jugendhilfe. So werden Geschlossene Unterbringung oder "Freiheitsentziehende Maßnahmen" in Wellen immer wieder zum Gegenstand öffentlicher und fachlicher Diskussionen.

Dahinter steht die zentrale Frage, ob es überzeugende sozialpädagogische Ansätze für diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen auch in Zeiten restriktiver Finanzierung der Jugendhilfe gibt. Jugendhilfepolitisch steht dahinter das Dilemma, mit einer schlecht ausgestatteten Jugendhilfe in Zeiten extremer Belastungen für Familien nicht ausreichend Kinderschutz und menschengerechte Sozialpädagogik leisten zu können. In der Tagung soll sozialpädagogisch wissenschaftlich und praxisbezogen nach Antworten gesucht werden, auf die Frage

- warum in Zeiten fachlicher Destabilisierung repressive Erziehung so große Bedeutung gewinnt;
- wie die Jugendhilfe die Eskalation von Lebensgeschichten besser vermeiden kann;
- welche politischen und fachlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um Mädchen, Jungen und ihren Familien frühzeitig und ausreichend erzieherische Hilfen zu gewähren;
- auf welche Weise der externe Druck auf die Fachkräfte konstruktiv mit sozialpädagogisch angemessene Handlungsansätzen begegnet werden kann und
- mit welchen alternativen Angeboten Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe überflüssig sein kann.

Anmeldung: sofi an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) ., Sempsterstr. 2 a, 01069 Dresden, Email weiterbildung.ehs@t-online.d, www.ehs-sofi.de.

Verein von Erziehern gefährdeter Jugend in Deutschland e. V. (VEGJD)

Grenzenlose Medienwelten

Erzieherische Herausforderungen zur Kindeswohlsicherung im elektronischen Zeitalter

Internationale Arbeitstagung

12. – 15.05.2009 in Rendsburg

In der Nutzung elektronischer Medien wie z.B.: Computer, Handys. Internet sind uns als Erzieherinnen und Erzieher die uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zumeist hoffnungslos überlegen. Wo aber sind wir in unserer Aufsichtspflicht – sei es aus Gründen der seelischen und körperlichen Gesundheit oder aus rechtlichen Gründen aufgrund jugendgefährdender bis hin zu krimineller Inhalte oder Handlungen – gefragt und gefordert?

- Wie können wir etwas beobachten, überwachen, bewerten und verantworten, was wir selber nur unzureichend beherrschen oder gar nicht kennen?

- Haben wir wirklich eine Vorstellung davon, wie einfach es für unsere Kinder- und Jugendlichen ist, auf Informationen zuzugreifen und sie zu verbreiten, die teilweise jenseits unserer schlimmsten Fantasien liegen?
- Was macht den enormen Reiz dieser elektronischen Welten aus und welche Gefahren verbergen sich dahinter?

Zusammen mit einem Medienpädagogen, einem Psychologen, einem Kriminalbeamten und einem Anwalt sollen sich die TagungsteilnehmerInnen gemeinsam – in Anteilen auch ganz praktisch – auf eine vielleicht auch erschreckende Reise in die "Binnenwelten" der Schutzbefohlenen begeben erfahren, welche Rechte und Pflichten (professionell) Erziehende haben, aber auch . Präventionsmaßnahmen kennenlernen bzw. entwickeln.

Anmeldungen: VEGJD-Geschäftsstelle, Blumenburger Allee 14, 4238 Selen, EMail: beermann@vegjd.de, www.vegjd.de/

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)

Erziehungshilfen: Eine Investition in die Zukunft!

Bundestagung

18.-20. Mai 2009 in Limburg

Unter dem obigen Motto schafft der BVkE mit seiner Veranstaltung ein bundesweites, zentrales Forum für die Zukunftsentwicklung erzieherischer Hilfen. Zeitgleich mit der Bundestagung feiert der BVkE sein 100-jähriges Bestehen

- mit einer großen Auswahl an thematisch vielfältigen Fachvorträgen,
- Workshops und Diskussionsforen
- sowie als kulturelles Highlight mit dem Abend der Begegnung.

Anmeldung: Bvke, Karlstr. 40, 79104 Freiburg, www.bvke.de/50970.html

IFAK e.V.

Stolperstein Migrationshintergrund? – Hilfeplan-Verfahren im interkulturellen Kontext

20. Mai 2009 in Bochum

Aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Hilfeplanung sollen Handlungs-schlussfolgerungen für den interkulturellen Kontext gezogen und Methoden zur Realisierung in der Praxis diskutiert werden, um einen Beitrag zur Sensibilisierung für interkulturelle Rahmenbedingungen in den Erzieherischen Hilfen zu schaffen und gemeinsam weitere Schritte auf dem Weg zur interkulturellen Öffnung aufzuzeigen.

Anmeldung: IFAK e.V. Familienhilfezentrum, Engelsburgerstr. 168; 44793 Bochum; Tel.: 0234 - 17 99 2; fhz@ifak-bochum.de

Deutscher Präventionstag

(Kriminal-) Prävention

08. – 09. Juni 2009 in Hannover

Im Vorfeld wurde ein Gutachten zum Schwerpunktthema "Solidarität erleben – Vielfalt sichern" erstellt, das ein besonderes Augenmerk legt auf die Zusammenhänge zwischen Integration und Kriminalität sowie die Möglichkeiten, soziale Teilhabe durch Kriminalprävention zu sichern. Der Kongress bietet mit Vorträgen, Projektsports, Filmforum, Sonderausstellungen u.v.m. eine Vielfalt von Möglichkeiten, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Anmeldung: Deutscher Präventionstag, Am Waterloopl原因 5a, 30169 hannover, www.praeventionstag.de

Thomas Meysen (Hrsg.)

Das Familienverfahrensrecht – FamFG: Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen
 Bundesanzeiger 1. Auflage 2009
 ISBN: 3898176444

ISBN: 978-3898176446

Das FamFG beendet eine komplizierte und schwer durchschaubare Rechtszersplitterung zwischen FGG, ZPO und Hausratsverordnung. Es vereint die Vieltätigkeit der familiengerichtlichen Streitigkeiten und deren interdisziplinäre sowie interinstitutionelle Charaktere. Der neue Kommentar greift diese Systematik mit einem Autorenteam aus Richtern, Rechtsanwältinnen, Jugendhilfe und Sachverständigen auf, informiert ebenso fundiert wie praxisbezogen über die neuen Regelungen und unterstützt dabei alle am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten. Aus dem Inhalt: – Das Familiengericht und seine Zuständigkeit- Beteiligte im familiengerichtlichen Verfahren und ihre Stellung- Verfahren beim Familiengericht- Kommentierung zu den einzelnen Familiensachen: Ehe-, Scheidungs- und Folge-, Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Wohnungszuweisungs- und Hausrats-, Gewaltschutz-, Versorgungsausgleichs-, Unterhalts-, Güterrechts- und Lebenspartnerschaftssachen.

Das Buch bietet umfassende Informationen und Kommentierung zum neuen FamFG – vollständig, verständlich, übersichtlich für alle am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten – und verspricht Arbeitserleichterung durch zahlreiche, direkt einsetzbare Arbeitshilfen wie Checklisten, Mustertexte, Praxisbeispiele etc., einschließlich einer nützlichen CD-ROM mit Normtext zur schnellen Recherche und Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts.

SPI (Hrsg.)

Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung

SPI-Eigenverlag, Berlin 2009

ISBN 978-3-9360-8563-1

Wie kann ein umfassender Kinderschutz realisiert werden, der über die bloße Abwehr von Gefahren hinausgeht? Können Kinder besser geschützt werden, wenn sie Träger eigener Rechte wären? Wie würde sich das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle verändern, wenn Kinderrechte in das Grundgesetz aufgenommen würden? Mit diesen und weiteren Fragen befasst sich diese Dokumentation. Die Autoren greifen das Wohlbefinden und die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, die Balance von Eltern- und Kinderrechten, familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen sowie verschiedene Fragen des Kinderschutzes und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der stationären Erziehungshilfe und im kommunalen Raum in Ihren Beiträgen auf.

Reinhard Joachim Wabnitz

Grundkurs Kinder- und Jugendhilfe-recht für die Soziale Arbeit

Ernst Reinhardt Verlag, München 2009

ISBN 978-3-8252-2878-1

Das Buch vermittelt die elementaren Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechts und gibt einen Überblick über die rechtlichen Regelungen im SGB VIII, die Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie über deren Trägerstrukturen und Behörden. Behandelt werden die vielfältigen Hilfs- und Förderangebote, unter anderem Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kindertagesstätten, Hilfen zur Erziehung, Beratungsdienste und Schutzaufgaben zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen.

Waldemar Vogelgesang

Jugendliche Aussiedler Zwischen Entwurzelung, Ausgrenzung und Integration

Juventa-Verlag, Weinheim 2008

ISBN 978-3-7799-1787-8

Die Langzeitstudie untersucht die (Des-) Integrationserfahrungen junger (Spät-) Aussiedler und evaluiert sozialpolitische und pädagogische Integrationsmaßnahmen. Neben der wechselvollen Geschichte der Deutschrussen und den rechtlichen Grundlagen der Ausiedlung betrachtet der Autor Sprach- und Bildungsdefizite, Chancen im Ausbildungssystem, konfessionelle Zugehörigkeit, ausgrenzende Zuschreibungen sowie Formen sozialer Schließung und räumlicher Segregation. Abschließend werden Anregungen für ein haupt- und ehrenamtliches Engagement in der Integrationsarbeit aufgezeigt.

Frank Czerner

Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen zwischen Repression und Prävention

Eine dogmatische Analyse von Interventionsinterventionen nach Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Familienrecht

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2008

ISBN 978-3-8329-3680-8

Das Buch behandelt das Spannungsfeld von Freiheitsentziehung bei jugendlichen Straftätern vor dem Rechtskräfteintritt. Es analysiert die bislang unzureichend untersuchte Systematik innerhalb dieses Interventionspektrums ebenso wie die Frage einer harmonischen Ergänzung des Ensembles grundrechtsinvasiver Maßnahmen durch die geschlossenen Unterbringung.

Dialog Erziehungshilfe

Die Dinge, die wir wirklich wissen,
sind nicht die Dinge,
die wir gehört oder gelesen haben,
vielmehr sind es Dinge,
die wir gelebt, erfahren, empfunden haben.

Calvin M. Woodward